

## **Vorbericht**

**zum Entwurf des Haushaltsplans des Kreises Warendorf  
für das Haushaltsjahr 2026**

### **A. Allgemeine Bemerkungen**

#### **I. Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse**

Der Vorbericht stellt eine wichtige Grundlage für die Mitglieder des Kreistages und die Verwaltung sowie für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung dar, um den Haushalt und seine Schwerpunkte kennenzulernen und zu beurteilen.

Nach den Regeln der Gemeindeordnung – GO – und der Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO – soll der Vorbericht einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltes** geben. Es sind

- die Entwicklung und Lage des Kreises anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Daten des Ergebnisplanes (Erträge und Aufwendungen) und des Finanzplanes (Einzahlungen und Auszahlungen) darzustellen,
- die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für das Haushaltsjahr und die folgenden drei Jahre sowie die Rahmenbedingungen der Planungen zu erläutern.

#### **II. Der Produkthaushalt – Informationen, Zahlen, Wirkungsorientierung und Nachhaltigkeit**

Der Haushalt ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern.

Der **Ergebnisplan** enthält verpflichtend die für das Ressourcenaufkommen und den Ressourcenverbrauch notwendigen Größen **Erträge und Aufwendungen**.

Im **Finanzplan** müssen **Einzahlungen und Auszahlungen** abgebildet werden; er ist das Planwerk, in dem insbesondere die Investitionen dargestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan enthalten jeweils die aggregierten Werte der Teilpläne.

Die Teilpläne sind produktorientiert aufzustellen. Produkte definieren Leistungen oder eine Gruppe von Leistungen, für die innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht. Die Produkte werden unter der Maßgabe der Steuerungsrelevanz zu Produktgruppen und diese wiederum zu Produktbereichen zusammengefasst. Auf diese Weise entsteht ein hierarchisch aufgebautes Informationssystem aus drei Ebenen mit unterschiedlicher Informationsdichte:

- Produktbereich,
- Produktgruppe,
- Produkt.

Auf der Produktbereichsebene vermittelt ein (Teil-) Ergebnis- und Finanzplan einen Überblick über den Ressourcenverbrauch und die Zahlungsströme. Die Bildung von Produktbereichen richtet sich nach dem vom Innenministerium bekannt gegebenen Produktrahmen.

Das Gleiche gilt für die Produktgruppenebene. Hier werden allerdings die Investitionen mit einem Auszahlungsvolumen von mehr als 50.000 € einzeln und die übrigen Investitionen in einer Summe im sog. Investitionsplan dargestellt.

Auf eine Darstellung der Teilfinanzpläne nach Produkten wird verzichtet, da eine solche Differenzierung keine zusätzlichen relevanten Informationen bietet.

Eine Erläuterung zu den Abweichungen zwischen Ergebnis- und Finanzplan für den gesamten Haushalt ist den Gesamtübersichten angefügt.

Neben dem Teilergebnisplan für das Produkt wird das Produkt selbst beschrieben. Ziel dieser output-orientierten Gliederung ist eine verbesserte Information zu den Fragen:

- Welche Leistungen = Produkte werden erbracht?
- Mit welchem Aufwand werden sie erbracht?
- Welchen Umfang (Leistungskennzahl) und ggf. welche Qualität haben die Leistungen?
- Für wen werden sie erbracht?
- Welches Ziel soll erreicht werden?

Die sog. **wirkungsorientierten Ziele und Kennzahlen** waren erstmals im Haushalt 2011 enthalten und wurden in den Folgejahren kontinuierlich ausgedehnt. Auch bei der Aufstellung des Haushalts 2026 wurden die wirkungsorientierten Kennzahlen weiter überarbeitet und ausgebaut. So wurden z. B. in den Produkten 040110, 050220, 120110 die wirkungsorientierten Kennzahlen überarbeitet. Dieser Prozess wird in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgesetzt, und die Kennzahlen werden weiter den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Von wirkungsorientierten Zielen und Kennzahlen spricht man, wenn nicht lediglich ein bestehender Vorgang beschrieben oder eine rechtliche Vorgabe erfasst wird, sondern eine strategische Ausrichtung beinhaltet ist, die dem Wohl eines sog. Kunden dienen soll. Dabei kann es sich bei diesem "Kunden" um Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder auch um andere Verwaltungseinheiten sowie Verwaltungsmitarbeiter/-innen handeln. Mit den wirkungsorientierten Kennzahlen soll die Zielerreichung messbar gemacht werden.

Im Haushaltsplan 2023 wurden erstmalig **Nachhaltigkeitsziele und Nachhaltigkeitskennzahlen** integriert. Diese wurden, ebenso wie im Vorjahr, im Rahmen der Erstellung des Haushaltplans 2026 weiter überarbeitet und erweitert. So wurden beispielsweise im Produkt 050490 „Alter, Pflege und Inklusion“ die Nachhaltigkeitskennzahlen „Neuaufnahme von Haushalten in Wohnungsnotlagen pro Jahr“ sowie „Wohnraumsicherung durch Wohnungserhalt und Wohnungsvermittlung“ neu eingeführt. Auch in den Folgejahren ist eine kontinuierliche Erweiterung der Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen vorgesehen. Eine Übersicht der aufgenommenen Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen ist dem Vorbericht als Anlage beigelegt.

Der **Produktplan** des Kreises nach organisatorischer Zuordnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt. Gegenüber den bisherigen Produkten hat sich keine Änderung ergeben.

### **III. Die Budgets und die Regeln für ihre Bewirtschaftung**

Die vorgenannten Teilpläne sind auch Anknüpfungspunkt für die Budgetierung. Sämtliche Produkte (bzw. die jeweiligen Teilpläne) eines Amtes bilden ein Budget. Der Landrat hat die Budgetierung durch eine Dienstanweisung ausgestaltet. Zum 01.08.2022 wurden das Amt für Bildung, Kultur und Sport und das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu einem gemeinsamen Amt (Amt für Jugend und Bildung) umstrukturiert. Da das Budget des ehemaligen Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien bisher und auch zukünftig separat über die Jugendamtsumlage abgerechnet wird, ist es erforderlich im Amt für Jugend und Bildung zwei getrennte Budgets zu bilden. Diese Ausnahmeregelung der Ämterbudgets und die damit einhergehende Änderung der Dienstanweisung vom 15.12.2015 wurde im Kreistag am 28.10.2022 beschlossen. Die entsprechende Dienstanweisung ist dem Haushaltsplan als **Anlage** beigelegt.

## **IV. Die Beteiligung der Städte und Gemeinden**

Gemäß § 55 Abs. 1 und 2 Kreisordnung (KrO) erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden, denen Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Anhörung zu geben ist.

Über einen Vorentwurf der Eckdaten wurden Herr Bürgermeister Tegelkamp in Vertretung des Sprechers der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Herr Stadtkämmerer Wulf als Vertreter der Kämmerinnen und Kämmerer, in einem Gespräch am 2.10.2025 informiert. Das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den kreisangehörigen Kommunen für den Kreishaushalt 2026 wurde mit der Versendung des Eckdatenpapiers am 9.10.2025 eingeleitet. Die Etat-Eckdaten wurden am 28.10.2025 in der Bürgermeisterdienstbesprechung ausführlich mit einigen Kämmerinnen und Kämmerern erörtert.

Die schriftliche Stellungnahme vom 21.11.2025 ist im Haushaltsplanentwurf abgedruckt.

## **B. Die Lage der Haushaltswirtschaft des Kreises Warendorf**

Angesichts der fortlaufenden - auch gesetzgeberischen - Entwicklung, werden sich voraussichtlich bis zur Haushaltseinbringung und zum Beschluss mehrere Positionen verändern. So sind folgende Bereiche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend kalkulierbar:

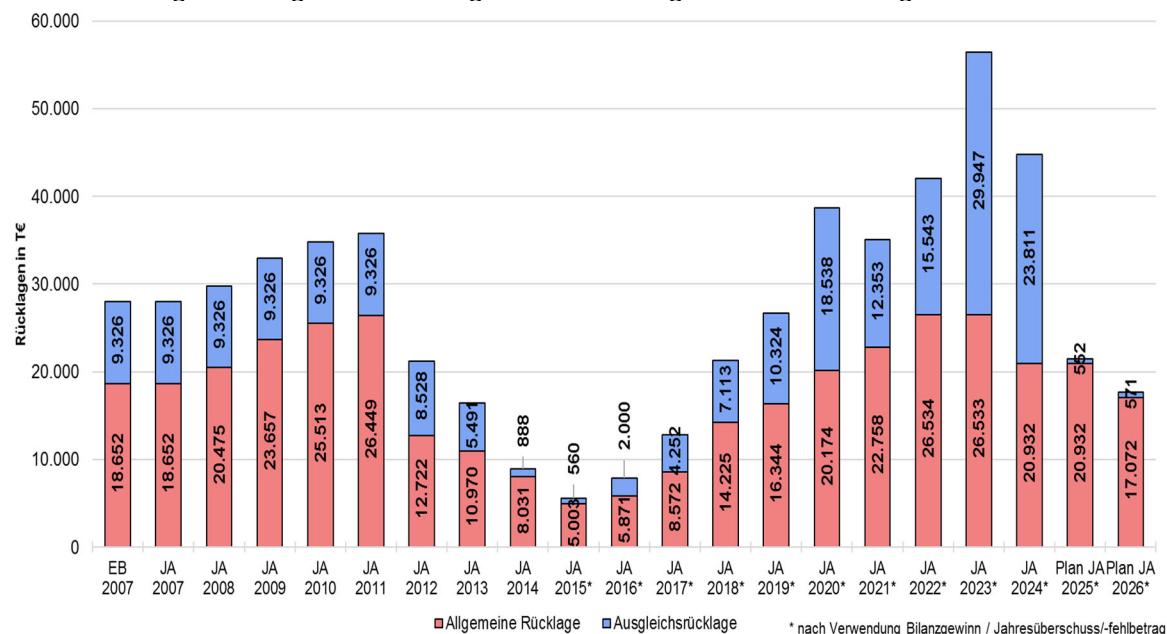
- Umlage des Landschaftsverbandes
- Endgültige Berechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026
- Übernahme der Kosten für sog. „Fehlfahrten“ durch die Krankenkassen im Bereich des Rettungsdienstes
- Gesetzentwurf zur Änderung der Inklusionspauschale
- Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Bereich des Jobcenters
- Kostensteigerungen im Bereich der Hilfe zur Pflege
- Einsatz der Fördermittel LuKIFG
- Entwicklung der Kindpauschalen nach dem KiBiz im Bereich des Jugendamtes
- Steigende Aufwendungen im Bereich des Jugendamtes (insbesondere außerfamiliäre und familiengänzende Hilfen)

### **I. Haushaltslage und mittelfristige Ziele**

Die Haushaltssatzung 2025 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 13.12.2024 verabschiedet. In dieser wurde der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage um 1,0 Prozentpunkte von 32,0 % auf 33,0 % erhöht. Aufgrund der gestiegenen Steuerkraft in den Städten und Gemeinden stiegen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage. Die Zahllast der Kreisumlage musste um rd. 13,1 Mio. € erhöht werden.

Der Entwurf des **Jahresabschlusses 2024** wurde vom Kämmerer aufgestellt und vom Landrat bestätigt. Seine Prüfung erfolgt in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 02.12.2025; die anschließende Feststellung in der Sitzung des Kreistags am 05.12.2025. Danach schließt der Jahresabschluss 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von rd. 6,14 Mio. € ab. Das Ergebnis ist um rd. 5,83 Mio. € besser als im Haushaltssatzung 2024 veranschlagt. Damit war die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage nicht in der geplanten Höhe erforderlich. Nach dem Entwurf soll der Jahresfehlbetrag vollständig aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden. Nach der Verrechnung des Jahresfehlbetrages beträgt der Bestand der Ausgleichsrücklage folglich 23,81 Mio. € und der allgemeine Rücklage rd. 20,93 Mio. €. Die Allgemeine Rücklage ist insbesondere bedingt durch die Neubewertung der GKW GmbH (RWE-Aktien) seit 2018 bis zum 31.12.2023 um rd. 12,3 Mio. € gestiegen. Aufgrund einer außerplanmäßigen Abschreibung bedingt durch die Neubewertung der GKW GmbH (RWE-Aktien) ist der Bestand der Allgemeinen Rücklage im Jahresabschluss 2024 erstmalig seit dem Jahr 2015 um rd. 5,6 Mio. € gesunken.

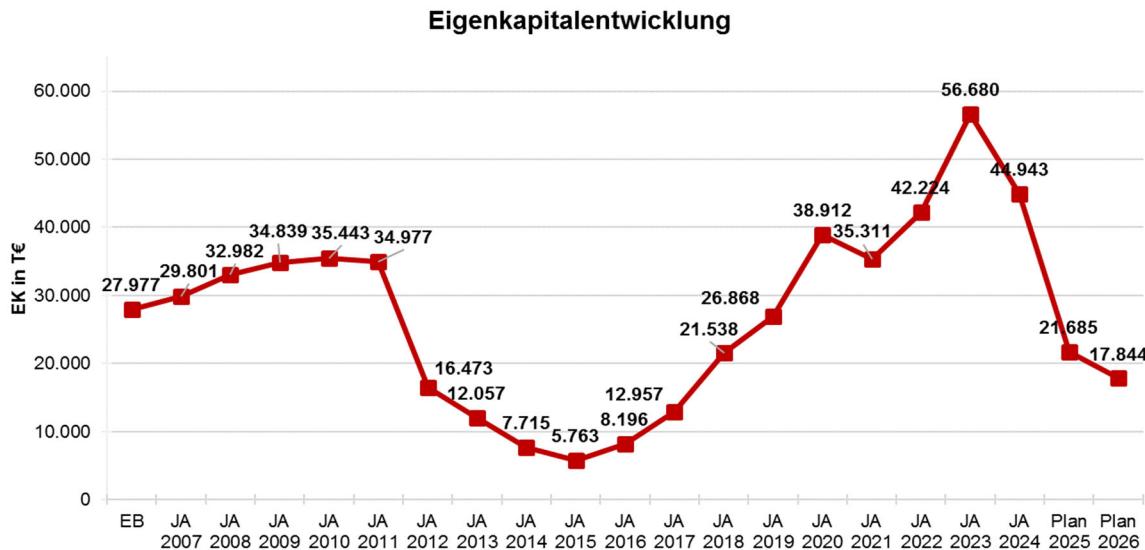
Die Entwicklung von Ausgleichs- und allgemeiner Rücklage stellt sich wie folgt dar:



Damit verfügt der Kreis Warendorf über ein gesunkenes und immer noch geringes Eigenkapital. Zur Verringerung des Umlagebedarfs in 2025 hatte der Kreistag ein Etatdefizit i. H. v. rd. 19,58 Mio. € unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von 2,0 Mio. € beschlossen, das aus der vorhandenen angesparten Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Nach der aktuellen Prognose des Jahresabschlusses 2025 wird sich aufgrund saldierter Etatbelastungen ein um etwa 1,68 Mio. € höheres Defizit ergeben, das über eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage kompensiert werden müsste. Der gegenwärtige Prognosewert auf den 31.12.2025 sieht einen Jahresfehlbetrag von rd. 23,26 Mio. € vor. In diesem Wert ist die noch nicht realisierte Einsparung des globalen Minderaufwands von 2,0 Mio. € bereits enthalten. Somit stehen für die finanzwirtschaftliche Abfederung der erhöhten Kreisumlagebedarfe der nächsten Jahre lediglich rd. 550 T€ Ausgleichsrücklage zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmeangebots in den vergangenen Jahren ist die Ausgleichsrücklage beträchtlich abgeschmolzen und wird im Jahresabschluss 2025 nahezu aufgezehrt sein. Damit wird der untere Rand der mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbarten dauerhaften 3 bis 4 Mio. € an Sicherheitspuffer deutlich unterschritten und eine weitere Inanspruchnahme zur Entlastung des Finanzbedarfs der allgemeinen Kreisumlage ist im Jahr 2026 nicht mehr möglich. Ebenso können ungeplante Verschlechterungen im Rahmen der Haushaltsausführen mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht mehr abgedeckt werden.

Das NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) ermöglichte es im Jahresabschluss 2023 einen sog. NKF-CUIG-Schaden für die infolge der Covid-19 Pandemie sowie aus dem Krieg gegen die Ukraine entstandenen Haushaltsbelastungen zu aktivieren. Der Kreis Warendorf hat im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 den in der Haushaltspolitik veranschlagten außerplanmäßigen Ertrag i. H. v. 3,86 Mio. € verbucht und aktiviert, um die gemeindefreundliche Haushaltspolitik des Kreises im Jahresabschluss fortzusetzen. Um künftige Generationen nicht übermäßig zu belasten, ist es weiterhin geplant, diesen Schaden im Haushaltsjahr 2026 in Gänze mit der Allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Auch im übernächsten Haushaltsjahr 2027 wird mit weiterhin äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für die kommunalen Haushalte gerechnet, wenn nicht der Bund seine Verpflichtung zur Erstattung von kommunalen Migrationskosten und LWL-Eingliederungsleistungen erfüllt sowie das Land seiner Verpflichtung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachkommt. Obgleich auch hierfür eine gewisse Vorsorge getroffen werden müsste, steht nahezu keine Ausgleichsrücklage für zukünftige Haushalte zur Verfügung.



Allerdings muss berücksichtigt werden, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2023 Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich i. H. v. rd. 1,23 Mio. € gebildet wurden. Am Jahresende könnten neue Ermächtigungsübertragungen für das Jahr 2026 erforderlich werden, die diese Veränderungen zumindest teilweise kompensieren.

## Ziele

Die Finanzwirtschaft des Kreises Warendorf verfolgt für 2026 folgende Ziele:

a) im Finanzplan (investiv)

- weiterer planmäßiger Schuldenabbau um rd. 0,319 Mio. € auf dann rd. 3,2 Mio. € (ohne Gute Schule 2020)
- Fortsetzung des Aufbaus einer nachhaltigen Vorsorge für Pensionszahlungen durch Zuführungen von Liquidität in den Kapitalstock i. H. v. 1 Mio. €
- Weiterführung der Planung und des Baus des Zentrums für Bevölkerungsschutz
- Kreditermächtigungen für Investitions- und Liquiditätskredite in möglichst geringem Umfang ausschöpfen

b) im Ergebnisplan (konsumtiv)

- möglichst geringe Belastung der kommunalen Haushalte durch die Kreisumlage
- Abschmelzung der Ausgleichsrücklage nach der aktuellen Prognose des Jahresabschlusses 2025 bis zu einem Bestand von rd. 550 T€; dieser äußerst geringe Betrag stellt angesichts der Gesamtaufwendungen i. H. v. rd. 660 Mio. € nur einen geringfügigen Betrag zur Abfederung von Unwägbarkeiten im Verlauf der Etatbewirtschaftung dar und kann daher im Planjahr 2026 nicht mehr zur Entlastung der Kommunen eingesetzt werden
- Erwirtschaftung des globalen Minderaufwands in Höhe von 1,0 Mio. € in 2026
- wirtschaftliche Haushaltsführung.

## **II. Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

### **1. Gemeindefinanzierungsgesetz 2026**

Nachdem die Landesregierung am 08.07.2025 die Eckpunkte des Gemeindefinanzausgleichs 2026 beschlossen hatte, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung Anfang August 2025 eine Arbeitskreisrechnung über die gemeindescharfe Verteilung der Finanzausgleichsmasse veröffentlicht. Ende Oktober 2025 folgte die Modellrechnung. Die den Kommunen zustehende verteilbare Finanzausgleichsmasse soll sich auf rund 16,84 Mrd. € (2025: 15,76 Mrd. €; +6,82 %) belaufen; 14,18 Mrd. € hiervon für frei verwendbare Schlüsselzuweisungen. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen um rd. 917 Mio. € bzw. um +6,91 %.

Aufgrund der Modellrechnung zum GFG 2026 erhält der Kreis Warendorf rd. 7,68 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen im Vergleich zum Vorjahr (2026: rd. 55,93 Mio. €). Bei der Schul- und Bildungspauschale rechnet der Kreis Warendorf in 2026 mit gut 2,31 Mio. € (Vorjahr: rd. 2,13 Mio. €) und bei der Investitionspauschale mit rd. 1,99 Mio. € (Vorjahr: 1,83 Mio. €).

Trotz der positiven Entwicklung der Steuerkraft erhalten die Städte und Gemeinden im Kreis im Vergleich zum GFG 2025 in Summe rd. 9,52 Mio. € mehr an Schlüsselzuweisungen (2026: rd. 81,46 Mio. €). Die Steuerkraftmesszahlen der Kommunen steigen um rd. 17,27 Millionen. Drei kreisangehörige Kommunen (Ennigerloh, Sassenberg und neu: Telgte) gelten als abundant. Im Vergleich zum Vorjahr gelten Everswinkel und Oelde nun nicht mehr als abundant.

Insgesamt steigen die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage aufgrund dieser Veränderungen um rd. 26,79 Millionen auf rd. 541,24 Millionen (Vorjahr rd. 514,44 Millionen).

Die Umlagegrundlagen der zehn Jugendamtsgemeinden steigen etwas geringer von rd. 273,81 Millionen um rd. 17,55 Millionen auf rd. 291,36 Millionen.

Mit dem GFG 2019 wurde eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale eingeführt. Diese kommt den kreisangehörigen Kommunen zugute, nicht aber den Kreisen. Hiervon profitieren die kreisangehörigen Kommunen mit rd. 4,62 Mio. € (Vorjahr 4,61 Mio. €). Dieser Betrag wird bei der Berechnung der Kreisumlage nicht mitberücksichtigt.

Mit dem GFG 2022 wurde eine neue kommunale Klima- und Forstpauschale eingeführt, für die die Kommunen – nicht die Kreise - einen entsprechenden Antrag stellen können.

Steuerkraft/ Umlagegrundlagen/ Kreisumlage	Haushaltsjahr 2024	Haushaltsjahr 2025		Haushaltsjahr 2026 *)	
		Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr	Punkte / €	Steigerung % zum Vorjahr
Grundsteuer A + B	52.927.891	53.767.570	+ 1,59	56.436.229	+ 4,96
Gewerbesteuer	201.302.711	215.978.705	+ 7,29	212.273.670	- 1,72
Anteil an der Einkommensteuer	142.022.749	151.170.057	+ 6,44	166.963.010	+ 10,45
Anteil an der Umsatzsteuer	23.623.274	24.247.435	+ 2,64	25.151.796	+ 3,73
Kompensationsleistung	16.272.895	15.494.957	- 4,78	16.005.559	+ 3,30
ELAG-Abrechnungsbetrag 2020	0	0		0	
Hälfte der Ausgleichszuw. eisung nach § 2 Gew StAusgleichsG NRW	0	0		0	
./. Gewerbesteuerumlage	16.936.526	18.171.285	+ 7,29	17.647.455	- 2,88
Berichtigung Steuerkraftmesszahl	23.127	15.467		591.791	
<b>Steuerkraftmesszahl</b>	<b>419.236.122</b>	<b>442.502.905</b>	<b>+ 5,55</b>	<b>459.774.601</b>	<b>+ 3,90</b>
Schlüsselzuw. eisungen	70.395.572	71.955.095	+ 2,22	81.501.589	+ 13,27
Berichtigung Schlüsselzuw. eisungen	-20.815	13.920		-37.317	
Abmilderungshilfe	0	0	-	0	-
Abrechnung Schlüsselzuw. eisungen	0	0	-	0	-
Solidarbeitrag	0	0	-	0	-
Abrechnung Solidarbeitrag	0	0	-	0	-
Kompensationsleistung	0	0	-	0	-
./. Kompensationsleistung des Vorjahres	0	0	-	0	-
<b>Umlagegrundlagen</b>	<b>489.610.879</b>	<b>514.444.080</b>	<b>+ 5,07</b>	<b>541.238.873</b>	<b>+ 5,21</b>
Hebesatz in v. H.					
- allgemeine Kreisumlage	32,0	33,0	-	37,1	-
- Jugendamtumlage	22,4	20,3	-	21,5	-
<b>Kreisumlage / Kreisumlagebedarf</b>	<b>184.976.282</b>	<b>225.350.054</b>	<b>+ 21,83</b>	<b>263.442.666</b>	<b>+ 16,90</b>

\*) gem. Modellrechnung GFG 2026

## 2. Landschaftsumlage

Da die **Umlage an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe** mit rd. 16,7 % einen großen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen des Kreises hat, ist deren Entwicklung von besonderer Bedeutung.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat im Jahr 2024 einen Doppelhaushalt für die Haushaltjahre 2025 und 2026 beschlossen, um den besonderen Umständen der Kommunalwahlen 2026 Rechnung zu tragen. Der Hebesatz für das Haushaltsjahr 2026 wurde auf 18,45 % festgesetzt. Dies entspricht einer Steigerung des Hebesatzes von 17,9 % um 0,55 %-Punkte. Die Umlagegrundlagen für den Kreis Warendorf sind gegenüber dem Jahr 2025 erheblich um 34,5 Mio. € gestiegen (+ 6,1 %). Der sog. Mitnahmeeffekt bei einem gleichbleibenden Umlagesatz liegt bei rd. 6,2 Mio. €.

Nach der Modellrechnung würde dies für den Kreis Warendorf für 2026 zu einer Erhöhung des Zahlbetrages um rd. 9,46 Mio. € auf 110,18 Mio. € führen. Ein entsprechender Ansatz i. H. v. 110,18 Mio. € ist im Produkt 160110 für die Landschaftsumlage eingeplant.

Aus den Ausführungen des LWL zur Entwicklung des aktuellen Haushalts 2025 geht hervor, dass der LWL unter Berücksichtigung des eingeplanten globalen Minderaufwands in Höhe von 30,0 Mio. € mit Verbesserungen in Höhe von rd. 64,4 Mio. € rechnet. Das Plandefizit 2025 von rd. 29,6 Mio. € wird sich in der Prognose aktuell auf einen Überschuss von rd. 4,8 Mio. € verbessern. Auch der Jahresabschluss 2024 schließt bei einem Plandefizit von rd. 46,7 Mio. € zusätzlich mit einem verhältnismäßig geringen negativen Ergebnis von rd. 1,7 Mio. € ab. Dies entspricht einer zusätzlichen Zuführung zur Ausgleichsrücklage von 45,0 Mio. €.

Diese Entwicklungen führen dazu, dass der LWL im kommenden Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich auf eine Ausgleichsrücklage von rd. 152,3 Mio. € zurückgreifen könnte. Die Allgemeine Rücklage weist im Jahresabschluss 2024 einen Bestand von rd. 539 Mio. € aus.

Aufgrund der positiven Entwicklungen des Jahresabschlusses 2024, der aktuellen Haushaltslage 2025 sowie der höheren Umlagegrundlagen hat der Landrat den Landesdirektor mit Schreiben vom 30.09.2025 gebeten, die Überschüsse des LWL im Sinne der kommunalen Solidarität durch eine Senkung der LWL-Umlage 2026 an die umlagezahlenden Gebietskörperschaften auszukehren. Die stetig steigende Zahllast der LWL-Umlage kann aufgrund der angespannten Finanzlage des Kreises Warendorf sowie seiner 13 angehörigen Städte und Gemeinden nicht getragen werden.

### 3. Wesentliche Ergebnisverbesserungen

Die größten Veränderungen für den Haushaltsplan 2026 stellen sich wie folgt dar:

- **Steigerung der Umlagegrundlagen** um 26,79 Mio. € (+5,21 %): Bei gleichbleibendem Hebesatz für die Kreisumlage (33,0 %) läge der Mitnahmeeffekt der Kreisumlage bei rd. 8,8 Mio. €
- **Erhöhung der Schlüsselzuweisungen:** +7,68 Mio. €
- **Erhöhung der Schul- und Bildungspauschale:** +175 T€
- Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen: + 500 T€
- **Verwaltungsgebühren:** + 188 T€
- **Erhöhung der Leitstellenumlage:** +250 T€
- **Aufwandsreduzierung für die Tierkörperfesteitung:** -100 T€

### 4. Ergebnisverschlechterungen

#### Landschaftsumlage

Eine Etatverschlechterung ergibt sich – wie dargestellt – aus der Landschaftsumlage. Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Aufwanderhöhung von rd. 9,46 Mio. € bei einem eingeplanten Hebesatz von 18,45 % (Vorjahr: 17,9 %).

#### Entwicklung RWE-Aktien und Wertberichtigungen

Bekanntlich hält der Kreis über seine Gemeinnützige Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf (GKW) 625.680 RWE-Aktien. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften wurden die RWE-Aktien mit Einführung des NKF im Jahr 2007 mit gut 75 € je Aktie bilanziert. Außerdem hat der Kreistag des Kreises Warendorf in 2007 mit ganz breiter Mehrheit beschlossen, die RWE-Aktien nicht zu verkaufen.

RWE hat die Dividendenausschüttung in den Folgejahren kontinuierlich reduziert. Im Jahr 2011 lag sie noch bei 3,50 € je Aktie. Im Haushaltsjahr 2015 wurde 1 € je Aktie und in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 keine Dividende ausgezahlt. Im Jahr 2018 konnte erstmalig wieder ein Dividenden-ertrag von 1,50 € (inkl. einmalige Sonderdividende in Höhe von 1,00 € pro Aktie) vereinnahmt werden. Im Jahr 2019 ist von der RWE AG eine Dividende von 0,70 €/Aktie und im Jahr 2020 eine Dividende von 0,80 €/Aktie ausgezahlt worden. Im Jahr 2021 ist die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 0,85 €/Aktie erfolgt, in den Jahren 2022 und 2023 die Auszahlung einer Dividende in Höhe von je 0,90 €/Aktie, 2024 in Höhe von 1,00 €/Aktie und 2025 in Höhe von 1,10 €/Aktie. Für 2026 wird die Auszahlung einer Dividende in Höhe von 1,20 €/Aktie in Aussicht gestellt.

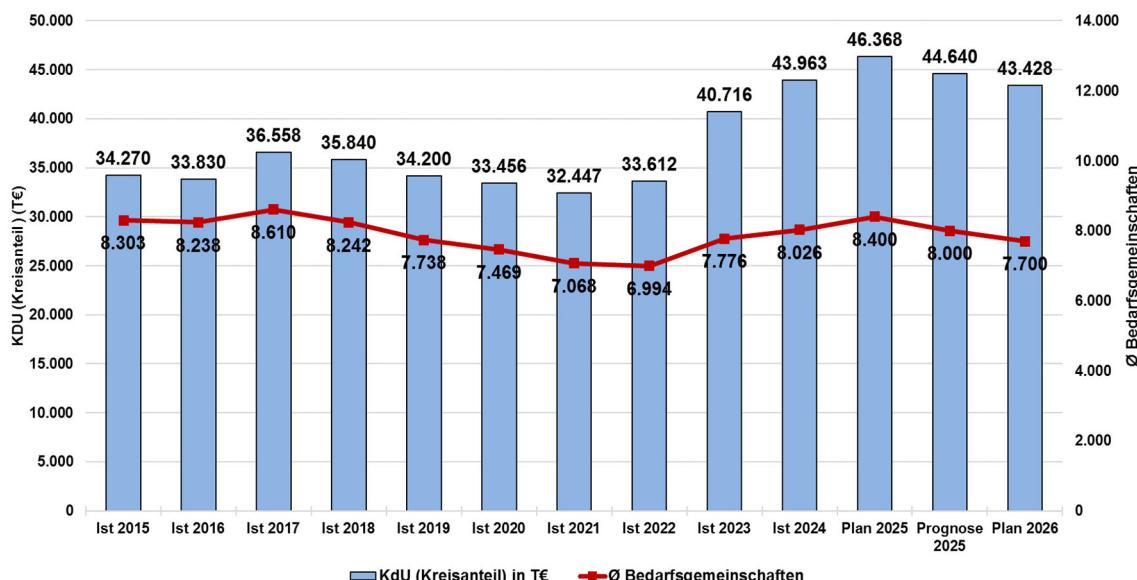
Wie in den Vorjahren 2018 bis 2025 besitzt die GKW somit wieder die finanziellen Mittel zur Deckung der eigenen Kosten des laufenden Geschäftsbetriebes sowie zur Kulturförderung. Die GKW kann den vollständigen Betriebskostenzuschuss für das Kulturgut Haus Nottbeck 2026 in Höhe von 423.000 € übernehmen. Anteilige Betriebskostenzuschüsse an das Kulturgut Haus Nottbeck im Produkt „040120 Museen“ werden somit im Kreishaushalt 2026 nicht veranschlagt.

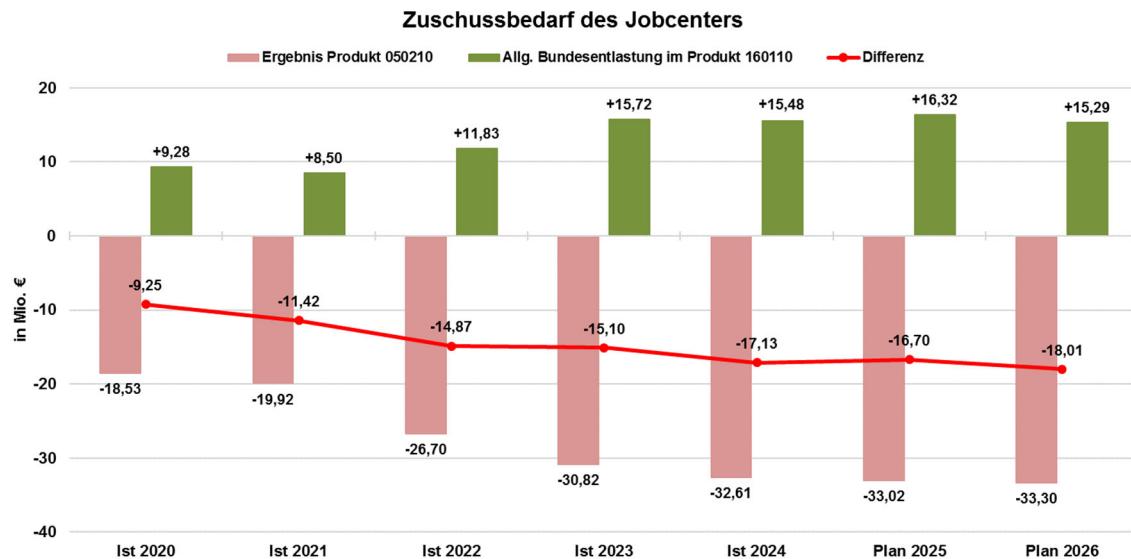
Der Beteiligungsbuchwert der GKW, in der die Aktien gehalten werden, wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten des Kreisetats in den vergangenen Jahren zunächst abgewertet. Mit dem Jahresabschluss 2012 erfolgte eine Wertberichtigung auf 50 €, im Jahr 2014 eine Wertberichtigung

um 5 € auf 45 € und im Jahresabschluss 2015 eine erneute Abwertung um 15 € auf 30 € je Aktie. Im Zuge der Neubewertung zum 31.12.2016 wurde unter Berücksichtigung der Kursentwicklung der RWE-Aktien ein Wert von 18,70 € je Aktie angesetzt. Eine Wertberichtigung der Aktien in den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 erfolgte nicht, da sich der Kurs der RWE-Aktie stabilisiert hat. Die Wertberichtigungen der vergangenen Jahre in Höhe von zusammen rd. 33,6 Mio. € erfolgten unter Einsatz der allgemeinen Rücklage des Kreises. Obwohl der Aktienkurs der RWE-Aktie im Handel am 31.12.2019 mit 27,35 € je Aktie abschloss, wurde zunächst ein Aktienkurs in Höhe von 22,00 € je Aktie im Jahresabschluss angesetzt. Im Jahresabschluss 2019 erfolgte somit eine Zuschreibung je RWE-Aktie von 18,70 € auf 22,00 €. Diese Bewertung führte u. a. zu einer außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 2.119.374,23 € auf den Beteiligungsbuchwert der GKW (1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen), die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet wurde. Aufgrund der positiven Entwicklung der RWE-Aktie im Jahr 2020 wurde eine erneute Zuschreibung von 22,00 € auf 28,00 € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen. Diese Bewertung führte u. a. zu einer erneuten außerplanmäßigen Zuschreibung in Höhe von 3.809.994,02 €. Aufgrund der weiterhin positiven Entwicklung der RWE-Aktie erfolgten weitere Zuschreibung von 28,00 € auf 32,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 2.555.692,24 €) im Jahresabschluss 2021 und von 32,00 € auf 38,00 € (außerplanmäßige Zuschreibung i. H. v. 3.812.686,69 €) im Jahresabschluss 2022. Eine Wertberichtigung im Jahresabschluss 2023 erfolgte nicht. Im Jahresabschluss 2024 erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung von 38,00 € auf den Stichtagswert 28,83 € i. H. v. rd. 5,649 Mio. €. Die Kursentwicklung und mögliche Wertanpassungen im Jahr 2025 sind abzuwarten.

#### Jobcenter (Grundsicherung für Arbeitssuchende)

Die **Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)** stellt die wichtigste Sozialleistung des Kreishaushalts dar. Für den Haushalt 2026 wird mit einer durchschnittlichen Anzahl von 7.700 Bedarfsgemeinschaften gerechnet, davon 2.200 Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Insgesamt erhöht sich der Zuschussbedarf des Jobcenters im Vergleich zum Ansatz 2025 um rd. 279 Mio. € auf rd. 33,3 Mio. €. Diese moderate Erhöhung ist auf den Rückgang der Bedarfsgemeinschaften bei leicht gestiegene Kosten der Unterkunft zurückzuführen (470 € mtl.). Der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften um 700 gegenüber dem Haushalt 2025 resultiert insbesondere aus der aktuellen Entwicklung im laufenden Jahr 2025. Die Prognose für 2025 geht von sinkenden Bedarfsgemeinschaften aus. Die **Kosten für Unterkunft und Heizung** (netto) werden mit rd. 43,43 Mio. € beziffert. Für das Jahr 2026 wird eine Bundesbeteiligung i. H. v. 74,7 % erwartet (im Vorjahr gemäß BBFestV 2025: 72,1 %). Diese Beteiligung umfasst auch die Kosten für Bildung- und Teilhabeleistungen. Der Erstattungsbetrag der allgemeinen Bundesentlastung i. H. v. 15,3 Mio. € gemäß der sog. 5-Milliarden-Euro-Hilfe nach § 46 Abs. 7 SGB II ist im Produkt 160110 veranschlagt. Diese Erstattungsleistung dient der finanziellen Entlastung der Kommunen ohne Zweckbindung durch den Bund.





## Sozialhaushalt

Bei einer Reihe der **vielfältigen Sozialleistungen** des Kreises wird aktuell beim Sozialamt mit einer Steigerung der Transferleistungen gerechnet. Die steigende Tendenz aus dem Vorjahr setzt sich auch im Planjahr 2026 fort, so dass im Produktbereich 05 Soziale Leistungen eine Steigerung auf rd. 75 Mio. € zu verzeichnen ist. Hauptursächlich sind die Leistungen zur Pflege (+ 6,87 Mio. €) und die Grundsicherung im Alter (+ 2,04 Mio. €). Die Kosten der Grundsicherung im Alter werden seitens des Bundes vollumfänglich erstattet. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wachsen die sozialen Leistungen weiter. Die Ursachen liegen überwiegend in der Prognose gestiegener Fallzahlen und / oder Fallkostensteigerungen. Für das Jahr 2026 werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (Produkt 050110) erhöhte Fallzahlen und Fallkosten, insbesondere für die Hilfe der Eingliederung in besonderen Wohnformen, prognostiziert. Insgesamt steigen die Transferaufwendungen in diesem Bereich um 404 T€

Bei den Hilfen zur Gesundheit (Produkt 050130) steigen die Kosten auf 2,7 Mio. € (Vorjahr: 2,61 Mio. €). Die Fallzahlen haben in 2025 den Ansatz deutlich überschritten und steigen im kommenden Jahr voraussichtlich auf 390 betreute Menschen. Die Kosten sind nur schwer kalkulierbar, da sie von den jeweiligen Krankheitsverläufen abhängen.

Die Aufwendungen für Assistenzleistungen zum Schulbesuch im Rahmen der Sozialen Teilhabe (Eingliederungshilfe, Produkt 050310) steigen zum einen aufgrund anwachsender Fallzahlen und zum anderen durch gestiegene Personalkosten bei den Leistungserbringern erneut auf 6,284 Mio. € (Vorjahr: 5,683 Mio. €) an. Die Zahl der zu betreuenden Kinder steigt in 2026 auf 210. Auch in kommenden Jahren werden steigende Fallzahlen erwartet. Zusätzlich sind im Begleitumfang (z. B. durch Ganztagsunterricht oder Teilnahme an der OGS) zu einem Kostenanstieg zu erwarten. Im Bereich der Eingliederungshilfe steigen auch die Kosten für die Autismustherapie von 180 T€ in 2025 auf 280 T€ in 2026 an. Die Steigerung wird sich in den Folgejahren fortsetzen.

Für den Bereich Pflege (Produkt 050440) wird mit einer Fallzahlsteigerung gerechnet. In 2026 werden 1.025 Personen betreut (2025: 915 Personen). Im Haushaltsjahr 2022 bezogen insgesamt 767 Personen diese Hilfen. Diese Entwicklung der Fallzahlen führt zu drastischen Aufwandssteigerungen. Zunehmend leben Menschen in Wohngemeinschaften, die höhere Kosten verursachen. Zusätzlich sind die Pflegekräfte seit 2022 in den zugelassenen Einrichtungen tariflich zu entlohen. Die Kosten der Hilfen zur Pflege stationär und ambulant werden im Haushaltsjahr 2026 auf insgesamt rd. 13,2 Mio. € steigen (Vorjahr: rd. 9,6 Mio. €). Zusätzliche Kostenansteige sind im Bereich des Pflegewohngeldes und der Zuschüsse für Kurzzeitpflege festzustellen während die Aufwendungen für das Pflegewohngeld leicht sinken.

## **Personalbudget**

Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich gegenüber dem Vorjahr weitere Etatverschlechterungen. Diese steigen per Saldo um rund 5,71 Mio. €. Nähere Informationen hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den Positionen 07, 11 und 12 unter Ziffer C.

## **Weitere Etatverschlechterungen**

Im IT-Bereich steigen die Aufwendungen deutlich um insgesamt rd. 1,31 Mio. €. Insbesondere die Aufwendungen für Softwarelizenzen erhöhen sich aufgrund neuer Preismodelle der Anbieter, die verstärkte Nutzung digitaler Lösungen und des Ausbaus virtueller Desktops von 1,48 Mio. € auf 2,1 Mio. € (+620 T€). Bedingt durch die geplante umfassende Aktualisierung und Erweiterung der bestehenden Technologieleasingverträge zur Anpassung an die gestiegenen Anforderungen durch VDI-Umgebungen und Dokumentenmanagementsysteme steigen die Mieten und Leasingraten um 85 T€ auf 331 T€ an. Zudem werden für den Betrieb des Chatbots, PhoneBOTs sowie die Erneuerung der Telekommunikationsanlage erhöhte Wartungs- und Lizenzkosten veranschlagt. Auch die Telekommunikationskosten steigen deutlich von 375 T€ auf 455 T€, da leistungsfähige Glasfaser- und Ethernetschlüsse für die Außenstellen benötigt werden. Die allgemeinen Geschäftsaufwendungen erhöhen sich um 250 T€ auf 1,0 Mio. €. Diese Erhöhung resultiert neben der Ersatzbeschaffung veralteter Geräte aus dem weiteren Ausbau der Digitalisierung und der Ausstattung mit mobilen Arbeitsplätzen. Zudem führen steigende Anforderungen an die IT-Sicherheit und externe Dienstleistungen zu höheren Kosten in diesem Bereich. Aktuell sind Preissteigerungen im IT-Sektor die Regel, die über die allgemeine Inflationsrate erheblich hinausgehen.

Die Verlustabdeckung an die RVM muss nach der Prognose für den nächsten Wirtschaftsplan um 107 T€ auf 4,02 Mio. € erhöht werden.

Für die Schülerbeförderung sind Mehraufwendungen i. H. v. rd. 303 T€ veranschlagt. Aufgrund der aktuellen Liquiditätsentwicklung sinken zudem die Zinserträge aus Geldanlagen um 330 T€. Gleichzeitig steigen die Zinsaufwendungen für Investitions- und Kassenkredite um 429 T€. Darüber hinaus reduziert sich die Gewinnausschüttung der AWG communal um 100 T€.

## **5. Nachhaltigkeit der Kreisfinanzpolitik**

### **5.1 Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus**

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat mit Beschluss vom 14.06.2024 einer zweiten Fortschreibung des Kreisentwicklungsprogramms mit großer Mehrheit zugestimmt. Aufgrund der gravierenden Veränderungen der Rahmenbedingungen, die die Zukunftsfähigkeit des Kreises beeinflussen, wie zum Beispiel die Corona-Pandemie mit langen Shut-Downs, der Krieg gegen die Ukraine, die Energiekrise und die Notwendigkeit der Klimaanpassung, war eine weitere Anpassung des Programms sinnvoll und notwendig. Hierbei wurden die aktuellen Trends und Entwicklungen berücksichtigt und dementsprechend Ziele und Maßnahmen angepasst und/oder neue Projekte entwickelt.

Die nachfolgend genannten bewährten vier Handlungsfelder aus dem Kreisentwicklungsprogramm werden beibehalten, wobei das Themenfeld 4 um den Aspekt der Mobilität erweitert und ein neues fünftes Handlungsfeld „Sicherheit“ ergänzt wurde:

1. Wirtschaft & Arbeit
2. Bildung & Wissenschaft
3. Familienfreundlichkeit & Lebensqualität
4. Klimaschutz, Mobilität & Umwelt
5. Sicherheit

Auf dieser Grundlage wurden fünf Leitprojekte identifiziert, die in digitalen Expertenkreisen auf der Fachebene mit Beteiligung der Politik ausgestaltet und abgestimmt wurden.

Die entwickelten Leitprojekte sind:

- Zukunft der Arbeitswelt im Kreis Warendorf
- Fachkräfteinitiative im Strukturwandel
- Generationenübergreifend gut leben im Kreis Warendorf
- Klimaschutz und -anpassung im Kreis Warendorf als integrierte Aufgabe
- Resilienter Kreis Warendorf - gut vorbereitet und informiert in die Zukunft

Diese Projekte einschließlich erster Teilprojekte bündeln Maßnahmen, die dem Kreis Warendorf neue Weichenstellungen ermöglichen, um für die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gut aufgestellt zu sein. Einige Teilprojekte, die schon 2019 im Programm enthalten waren und weiterhin aktuell sind, werden fortgeführt und entsprechend den jetzigen Herausforderungen weiterentwickelt.

Das Kreisentwicklungsprogramm WAF2030plus wurde am 04.07.2025 vom Kreistag beschlossen.

## **5.2 Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionsverpflichtungen**

Zum 31.12.2024 wies die Bilanz des Kreises Warendorf einen Bestand an Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 165,95 Mio. € aus. Allein 125,45 Mio. € entfielen auf spätere Pensionsverpflichtungen. Insgesamt wurde bis Ende 2024 ein Betrag i. H. v. 49,4 Mio. € für zukünftige Pensionsverpflichtungen in den Kapitalstock eingezahlt.

Zur Abfederung späterer Pensionsbelastungen hat der Kreis Warendorf daher gemäß dem Auftrag des Kreistages einen Kapitalstock auf zwei verschiedenen Säulen aufgebaut. Diese zwei Säulen wurden entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 05.04.2019 um eine dritte Anlagesäule erweitert. Der Ausbau der Anlagen um eine vierte Anlagesäule wurde mit Kreistagsbeschluss vom 28.10.2022 umgesetzt. Im Haushaltsjahr 2025 steht ein Ansatz i. H. v. 5,0 Mio. € zur Verfügung (davon 2,0 Mio. € aus einer Ermächtigungsübertragung). Davon wurden bereits 2,5 Mio. € in den Kapitalstock eingezahlt.

Im Jahr 2026 soll eine Zuführung i. H. v. 1,0 Mio. € erfolgen (Vorjahr: 3,0 Mio. €). Für die Jahre 2027 und 2028 sind ebenfalls Zuführung i. H. v. 1,0 Mio. € p.a. veranschlagt. Für die Jahre 2029 eine Zuführung von je 5,0 Mio. € geplant. Diese Beträge sind abhängig von der Liquiditätsentwicklung und werden jährlich überprüft. Nach Möglichkeit wird ein Teil der Zuführung in den Kapitalstock zunächst – wie schon im Haushaltsjahr 2024 – kurzfristig mit etatentlastenden Zinsenraten angelegt. Als Orientierungswert dient die durchschnittliche jährliche Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen der vergangenen Jahre sowie die aktuellen Planwerte.

Zum 31.10.2025 stellte sich der Bestand des Kapitalstocks wie folgt dar:

	<b>kvw Versorgungs- fonds</b>	<b>DZ-Privatbank (früher DZ-Bank)</b>	<b>BW-Bank</b>	<b>Frankfurter Bank- gesellschaft</b>	
<b>Einzahlungen im Jahr:</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>	<b>in Höhe von Mio. €</b>	
2011	3,5	5,0			
2012 - 2018	6,7	4,2			
2019	2,0		5,0		
2020	2,0	0,5	2,5		
2021	0,5	0,5	4,0		
2022					
2023				10,0	
2024		1,5		1,5	
<b>Summe Einzahlungen (bis 31.12.2024)</b>	<b>14,7</b>	<b>11,7</b>	<b>11,5</b>	<b>11,5</b>	<b>49,4</b>
<b>Vermögensstand 31.12.2024</b>	<b>18,6</b>	<b>13,8</b>	<b>12,5</b>	<b>12,6</b>	<b>57,5</b>
<b>Vermögensstand 21.02.2025</b>	<b>19,0</b>	<b>14,2</b>	<b>12,7</b>	<b>12,9</b>	<b>58,8</b>
<b>Vermögensstand 11.03.2025</b>	<b>18,6</b>	<b>13,9</b>	<b>12,4</b>	<b>12,6</b>	<b>57,5</b>
<b>Vermögensstand 01.04.2025</b>	<b>18,8</b>	<b>14,0</b>	<b>12,5</b>	<b>12,6</b>	<b>57,9</b>
<b>Vermögensstand 02.06.2025</b>	<b>18,7</b>	<b>14,3</b>	<b>12,7</b>	<b>12,8</b>	<b>58,5</b>
2025 (Juli)		0,5	1,0	1,0	
<b>Summe Einzahlungen (bis Juli 2025)</b>	<b>14,7</b>	<b>12,2</b>	<b>12,5</b>	<b>12,5</b>	<b>51,9</b>
<b>Vermögensstand 15.08.2025</b>	<b>18,8</b>	<b>14,9</b>	<b>13,7</b>	<b>14,0</b>	<b>61,4</b>
<b>Vermögensstand 12.09.2025</b>	<b>19,1</b>	<b>14,8</b>	<b>13,8</b>	<b>14,0</b>	<b>61,7</b>
<b>Vermögensstand 31.10.2025</b>	<b>19,5</b>	<b>15,0</b>	<b>13,9</b>	<b>14,3</b>	<b>62,7</b>

### 5.3 Verschuldung

Ein wesentliches Instrument nachhaltiger Finanzpolitik ist die kontinuierliche Entschuldung des Kreishaushaltes. Dieses Ziel steht seit Jahren für Politik und Verwaltung im Vordergrund. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten sinken planmäßig Ende 2025 auf rd. 3,22 Mio. €. In 2005 lag dieser Wert noch bei rd. 35,5 Mio. €. Die bisher durchgeführte konsequente Entschuldung führte dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite kontinuierlich gesunken sind. Der Abbau von Liquidität hat sich jedoch im Haushaltsjahr 2025 fortgesetzt. Liquiditätskredite mussten im Laufe des Jahres aufgenommen werden. Da diese Entwicklung sich in 2026 fortsetzen wird, wird die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung in 2026 von 25 Mio. € auf nunmehr 40 Mio. € angehoben. Die anstehenden Investitionsmaßnahmen führen erstmals seit Jahren zu der Notwendigkeit, Investitionskredite aufzunehmen. Eingeplant sind für diesen Zweck Kreditaufnahmen i. H. v. 9,4 Mio. €. Die Zinslast steigt entsprechend in den folgenden Jahren an.

#### 5.4 Digitale Transformation für eine starke Kreisverwaltung

Die digitale Transformation unserer Kreisverwaltung weiter voranzutreiben, ist ein entscheidender Schlüssel für unsere Zukunftsfähigkeit. Ziel ist es, unsere Dienstleistungen medienbruchfrei und barrierearm bereitzustellen, sodass Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen noch einfacher darauf zugreifen können.

Um den digitalen Wandel attraktiv für alle Beteiligten zu gestalten, wurde Ende 2024 mit der Umstellung der Arbeitsplätze auf eine Virtuelle Desktopinfrastruktur sowie Notebooks begonnen. Bis Ende 2025 werden 992 Notebooks ausgegeben sein, der vollständige Abschluss der Umstellung erfolgt in 2026 nachdem weitere Geräte beschafft werden konnten. Parallel dazu erfolgt die Einführung von Microsoft 365, so dass bis Ende 2025 die gesamte Kreisverwaltung damit arbeiten wird.

Dieses Vorhaben zählt zu den zentralen Projekten der im Sommer 2024 erstmals verabschiedeten Roadmap 2024/2025, die auf der neu entwickelten Digitalisierungsstrategie basiert.

Auch die Einführung der elektronischen Akte (E-Akte) bleibt ein zentrales Projekt. Bis 2027 wird die Kreisverwaltung vollständig digital mit der E-Akte arbeiten.

Ergänzend widmen wir uns zukunftsweisenden Themen wie Robotic Process Automation sowie dem Einsatz künstlicher Intelligenz.

Im Bereich Schule schreiten die Maßnahmen ebenfalls voran. Dazu zählen die Neuausstattung der Computerräume in den Berufskollegs sowie die Modernisierung des Schulischen Lernorts in Ahlen.

Haushaltsrelevant ist insbesondere die Umstellung auf Lizenzmodelle für verwaltungsweite Anwendungen, die zu einer strukturellen Veränderung der Ausgaben führt.

##### Die folgenden Investitionsmaßnahmen wurden in den Haushalt 2026 aufgenommen:

- Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur: 250.000 € (Vorjahr: 300.000 €)  
(Investitions-Nr. 21.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Investitionen in Systemtechnik: 200.000 € (Vorjahr: 315.000 €)  
(Investitions-Nr. 08.12.008, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- UWG Investitionen Schule: 320.000 € (Vorjahr: 315.000 €)  
(Investitions-Nr. 18.12.009, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Kommunikations-Management-System für Leitstelle: 800.000 € (Vorjahr: 75.000 €)  
(Investitions-Nr. 25.12.000, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)  
In 2025 wurde mit der Planung eines neuen Kommunikations-Management-Systems für die Leitstelle begonnen. Die Umsetzung erfolgt in den Jahren 2026 und 2027.
- Software für Fahrerlaubniswesen und Kfz-Zulassung: 200.000 € (Vorjahr: 0 €)  
(Investitions-Nr. 26.12.003, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Software für die Bereiche ASD und Kita: 140.000 € (Vorjahr: 0 €)  
(Investitions-Nr. 26.12.004, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Investitionen in Leitstelle und Rettungsdienst: 180.000 € (Vorjahr: 0 €)  
(Investitions-Nr. 26.12.006, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Erweiterung des Storage Backup Systems: 100.000 € (Vorjahr: 100.000 €)  
(Investitions-Nr. 25.12.001, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)
- Beschaffung Dokumentenmanagement System: 100.000 € (Vorjahr: 100.000 €)  
(Investitions-Nr. 07.12.013, Produktgruppe 0104 „Informationstechnik“)

Die investiven Maßnahmen für die Leitstelle und den Rettungsdienst wurden bis 2025 unter 08.12.008 veranschlagt. Ab 2026 werden die Maßnahmen unter einer eigenen Investitionsnummer geplant, weshalb sich der Ansatz von der Investitionsnummer 08.12.008 verringert hat.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

- Unterhaltung sonstiges bewegliches Vermögen inkl. Software: 1.675.000 € (Vorjahr: 1.475.000 €)  
Die Nutzung von Software wird durch Preisankündigungen der Hersteller deutlich teurer. Zudem kommen neue Produkte hinzu.
- Aufwendungen für IT-Dienstleistungen: 1.220.000 € (Vorjahr: 1.025.000 €)  
Fachanwendungen erfordern vermehrt die Unterstützung externer IT-Firmen. Zudem wird die IT-Sicherheit gestärkt.

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

- Sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste: 2.430.000 € (Vorjahr: 1.855.000 €)  
Der Wandel von der Kauf- zur Abolizenz und grundsätzliche Preissteigerungen spiegeln sich hier wider. Zudem wird neue Software für den VDI-Bereich benötigt.
- Telekommunikationskosten: 885.000 € (Vorjahr: 815.000 €)  
Softwareanwendungen, Homeoffice, Videokonferenzen und die Anbindungen an die Nebenstellen benötigen schnelle Netzanschlüsse. Die Umstellung auf Glasfaseranschlüsse verursacht entsprechende Preiserhöhungen.
- Allgemeine Geschäftsaufwendungen: 1.430.000 € (Vorjahr: 1.180.000 €)  
Im Rahmen des VDI-Projektes werden Notebooks, Dockingstations und Monitore benötigt. Notebooks einschl. Dockingstation sind wesentlich teurer als einfache Arbeitsplatzcomputer.

Mit diesen Investitionen und Aufwendungen schaffen wir die Grundlage für eine moderne und zukunftsfähige Verwaltung, die effizient arbeitet, serviceorientiert handelt und den Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gleichermaßen gerecht wird.

## **5.5 Nachhaltigkeitsbericht**

Der Kreisausschuss hat am 01.10.2021 die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts beschlossen (Vorlage Nr. 095/2021). Dieser wurde gemeinsam mit dem Institut für Nachhaltigkeitsbildung in Münster erstellt und am 11.03.2022 im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (UKMP) vorgestellt (Vorlage Nr. 009/2022).

Der Kreisausschuss hat am 25.03.2022 beschlossen, dass die Aspekte der Nachhaltigkeit bei der Fortschreibung des übergeordneten Kreisentwicklungsprogramms und bei dem jährlichen Sachstandsbericht berücksichtigt werden. In der Vorlage Nr. 145/2022 zum Sachstandsbericht in der Sitzung des UKMP am 09.09.2022 wurden die Nachhaltigkeitsaspekte entsprechend dokumentiert. Seit dem Kreishaushalt 2023 werden zudem Nachhaltigkeitsziele und –kennzahlen abgebildet.

## **6. Gigabit.WAF - Glasfaserausbau im Kreis Warendorf**

Die Versorgung mit gigabitfähigen Telekommunikationsinfrastrukturen ist insbesondere im ländlichen Raum sowohl für Familien als auch für Schulen und Unternehmen ein wesentlicher Standortfaktor. Die zunehmende Digitalisierung wird neben neuen Anwendungsmöglichkeiten in privaten Bereichen weltweit zur Veränderung ganzer Wirtschaftszweige führen. Arbeitsplätze und Wohlstand hängen davon ab, ob der Anschluss an die „Gigabit-Datenautobahn“ gelingt.

Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich zum Ziel gesetzt, das gesamte Kreisgebiet durch privatwirtschaftliche Maßnahmen oder, wenn nicht möglich, mit staatlich finanzierten Förderprojekten mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die digitale Zukunft zu wappnen. Aus diesem Grund hat der Kreis gemeinsam mit den Städten und Gemeinden an den Förderprogrammen des Bundes und des Landes zum kreisweiten Ausbau der Glasfaserinfrastruktur teilgenommen. Entsprechende Förderanträge wurden gestellt und von Bund und Land bewilligt, um die auftretenden Wirtschaftlichkeitslücken zu schließen.

Im Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Weißen Flecken“ (< 30 Mbit/s) mit einer Wirtschaftlichkeitslücke von rund 160 Mio. Euro ist der Spatenstich am 18.05.2020 erfolgt. Der kreisweite Ausbau des Außenbereichs mit einer Trassenlänge von rund 2.500 Kilometern umfasst den Zeitraum 2020-2023. Ein Upgrade des Bundesförderprogramms ermöglicht die Hinzunahme weiterer Adressen, sogenannter hellgrauer Flecken (< 100 Mbit/s). Die Wirtschaftlichkeitslücke steigt dadurch um rund 20 Mio. Euro. Der Ausbauzeitraum verlängert sich dadurch bis Ende 2025/2026. Rund 1.400 Adressen können von dieser Erweiterung profitieren.

Der Glasfaserausbau zum Anschluss der unversorgten Adressen mit einer Bandbreite von weniger als 30 Mbit/s insb. in den ländlichen Außenbereichen stellt das größte Investitionsprogramm in der Geschichte des Kreises Warendorf dar. Eine Fördersumme in dieser Größenordnung zu erhalten, war für den Kreis eine einmalige Gelegenheit. Durch die bereitgestellten Fördermittel können rund 13.500 Haushalte, 2.100 Gewerbebetriebe sowie 50 Schulen, vornehmlich in für Telekommunikationsunternehmen unrentablen Gebietskulissen, mit einer durchgehenden Glasfaserinfrastruktur versorgt werden.

Der Kreis Warendorf beteiligt sich darüber hinaus am Sonderaufruf Gewerbe- und Industriegebiete des Bundesförderprogramms Breitband zur Versorgung von Unternehmen, die bisher keinen Zugriff auf gigabitfähige Telekommunikationsstrukturen haben. Rund 700 Unternehmen in 50 Gewerbegebieten können bis Ende 2025/2026 mit Glasfaser versorgt werden. Beteilt sind sieben Kommunen im Kreis Warendorf. In den anderen Kommunen konnten die Gewerbegebiete bereits eigenwirtschaftlich durch Telekommunikationsunternehmen erschlossen werden.

Im Rahmen der „Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Glasfaseranbindung der öffentlichen Schulen und der genehmigten Ersatzschulen“ des Landes NRW konnten in 2022 kreisweit 19 Schulen mit Glasfaser versorgt werden, die nicht im Bundesprogramm Breitband berücksichtigt werden konnten.

Eine weitere Perspektive, einen flächendeckenden, gigabitfähigen Versorgungsgrad zu erreichen, bietet sich durch das Bundesförderprogramm zur Versorgung der „Grauen Flecken“ (> 30 Bit/s). In der Förderphase ab dem Jahr 2023 sind alle Adressen förderfähig, die keinen Zugriff auf gigabitfähige Infrastrukturen haben und für die kein eigenwirtschaftlicher Ausbau angekündigt wurde. Ausgenommen sind Adressen mit Zugriff auf Kabelnetze. Nach einem Markterkundungsverfahren wurde am 04.10.2023 ein Förderantrag zur Versorgung von rund 1.100 Adressen beim Bund gestellt. Der Bundesfördermittelgeber hat am 27.11.2023 einen vorläufigen Zuwendungsbescheid ausgestellt. Zur Umsetzung (Prognoserechnung, Markterkundungsverfahren, Vergabeverfahren etc.) kann die Beratungskostenförderung des Bundes in Anspruch genommen werden. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid liegt dazu vor. Das Vergabeverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen und ein Förderantrag auf endgültige Förderung beim Bund eingereicht. Die bezuschlagte Wirtschaftlichkeitslücke beträgt rd. 7,5 Mio. Euro. Der Ausbau erfolgt in den Jahren 2026-2027/2028.

Im Kreis Warendorf gab es im Vorfeld und parallel zu den Fördervorhaben umfangreiche Erschließungsmaßnahmen von Telekommunikationsanbietern im privatwirtschaftlichen Eigenausbau. Neben Ausbauvorhaben der Telekom Deutschland GmbH, der Westconnect GmbH und der Vodafone GmbH sind dieses insbesondere eigenwirtschaftliche Infrastrukturmaßnahmen der Deutsche Glasfaser GmbH, die in zahlreichen Orten und Ortsteilen im Kreis Warendorf bereits einen FTTH-Ausbau durchgeführt hat und weitere privatwirtschaftliche Nachfragebündelungen plant. Weitere Akteure sind die Stadtwerke Ahlen GmbH, die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG und die HeLi NET Telekommunikation GmbH & Co. KG.

## 7. Wiedervernässung von Flächen

Artenschutz und Klimawandel verlangen auch im Kreis Warendorf ein verstärktes Handeln.

Diese Entwicklungen hängen unmittelbar zusammen – durch die Erderwärmung kommen Tiere, Pflanzen und ganze Ökosysteme in Bedrängnis – sie können sich nicht so schnell an die veränderten wärmeren Bedingungen anpassen. Viele Arten schwinden oder sterben ganz aus. Trockenfallende Moore setzen viel klimaschädliches CO<sub>2</sub> frei. Ehemals feuchte Grünländer fallen trocken und bieten keinen Lebensraum mehr für bedrohte Arten.

Mit dem „Aktionsbündnis für Artenvielfalt - Der Kreis Warendorf summt und blüht“, durch das Ziel, 280.000 Bäume (für jede Einwohnerin und jeden Einwohner im Kreis Warendorf einen Baum) als CO<sub>2</sub>-Speicher zu pflanzen und durch die kontinuierliche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden bereits viele sinnvolle und erfolgreiche Maßnahmen für den Arten- und Klimaschutz im Kreis Warendorf umgesetzt. Das Engagement soll weiter verstärkt werden, um gerade auf lokaler Ebene die Lebensgrundlagen zu schützen.

Die Wiedervernässung von Mooren, Heiden und anderen Flächen ist hierbei ein wichtiger Baustein für den Arten- und Klimaschutz. Als hocheffektive CO<sub>2</sub>-Speicher spielen insbesondere Moore und feuchte Grünlandflächen eine wesentliche Rolle. Wasser in der Landschaft ist essentiell für das Überleben der heimischen Tier- und Pflanzenwelt. Ein stärkerer Wasserrückhalt in der Landschaft dient dabei sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Grundwassererneuerung. Daher sollen u. a. das Naturschutzgebiet Füchtorfer Moor als großes, ehemaliges Niedermoor im Kreis und andere wichtige Feuchtwiesenschutzgebiete für mögliche Wiedervernässungsmaßnahmen in den Fokus genommen werden. Ziel des Kreises Warendorf ist es gemeinsam mit anderen Akteuren Wasser in die Gebiete zurückzubringen.

Das Naturschutzgebiet Brüskenheide ist hier bereits jetzt als positives Beispiel zu nennen. Hier haben der Kreis, die Bezirksregierung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Dezernat für Bodenordnung, die Biologische Station, der Wasser- und Bodenverband und die Landwirte vor Ort gemeinsam an einem Strang gezogen. Ein wertvoller Landschaftsbereich wurde durch Verfüllung von Gräben wiedervernässt. Das Niederschlagswasser verbleibt nun länger vor Ort. Am Ende entsteht ein Mehrwert für den Klimaschutz, für den Artenschutz, aber auch für die privaten Flächeneigentümer, die entschädigt wurden oder die durch den Verkauf von durch die Maßnahmen generierten Ökopunkten profitieren.

Der Kreis steht mit Ideen, Engagement und finanziellen Mitteln bereit, um weitere Projekte im Rahmen der Wiedervernässung anzugehen. Die wichtigste Voraussetzung ist hier die Bereitschaft und Einwilligung der Flächeneigentümer vor Ort, um Maßnahmen umsetzen zu können. Gemeinsam und in kooperativem Zusammenspiel, freiwillig und mit einem Mehrwert für alle, wird der Kreis aktiv daran arbeiten.

## 8. ÖPNV

In den Haushalt 2026 werden für die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages betriebenen Linienbündel WAF 2, 5, 6 und 7 Mittel in Höhe von etwa 3,6 Mio. € eingestellt. Dabei wurde auch für 2026 ff eine jährliche Preissteigerung von 6 % angenommen.

Ein Teil der Kosten für die Linienbündel, insbesondere WAF 5 (Stadtverkehr Telgte) und WAF 7 (Warendorf – Ostbevern - Münster) wird durch die kreisangehörigen Kommunen finanziert, da es sich hier um Orts- und stark schülerorientierte Verkehre handelt, die von den beauftragenden Kommunen refinanziert werden. Für die Ortverkehre der Linienbündel WAF 5 und 7 erwartet der Kreis Warendorf von den Kommunen Telgte und Ostbevern eine Kostenerstattung in Höhe von insgesamt ca. 976.000 € pro Jahr.

Die notwendige Neuvergabe für das Linienbündel WAF 8 (Münster – Telgte – Sassenberg – Beelen) erfolgte zum 07.01.2025. Erfreulicherweise hat ein Verkehrsunternehmen ein eigenwirtschaftliches Angebot abgegeben, das von der Bezirksregierung Münster genehmigt wurde. Dem Kreis entstehen für den Betrieb dieses Linienbündels deshalb keine Kosten.

Der Kreis wird bis Ende 2025 im Rahmen der vorläufigen Bewilligung der Vorauszahlung einen Betrag in Höhe von ca. 7.300.000 € zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in NRW erhalten. Der überwiegende Teil wird an die Verkehrsunternehmen u. a. zur Deckung der Einnahmeausfälle aus dem Verkauf des Deutschlandtickets und somit zur Liquiditätssicherung weitergeleitet. Bund und Länder teilen sich die Kosten nach einer grundsätzlichen Vereinbarung bis einschließlich 2030 mit jeweils 1,5 Milliarden Euro pro Jahr.

Die Sonder-Verkehrsministerkonferenz hat sich am 18.09.2025 auf eine Erhöhung des Ticketpreises von 58 € auf 63 € ab Januar 2026 verständigt, um die Auskömmlichkeit des DeutschlandTickets

zu gewährleisten. Ob und welche Auswirkungen diese Verteuerung auf die Nachfrage und damit eine Ausfinanzierung sowie den Kreishaushalt hat, ist nach wie vor nicht seriös abzuschätzen. Im ÖPNV könnten zudem auch weiterhin deutlich höhere Kosten aufgrund der z. B. notwendigen Personalgewinnung im Bereich des ÖPNVs entstehen. Den Kosten stehen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf von Schülertickets, des Deutschlandtickets, Zeit- und Einzelfahrkarten sowie den Ausgleichsleistungen nach dem ÖPNV-Gesetz NRW und dem Schwerbehindertengesetz gegenüber.

Die Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs und auch die damit verbundene Anbindung des ländlichen Raums an die Ballungszentren und Oberzentren beeinflusst neben anderen Faktoren die Entscheidung, wo die Menschen ihren Lebens- und Arbeitsmittelpunkt wählen. Ein guter und nachhaltiger ÖPNV trägt deshalb zu einer Verbesserung der Lebensqualität und auch zum Klimaschutz bei.

## 9. Flüchtlingsbedingte Kosten des Kreises Warendorf

Seit dem Jahr 2015 ist eine große Zahl von zugewanderten Menschen in den Kreis Warendorf festzustellen. Die vermehrten Sach- und Personalkosten samt etwaiger Erstattungen, welche aus dem hohen Flüchtlingsstrom – seit März 2022 auch durch den Angriff auf die Ukraine – resultieren, werden regelmäßig anhand eines kreisinternen Erfassungsbogens abgefragt. Auf eine zentrale Kostenstelle wurde verzichtet, da Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Produkten zugeordnet werden. An den Kosten beteiligen sich unterschiedliche Stellen. Im Ergebnis werden die Kosten aber nicht vollständig erstattet, weshalb es zu einem beachtlichen ungedeckten Betrag, also Aufwand für den Kreishaushalt und letztendlich zu einer erhöhten Kreisumlage für die Städte und Gemeinden, kommt. Es besteht weiterhin das Ziel, auch diese hohe Zusatzbelastung des Kreisetats von Bund und / oder Land erstattet zu erhalten.

Im Jahr 2024 wurden überwiegend finanzielle Sachleistungen für den Personenkreis der asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlinge erbracht (z. B. Leistungen nach dem SGB II).

Zusätzlich zu den Sachaufwendungen binden die zahlreichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Zuwanderung Personalressourcen. Diese Personalaufwendungen wurden für den Stellenanteil ermittelt, mit welchem die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Aufgaben für Flüchtlinge und Asylbewerber wahrnehmen.

In 2024 sind Sach- und Personalkosten in Höhe von rd. 63,11 Mio. € entstanden. Der ungedeckte Restbetrag betrug rd. 17,04 Mio. € (Vorjahr: 9,79 Mio. €). Diese ungedeckten Beträge belasten den Kreisetat unmittelbar. Im Vergleich zum Vorjahr (Gesamtkosten i. H. v. 53,06 Mio. €) haben sich die Gesamtkosten in 2024 um 10,05 Mio. € erhöht. Das entspricht einer Kostenerhöhung von knapp 18,94 %. Der Hauptgrund sind die gestiegenen Kosten für Sozialleistungen nach dem SGB II und dem Bundeskindergesetz. Die Aufwendungen für diese Leistungen stiegen von 36,87 Mio. € (2023) auf 43,21 Mio. € im Jahr 2024 an (Steigerung: 17,2%). Zudem wurden im Jahr 2024 erstmals die Kosten des Kommunalen Integrationszentrums erfasst und in die Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten des Kreises Warendorf aufgenommen (2,7 Mio. €).

Der höchste Anteil der flüchtlingsbedingten Kosten entfiel 2024 auf die Sachkosten, insbesondere im Bereich der sozialen Transferaufwendungen. Die Sachkosten betragen insgesamt rd. 54,58 Mio. €, wovon ein ungedeckter Restbetrag i. H. v. 14,28 Mio. € verbleibt. Dies entspricht anteilmäßig rd. 26,16 %.

Bei den flüchtlingsbedingten Personalkosten entstand 2024 ein ungedeckter Restbetrag in Höhe von rd. 2,76 Mio. € (bei Kosten i. H. v. rd. 8,53 Mio. €). Anteilmäßig werden somit rd. 32,36 % an den gesamten flüchtlingsbedingten Personalkosten nicht erstattet.

Der Kreis Warendorf wird im Jahr 2026 voraussichtlich Pauschalmittel durch das Land NRW nach dem Kreisunterstützungsgesetz i. H. v. 500 T€ für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten sowie bei integrationsfördernden Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf überörtliche Angebote und bezüglich der Inanspruchnahme der Infrastruktur des Kreises, erhalten.

Unter anderem die weitere Entwicklung des Angriffs auf die Ukraine wird die Flüchtlingszahlen und damit die Höhe der flüchtlingsbedingten Kosten maßgeblich beeinflussen.

## 10. Ausländerbehörde

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine läuft weiterhin und wird auch nicht in absehbarer Zeit beendet sein. Aktuell leben insgesamt 4.586 Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, im Kreis Warendorf. Dabei handelt es sich nicht ausschließlich um ukrainische Staatsangehörige, sondern auch um Personen, die in der Ukraine ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht innehatten bzw. haben.

In dem Zusammenhang wurde auf europäischer Ebene die Massenzustromrichtlinie per EU-Ratsbeschluss bis zum 04.03.2026 verlängert. Es besteht die Absicht, diese weiterhin zu verlängern.

Nach einem Ratsbeschluss auf europäischer Ebene wäre auch eine Entscheidung zur Umsetzung der Regelung in Deutschland erforderlich. Es ist davon auszugehen, dass die bisherige Regelung verlängert wird, wenn auch gleichwohl leichte Veränderungen gegenüber den bisherigen Regelungen denkbar sind.

Weitere Aufnahmen aus der Ukraine sind nur in geringerem Maß zu erwarten. Grund hierfür ist die Tatsache, dass das Land Nordrhein-Westfalen seine Aufnahmeverpflichtung, die nach einem komplizierten Schlüssel ermittelt wird, aktuell übererfüllt. Es ist davon auszugehen, dass für eine längere Zeit keine Aufnahmen von Geflüchteten aus der Ukraine erfolgen müssen. Für Ausnahmefälle bestehen besondere Regelungen. In diesen Fällen kann das Land NRW die Aufnahme erklären.

Das in 2023 erstmalig zu erteilende „Chancen-Aufenthaltsrecht“ für Personen, die schon langjährig geduldet sind, ist auch weiterhin umzusetzen. Bisher wurden rund 384 entsprechende Aufenthalts-erlaubnisse erteilt. Die ersten „Chancen-Aufenthaltsrechte“ liefen bereits in 2024 ab, nachdem 18 Monate vergangen sind. 87 Personen haben in der Folge nunmehr ein anderes Bleiberecht erhalten, weil sie die Voraussetzungen dafür erfüllen konnten.

Weitere Anträge auf Erteilung eines Anschlussbleiberechts stehen aus und befinden sich in Bearbeitung.

Das Fachkräfteeinwanderungsrecht ist inzwischen erweitert und angepasst worden, so dass weitere rechtliche Grundlagen geschaffen wurden, um die Einreise zwecks Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen. Die Fachkräfteeinwanderung wird in Nordrhein-Westfalen durch die Zentralstelle für Fachkräfteeinwanderung, welche bei der Bezirksregierung Köln angesiedelt ist, zentral bearbeitet. Dort erfolgt der Austausch mit den deutschen Auslandsvertretungen im Rahmen des Visumsverfahrens. Die Ausländerbehörde ist erst nach Einreise für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen zuständig. Nach der Einreise werden dann Aufenthaltserlaubnisse bei der Ausländerbehörde beantragt.

Die mit der Flüchtlings- und Zuwanderungsthematik verbundenen Aufgaben und Kosten finden auch weiterhin an vielen anderen Stellen erheblichen Niederschlag im Haushaltsplanentwurf (2025 bereits voraussichtlich rund 69 Mio. €). So werden z.B. in diesem Vorbericht die prognostizierten Auswirkungen auf die Zahl der Bedarfsgemeinschaften sowie die Hilfen für unbegleitete minderjährige Ausländer skizziert.

## 11. Berufskollegs und Förderschulen

Die drei Berufskollegs des Kreises in Ahlen, Beckum und Warendorf mit ihren rund 5.500 Schülerinnen und Schülern bieten neben den beruflichen Abschlüssen alle schulischen Abschlüsse vom Hauptschulabschluss bis zum Abitur an und sind damit unverzichtbar für das Bildungssystem.

Sie leisten in Zusammenarbeit mit dem Schulträger Kreis Warendorf einen wesentlichen Beitrag dazu, hochqualifizierte Fachkräfte und Akademiker in der heimischen Region zu halten.

Die technischen Anforderungen der Wirtschaft und der Wissenschaft und die rasant fortschreitende Digitalisierung erfordern auch in den folgenden Jahren hohe Kosten für eine bedarfsgerechte Ausstattung der Schulen und für die Unterhaltung des Schulbetriebs. Damit sollen die Voraussetzungen für effektives Lernen verbessert werden.

Im Haushaltsjahr 2026 und in den Folgejahren sind u. a. Ausgaben für die Sanierung von Fachräumen, die Ersatzbeschaffung und die Beschaffung neuer Maschinen und Geräte vorgesehen. So sollen für das Berufskolleg Beckum u. a. ein Dübeleintreibgerät (Holz), ein Schrumpfgerät (Metall) und ein kollaborativer Roboter angeschafft werden. Darüber hinaus erfolgt in 2026 am Paul-Spiegel-Berufskolleg Warendorf die Anschaffung eines Landtechnik-Schulungsfahrzeugs, sowie die Beschaffung eines Sim Capture Audio-Video Debriefingsystems.

### Veranschlagungen:

Die Veranschlagungen für die drei Berufskollegs sind über die folgenden vier Produkte verteilt:

- Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen
- Produkt 030110 Berufskollegs
- Produkt 030220 Schülerbeförderung
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

### Investitionen 2026:

Produktgruppe 0104 Informationstechnik	320.000 €
Produktgruppe 0301 Schulen	460.900 €
Produktgruppe 0107 Immobilienmanagement	920.000 €

**Summe Investitionen: 1.700.900 €**

### Aufwendungen 2026\*:

Produkt 010420 Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	1.645.900 €
Produkt 030110 Berufskollegs	1.023.676 €
(finanziert aus „Gute Schule 2020“: 0 €;	
incl. Aufwendungen für Schülerversicherung in Höhe von rd. 290.000 €)	
Produkt 030220 Schülerbeförderung	775.900 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	940.000 €

\* ohne Personalkosten und Abschreibungen

**Summe Aufwendungen 2026: 4.385.476 €**

**Insgesamt 2026: 6.086.376 €**

Insgesamt werden somit im Kreishaushalt 2026 für die drei Berufskollegs rd. 6,1 Mio. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 1,7 Mio. € auf den investiven Bereich. Im Ergebnisplan sind Aufwendungen in Höhe von rd. 4,4 Mio. € veranschlagt.

#### Förderschulen

Seit 2013 hat das Land NRW die inklusive Beschulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf intensiv vorangetrieben. Dies hatte massive Auswirkungen auf die aktuelle Struktur der Förderschullandschaft im Kreis Warendorf.

Im Sommer 2017 hat die Landesregierung in NRW ausdrücklich erklärt, dass Förderschulen erhalten bzw. wiedererrichtet und weitere Schließungen von Förderschulen vermieden werden sollen. In Gesprächen mit den Bürgermeistern, mit Eltern, Lehrkräften und den im Kreis Warendorf tätigen Schulaufsichtsbeamten und - beamten ist deutlich zum Ausdruck gekommen, dass im Kreis Warendorf noch ein Ausbaubedarf für Förderschulen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ (LES) besteht.

Die weiteren Überlegungen verfolgen die folgenden Ziele:

- Das Wahlrecht der Eltern von Kindern mit besonderem Förderbedarf soll gestärkt werden. Nur wenn es neben inklusiver Beschulung auch ein Angebot an Förderschulen gibt, besteht tatsächlich Wahlfreiheit.
- Der Ausbau der Förderschullandschaft macht nur dann Sinn, wenn Angebote in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Daraus ist folgendes Modell zur Neustrukturierung der Förderschullandschaft im Bereich LES im Kreis Warendorf entstanden, das in größten Teilen bereits umgesetzt wurde.

#### Förderschwerpunkte „Sprache“ und „Lernen“

##### **Standort Warendorf**

Die Astrid-Lindgren-Schule – Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“ – in Trägerschaft des Kreises Warendorf am Standort Warendorf wird um den Förderschwerpunkt „Lernen“ erweitert und als Verbundschule Sprache/Lernen geführt. Sie erhält einen Teilstandort in Beckum, in den die Overbergschule Beckum - auslaufende Förderschule „Lernen“ - überführt wird. An beiden Standorten werden sukzessive im Bereich „Sprache“ Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und im Bereich Lernen der Primar- und der Sekundarstufe I beschult.

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Warendorf, nutzt wie bisher die im Eigentum des Kreises befindlichen Räumlichkeiten am Siskesbach 2 in Warendorf.

Durch die räumliche Erweiterung des Paul-Spiegel-Berufskollegs am Hauptstandort an der Von-Ketteler-Straße in Warendorf können sukzessiv die bislang vom Berufskolleg genutzten Räumlichkeiten der Nebenstelle am Siskesbach für die Förderschule Sprache und Lernen hergerichtet werden. Das mehrgeschossige Schulgebäude ist nicht barrierefrei. Die Errichtung von zwei Aufzugsanlagen war unumgänglich. Die Umbauarbeiten zur Umsetzung des Raumprogramms sowie der Anbau mit den Aufzügen sind inzwischen abgeschlossen.

##### **Standort Beckum**

Die Astrid-Lindgren-Schule, Standort Beckum, hat zu den Herbstferien 2022 in den Räumlichkeiten der ehemaligen Overbergschule der Stadt Beckum, Sonnenstraße 11, in Beckum ihren Betrieb aufgenommen.

Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab 2026 im Primarbereich:

Der Kreis Warendorf erhält aus der Förderrichtlinie „Ganztagsausbau“ vom 12.10.2023 Fördermittel i. H. v. 503.335,94 €. Die Fördermittel werden für den Neubau der OGS an der Astrid-Lindgren-Schule in Beckum eingesetzt. Die Antragsstellung ist gemeinsam vom Amt für Hochbau und Immobilienmanagement und dem Amt für Jugend und Bildung erfolgt. Die Baumaßnahme ist

begonnen, die Rohbauarbeiten befinden sich in der Ausführung. Für den Standort der Astrid-Lindgren-Schule in Warendorf ist keine bauliche Erweiterung erforderlich. Raumkonzepte, wie Klassenräume multifunktional auch im Nachmittag für die OGS genutzt werden können, werden erarbeitet.

#### Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ – Schulischer Lernort -

##### **Standort Ahlen**

Am Standort des Regenbogenschulhauses, Im Pattenmeicheln 14, in Ahlen, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit besonders ausgeprägtem, umfassendem Bedarf an intensiver, sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung errichtet. Im schulischen Lernort in Ahlen stehen maximal 20 Förderplätze zur Verfügung.

##### **Standort Warendorf**

Die Bezirksregierung Münster hat Ende 2022 die Errichtung eines zweiten Standortes des schulischen Lernortes nach § 132 Abs. 3 SchulG genehmigt.

Der Neubaumaßnahme wurde im August 2025 fertiggestellt, sodass nach den Sommerferien der Schulbetrieb aufgenommen werden konnte. Derzeit befindet sich das Projekt in der Abrechnungsphase mit den Planern und Handwerksbetrieben.

Dieses Modell stellt eine gute schulische Versorgung in den genannten Förderschwerpunkten im Nord- und im Südkreis sicher.

##### Weitere Förderschwerpunkte

Weitere nicht in kommunaler Trägerschaft befindliche Förderschulen im Kreis Warendorf sind die beiden Förderschulen „Geistige Entwicklung“ des Kreiscaritasverbandes in Beckum und Warendorf mit insgesamt 310 Schülerinnen und Schülern und die Förderschule „Körperliche und motorische Entwicklung“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Oelde mit 197 Schülerinnen und Schülern.

Die Förderschulen des Kreiscaritasverbandes werden durch den Kreis Warendorf mitfinanziert (s. Produkt 030120).

#### **Finanzielle Auswirkungen für den Kreis Warendorf**

Die erforderlichen Mittel für Beschaffungen sowie bauliche oder IT-Maßnahmen werden im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 berücksichtigt.

Es entstehen zusätzliche Sachkosten durch die Übernahme der Schülerfahrkosten für alle Standorte, die vom Schulträger zu übernehmen sind; diese sind im Produkt 030220 „Schülerbeförderung“ eingeplant.

Das Konzept des schulischen Lernortes beinhaltet den Einsatz eines multiprofessionellen mobilen Teams – dem Inklusionsteam -, das neben den Lehrkräften aus schulpsychologischen und sozial-pädagogischen Fachkräften besteht. Diese Fachkräfte waren in den personellen Ressourcen des Kreises bislang nur zum Teil vorhanden; die erforderlichen Personalkosten sind in den Haushalt eingestellt.

Die Ansätze des Schulischen Lernortes (Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“) berücksichtigen im Haushaltsjahr 2026 und im Finanzplanungszeitraum die Schulstandorte Ahlen und Warendorf. Im Haushaltsjahr 2026 sind Mittel i. H. v. 100.000 € für die Ausstattung von Klassen- und Fachräumen für den geplanten Teilstandort in Warendorf eingestellt worden.

In 2026 sollen Diagnostik- und Förderplanmaterialien, sowie verschiedene Geräte für den Bereich Sport und Mobilität beschafft werden.

Schulübergreifend sind höhere laufende Kosten für die Unterhaltung der EDV, den Schulbetrieb sowie die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude seit dem Haushaltsjahr 2020 eingestellt. Die Erweiterung der Schulstandorte bedeutet einen erhöhten Betreuungsaufwand, der teilweise nur durch zusätzliches Personal gedeckt werden kann. Insbesondere sind hier die Bereiche Sekretariat, Hausmeister und IT-Betreuung zu nennen.

## **12. Medienkompetenzzentrum**

Das Medienkompetenzzentrum hat vielfältige Aufgaben für alle Akteure, die an der digitalen Bildung beteiligt sind.

Ziel ist es, Bildungspartnerschaften zu initiieren, das mediendidaktische Angebot auch in der außerschulischen und schulischen Jugendarbeit (z.B. OGS, Familienzentren, Schulsozialarbeit) zu erweitern.

Das Medienkompetenzzentrum fungiert selbst als Anbieter eigener Angebote für unterschiedliche Zielgruppen zum Thema Medienkompetenz in eigenen Räumlichkeiten mit entsprechender Ausstattung zur Erprobung von Lern-IT und Durchführung innovativer Fortbildungsveranstaltungen.

Es steht ein MediaLab zur Verfügung, das vorrangig durch das Team des Medienkompetenzzentrums und seine Bildungspartnerinnen und -partner zur Durchführung von medienbezogenen Fortbildungen belegt werden kann. Dazu ist der Raum so eingerichtet worden, dass Gruppen bis ca. 25 Personen die bereitgestellte Lern-IT in unterschiedlichen Organisationsformen erproben können. Zur Präsentation ist der Raum mit einem interaktiven TFT-Display und einem Audiosystem ausgestattet, auf das mit verschiedenen digitalen Endgeräten wechselweise gestreamt werden kann.

Medienberaterinnen und -berater übernehmen wie bisher die pädagogische Beratung von Schulen und Schulträgern (gemäß ihrem Aufgabenspektrum), bieten Schulungsangebote zur überfachlichen Unterrichtsentwicklung mit Medien und vernetzen und qualifizieren die an jeder Schule benannten Digitalisierungsbeauftragten.

Das Land NRW stellt zur ergänzenden Ausstattung der Medienkompetenzzentren Pakete zur Verfügung; das sogenannte VR-Landesprojekt und das Digital MakingPlaces Projekt.

## **13. Museen**

Der Haushaltsplan 2026 enthält für den Bereich Museen Veranschlagungen für die folgenden drei Einrichtungen:

- RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur
- Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur
- Museum Abtei Liesborn

### RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur

Der Kreis Warendorf ist größter Gesellschafter des als GmbH geführten „RELIGIO – Westfälisches Museum für religiöse Kultur“ in Telgte. Derzeit ist im Haushaltsentwurf ein Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 381.885 € veranschlagt. Aufgrund der Liquiditätslage sowie der Jahresfehlbeträge der Vorjahre und u. a. wegen steigender Personalkosten in den nächsten Jahren, ist es vorgesehen, den Zuschuss gegenüber 2025 um 56.125 € zu erhöhen. Die 56.125 € setzen sich aus der Zuschusserhöhung und der 3%igen Steigerung um 11.123 € zusammen. Auch in den Jahren 2027 bis 2029 sind weitere Erhöhungen des Betriebskostenzuschusses veranschlagt.

### Kulturgut Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur

Der Kreis Warendorf ist Hauptgesellschafter und Eigentümer des als GmbH geführten Kulturgutes Haus Nottbeck – Museum für westfälische Literatur - und gewährt einen Zuschuss im Jahr 2026 zu

den Betriebskosten in Höhe von 423.000 €. Im Haushaltsjahr 2026 kann der Betriebskostenzuschuss vollständig durch GKW-Mittel finanziert werden. Um die allgemeinen Kostensteigerungen aufzufangen, wurde eine 3%ige Zuschusserhöhung eingeplant, die alle zwei Jahre realisiert wird. Mit dieser Steigerung von 24.000 € erhöht sich der Zuschuss gegenüber 2025 von 399.000 € auf 423.000 €. In der mittelfristigen Finanzplanung ist eine Steigerung des Zuschusses ab 2028 kalkuliert (2027: 423.000 €, 2028 und 2029: 448.000 €). Für diese Jahre wird derzeit ebenfalls von einer vollumfänglichen Bezuschussung des Betriebskostenzuschusses durch die GKW ausgegangen.

#### Museum Abtei Liesborn

Das Museum Abtei Liesborn wird in Trägerschaft des Kreises Warendorf betrieben. Der Kreis Warendorf finanziert den Betrieb des Museums in vollem Umfang.

Gem. Kreistagsbeschluss vom 07.07.2017 wurde das Museum Abtei Liesborn nach dem Ankauf des „Liesborner Evangelia“ neu konzipiert.

Ein Planungsbüro hat umfassende und detaillierte Planungen für die Neukonzeption des Museums erarbeitet. Diese wird in mehreren Bauabschnitten realisiert. In der Kreistagssitzung am 05.07.2019 wurde der Landrat beauftragt, den ersten Bauabschnitt der Neukonzeption des Museums Abtei Liesborn umzusetzen. Am 13.05.2023 wurde die neugestaltete Dauerausstellung eröffnet. Die Handschrift wurde damit in einer Abteilung „Abteigeschichte“ der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich gemacht.

Insgesamt wurde in den Jahren ab 2018 bis ins Jahr 2023 ein Budget von 2.720.000 € (Förderung rd. 2 Mio. €) über den Kreishaushalt bewirtschaftet. Hauptursächlich für den Umfang der Baumaßnahme waren die Anforderungen des Brandschutzes, der Statik und der Denkmalpflege und die dazu konkretisierten Ausführungsplanungen sowie Mehrkosten für die Stahlwände. Detaillierte Ausführungen enthält die öffentliche Sitzungsvorlage 199/2021.

Im investiven Bereich sind im Haushaltsplan 2026 für das Museum Abtei Liesborn außerdem Mittel für den Erwerb von Kunstgegenständen vorgesehen. Darüber hinaus werden Mittel für die laufende Modernisierung der Museumstechnik und –pädagogik eingeplant. Die Beschaffungen werden durch das LWL-Museumsamt mit 30 % bezuschusst.

Im Jahr 2026 feiert das Museum Abtei Liesborn sein 60jähriges Bestehen. Hierzu wird eine Publikation „60 Jahre – 60 Objekte“ erscheinen, für die 8.000 € Druckkosten eingeplant werden. Des Weiteren werden für die Aktualisierung und Weiterentwicklung der augenblicklichen Präsentation 10.000 € eingeplant, die für grafische und technische Modernisierungen, sowie die Weiterentwicklung digitaler Tools (u.a. die digitale Liesborner Klosterbibliothek) und die Steigerung der Attraktivität für junge Besuchergruppen eingesetzt werden.

Der Bereich der Aufwendungen beinhaltet u.a. die Kosten des Ausstellungsetats.

#### Veranschlagungen

Die Veranschlagungen für das Museum Abtei Liesborn sind über die folgenden drei Produkte verteilt:

- Produkt 010410 Informationstechnik
- Produkt 040120 Museen
- Produkt 010710 Immobilienmanagement

Investitionen:

Produkt 0104 Informationstechnik	5.000 €
Produkt 0401 Museen	33.900 €
Produkt 0107 Immobilienmanagement	0 €

**Summe Investitionen:** **38.900 €**

Aufwendungen\*:

Produkt 010410 Informationstechnik	7.500 €
------------------------------------	---------

Produkt 040120 Museen	223.000 €
Produkt 010710 Immobilienmanagement	50.000 €
* ohne Personalkosten und Abschreibungen	
<b>Summe Aufwendungen:</b>	<b>280.500 €</b>
<b>Insgesamt (Museum Abtei Liesborn):</b>	<b>319.400 €</b>
<b>Betriebskostenzuschuss Relgio:</b>	<b>381.885 €</b>
<b>Betriebskostenzuschuss Nottbeck (über den Kreishaushalt abgerechnet):</b>	<b>0 €</b>
<b>Gesamtkosten der drei Museen:</b>	<b>701.285 €</b>

#### **14. Auswirkungen der Corona-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine auf den Kreishaushalt**

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für die Jahre 2021 und 2022 sowie der Jahresabschlüsse 2020 bis 2022 konnten die ermittelten Belastungen volumnäßig durch die erhöhte Kostenerstattung des Bundes für die Kosten der Unterkunft (KdU) im Bereich des Jobcenters (SGB II) abgedeckt werden (unter Anwendung des Wahlrechts). Für den Kreis Warendorf ist in den genannten Jahren kein Schaden entstanden bzw. war dieser nicht buchhalterisch zu isolieren.

Im Jahresabschluss 2023 wurden gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG pandemiebedingte und kriegsbedingt Haushaltsbelastungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 3,86 Mio. € aktiviert. Es ist beabsichtigt, diesen Bilanzposten in 2026 gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen. Listen sämtlicher Mindererträge und Mehraufwendungen, die durch die Corona-Pandemie und infolge des Krieges gegen die Ukraine im Haushaltsjahr 2023 eingeplant wurden, waren dem Jahresabschluss 2023 beigelegt.

Da das NKF-CUIG nur für die Aufstellung der Haushaltspläne 2021 bis 2023 und der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 Anwendung findet, wurden entsprechende Belastungen ab der Aufstellung des Haushaltplanes 2024 nicht ermittelt.

#### **15. Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung eines Zentrums für Bevölkerungsschutz (Inv. Nr. 23.23.010)**

Nach Abschluss der Vorplanung und der Erarbeitung eines Raumbedarfsprogramms wurde durch einen externen Fachplaner eine Machbarkeitsstudie erstellt um in Abstimmung mit den Fachämtern diese komplexe und umfassende Planungsaufgabe zu konkretisieren. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das für die Bebauung vorgesehene Grundstück geeignet ist, baulich und flächenmäßig das umfangreiche Bauvolumen aufzunehmen. Im Zuge der Studie wurde ein Masterplan für die Bebauung entwickelt, der bereits in diesem frühen Stadium des Projektes eine realistische Lösung darstellt. Die verschiedenen Nutzungsarten lassen sich im Wesentlichen in drei große Baukörper gliedern. Kern ist eine Multifunktionshalle mit Nebenräumen, die Halle etwa in der Dimension einer Sporthalle. In einem weiteren Baukörper können im Erdgeschoss Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes und ergänzend in mehreren Geschossen darüber Büroräume platziert werden. Die geplante bauliche Realisierung eines weiteren Baukörpers, das Hochregallager, ist inzwischen nicht mehr existent, da in Warendorf-Freckenhorst eine Lagerhalle langfristig angemietet werden konnte. Mit Priorität soll nun im ersten Bauabschnitt die Multifunktionshalle mit Nebenräumen realisiert werden. Eine Baukostenschätzung hierfür auf der Grundlage einer Machbarkeitsstudie kann nur sehr vage sein. Diese beziffert die Gesamtbaukosten auf ca. 14 Mio. €.

In der Sitzung des Kreistages am 14. Juni 2024 wurde die Verwaltung einstimmig beauftragt, das Projekt „Errichtung einer Multifunktionshalle als ersten Bauabschnitt eines Zentrums für Bevölkerungsschutz“ zunächst bis zur Entwurfsplanung zu entwickeln.

Inzwischen ist ein Architekturbüro mit der Objektplanung beauftragt worden. Auf der Grundlage dessen Vorplanung wurden die Fachplanungen Tragwerksplanung und Technische Ausrüstung beauftragt und die konkrete Bearbeitung der Entwurfsplanung eingeleitet. Der Abschluss der Entwurfsplanung ist für Ende 2025 geplant. Daran im Anschluss folgt die weitere politische Beratung.

Die Fertigstellung des ersten Bauabschnitts ist für Ende 2028 geplant, die Freigabe der Bearbeitung der weiteren Leistungsphasen des Projektes vorausgesetzt.

Ein eventueller zweiter Bauabschnitt der im Kern die o. g. Fahrzeughalle umfasst, könnte sich nach der Fertigstellung der Multifunktionshalle anschließen. Hier muss u. a. abgewartet werden, wie sich der Fuhrpark der Spezialfahrzeuge des Katastrophenschutzes in den nächsten Jahren verändert.

## 16. Handeln des Kreises Warendorf für die Kommunen und Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis Warendorf

So wie der Kreishaushalt durch die Landschaftsumlage wesentlich geprägt ist, belastet im System der kommunalen Finanzierung auch die Kreisumlage die kommunalen Haushalte. Dabei darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl der Landschaftsverband als auch der Kreis Warendorf eine Fülle von Aufgaben für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis wahrnehmen und dafür hohe Beträge aufgewendet werden. Auch hier liegt der monetäre Schwerpunkt ganz eindeutig im Sozialbereich.

Die folgenden Tabellen zeigen anhand einiger Beispiele auf, in welchem Maße Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen Gemeinden des Kreises Warendorf Zahlungen des LWL und des Kreises Warendorf zufließen.

### 17.1 Aufwendungen des LWL im Rahmen der Eingliederungshilfe

Gemeinde	Ist 2023				Ist 2024			
	Aufwendungen €				Aufwendungen €			
		darunter				darunter		
Gemeinde	Insgesamt	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben	Insgesamt	Leistungen in besonderen Wohnformen	Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen	Teilhabe am Arbeitsleben
Ahlen	22.371.180	10.434.113	3.120.572	6.908.511	23.444.907	10.525.195	3.697.257	7.232.393
Beckum	15.915.593	6.936.920	2.132.905	5.800.405	17.630.506	7.692.819	2.525.078	6.134.808
Beelen	1.280.864	554.754	179.998	470.311	1.353.374	588.986	222.102	492.059
Drensteinfurt	4.364.531	2.013.692	617.681	1.422.546	4.623.367	2.086.040	772.815	1.504.771
Ennigerloh	8.034.284	3.704.801	977.043	2.841.842	8.686.453	3.886.115	1.169.965	3.030.196
Everswinkel	3.899.168	1.554.499	719.483	1.062.029	4.198.711	1.770.357	783.935	1.141.232
Oelde	9.562.130	4.164.285	1.042.958	3.423.855	10.751.221	4.616.603	1.559.721	3.607.838
Ostbevern	3.528.240	1.586.711	518.177	1.073.358	3.787.929	1.632.388	592.943	1.098.069
Sassenberg	4.220.397	1.697.986	538.898	1.616.895	4.619.953	1.911.816	802.466	1.623.320
Sendenhorst	4.538.086	2.132.817	521.533	1.610.302	4.804.703	2.092.802	833.607	1.739.255
Telgte	7.960.785	4.190.319	691.842	1.976.135	8.942.577	4.708.384	1.134.755	2.026.246
Wadersloh	4.235.318	2.035.652	548.686	1.310.237	4.422.632	2.114.302	615.545	1.353.160
Warendorf	15.120.229	6.448.253	2.197.416	4.988.184	17.354.761	7.883.636	2.794.721	5.025.315
<b>Kreis Warendorf</b>	<b>105.030.805</b>	<b>47.454.802</b>	<b>13.807.192</b>	<b>34.504.610</b>	<b>114.621.094</b>	<b>51.509.443</b>	<b>17.504.910</b>	<b>36.008.662</b>

**17.2 Aufwendungen des Kreises Warendorf für Hilfe zum Lebensunterhalt**  
**Gesamtbetrag rd. 3,7 Mio. € (Ist 2024)**

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2023	Ist 2024
Ahlen	812.201	1.203.131
Beckum	349.468	493.663
Beelen	15.839	18.254
Drensteinfurt	124.396	207.346
Ennigerloh	119.024	236.000
Everswinkel	64.866	76.700
Oelde	189.041	312.792
Ostbevern	23.463	68.974
Sassenberg	60.041	103.296
Sendenhorst	33.901	66.272
Telgte	215.601	284.391
Wadersloh	51.678	103.709
Warendorf	444.944	495.805
<b>Kreis Warendorf</b>	<b>2.504.463</b>	<b>3.670.333</b>

**17.3 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**  
**Gesamtbetrag rd. 33,2 Mio. € (Ist 2024)**

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2023	Ist 2024
Ahlen	7.732.195	9.846.124
Beckum	4.684.470	5.595.631
Beelen	359.460	408.622
Drensteinfurt	1.253.235	1.306.377
Ennigerloh	1.875.113	2.133.850
Everswinkel	812.629	946.591
Oelde	1.988.543	2.387.367
Ostbevern	852.684	939.461
Sassenberg	1.138.239	1.288.912
Sendenhorst	1.057.758	1.231.907
Telgte	1.644.182	1.975.826
Wadersloh	752.625	899.921
Warendorf	3.701.439	4.275.095
<b>Kreis Warendorf</b>	<b>27.852.572</b>	<b>33.235.684</b>

**17.4 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Hilfe zur Pflege**  
**Gesamtbetrag rd. 19,5 Mio. € (Ist 2024)**

Gemeinde	Aufwendungen in €	
	Ist 2023	Ist 2024
Ahlen	4.189.591	4.168.754
Beckum	3.090.321	3.263.369
Beelen	254.297	275.858
Drensteinfurt	579.895	928.638
Ennigerloh	1.785.541	1.651.071
Everswinkel	350.702	316.360
Oelde	2.171.499	2.468.417
Ostbevern	586.786	464.257
Sassenberg	831.551	767.143
Sendenhorst	801.709	820.622
Telgte	1.088.976	1.040.461
Wadersloh	849.377	741.978
Warendorf	2.438.977	2.630.895
<b>Kreis Warendorf</b>	<b>19.019.222</b>	<b>19.537.824</b>

**17.5 Aufwendungen des Kreises Warendorf für die Transferaufwendungen gem. SGB II**  
**Gesamtbetrag rd. 115,1 Mio. € (Ist 2023)**

Gemeinde	Ist 2023	Ist 2024
	Transfer- aufwendungen gem. SGB II	Transfer- aufwendungen gem. SGB II
Ahlen	39.359.896	42.374.405
Beckum	17.313.332	19.975.468
Beelen	1.975.911	2.244.729
Drensteinfurt	4.016.921	4.475.307
Ennigerloh	7.062.134	8.231.296
Everswinkel	2.359.766	2.885.573
Oelde	7.332.417	8.717.266
Ostbevern	3.247.336	3.602.466
Sassenberg	3.313.868	3.870.989
Sendenhorst	4.044.518	4.736.026
Telgte	5.033.021	5.713.624
Wadersloh	2.591.791	3.292.398
Warendorf	11.623.829	13.784.022
<b>Kreis Warendorf</b>	<b>109.274.739</b>	<b>123.903.568</b>

**17.6 Summe der in den Tabellen 1 - 5 dargestellten Aufwendungen im Vergleich zu den kommunalen Zahlungen an der Kreisumlage 2026**

Gemeinde	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2023	Aufwendungen Kreis Warendorf und LWL insgesamt 2024	Zahlbetrag Kreisumlage in 2026*	Zahlbetrag Jugendamts- umlage in 2026*	Beträge in €
					Summe Kreisumlage und Jugendamts- umlage 2026*
Ahlen	65.959.538	74.933.239	42.195.180	0	42.195.180
Beckum	41.007.352	45.858.060	28.932.072	0	28.932.072
Beelen	3.561.156	4.271.685	3.878.181	2.247.463	6.125.644
Drensteinfurt	9.648.000	11.790.203	9.262.735	5.367.892	14.630.627
Ennigerloh	17.917.475	20.556.573	13.916.822	8.065.005	21.981.827
Everswinkel	7.367.588	8.182.968	5.932.768	3.438.127	9.370.895
Oelde	20.540.441	24.184.260	21.576.698	0	21.576.698
Ostbevern	7.831.300	8.880.838	7.427.659	4.304.438	11.732.097
Sassenberg	9.416.886	10.808.429	10.494.115	6.081.495	16.575.610
Sendenhorst	9.920.385	11.251.090	8.955.962	5.190.113	14.146.074
Telgte	15.465.799	18.065.542	14.096.500	8.169.131	22.265.631
Wadersloh	8.174.705	9.191.561	7.553.216	4.377.201	11.930.417
Warendorf	32.554.456	38.006.297	26.577.714	15.402.180	41.979.894
Nicht zurechenbar	137.022	137.866			
<b>Kreis Warendorf</b>	<b>249.502.103</b>	<b>286.118.612</b>	<b>200.799.622</b>	<b>62.643.044</b>	<b>263.442.667</b>

\* Basis: Modellrechnung zum GFG 2026

Kreisumlage: Hebesatz 37,1 %

Jugendamtsumlage: Hebesatz: 21,5 %

### **III. Kalkulation von Kreis- und Jugendamtsumlage sowie Zielspezifizierung**

#### **1. Allgemeine Kreisumlage und Rücksichtnahmegerbot**

Sofern ein Kreis die ihm entstehenden Aufwendungen durch seine Erträge nicht decken kann, hat er die Deckungslücke durch die Erhebung der Kreisumlage zu schließen (vgl. § 56 Abs. 1 Satz 1 Kro NRW). Für den Kreis Warendorf ist es allerdings selbstverständlich, dass er sich bei der Festsetzung der Kreisumlage nicht nur an der Höhe der Deckungslücke orientiert, sondern die gleichrangigen Interessen seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt. Ebenso selbstverständlich ist, dass nicht nur der eigene Finanzbedarf, sondern auch derjenige der umlagepflichtigen Kommunen zu berücksichtigen ist.

Die Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen Kreis- und Gemeindeinteressen ergibt sich auch aus § 9 KrO NRW (Wirtschaftsführung). Als Maßstab für die Wirtschaftsführung gilt, dass die Kreisfinanzen einerseits gesund bleiben sollen, andererseits aber auf die wirtschaftlichen Kräfte u. a. der Städte und Gemeinden Rücksicht zu nehmen ist. Die äußerst angespannte Finanzlage der kreisangehörigen Kommunen nimmt beim Kreis Warendorf einen hohen Stellenwert ein. Der Verpflichtung zur Rücksichtnahme kommt der Kreis Warendorf nach, indem er seine Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Abläufe stetig und konsequent nach Konsolidierungs- und Optimierungsmöglichkeiten hinterfragt.

Ein wesentlicher Baustein ist auch, dass Aufgaben, die zwar dem Grunde nach pflichtig, aber der Höhe nach freiwillig sind, finanziell maßvoll ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die Umlagelasten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist es wichtig, den geringen Anteil freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben zurückhaltend wie sparsam wahrzunehmen.

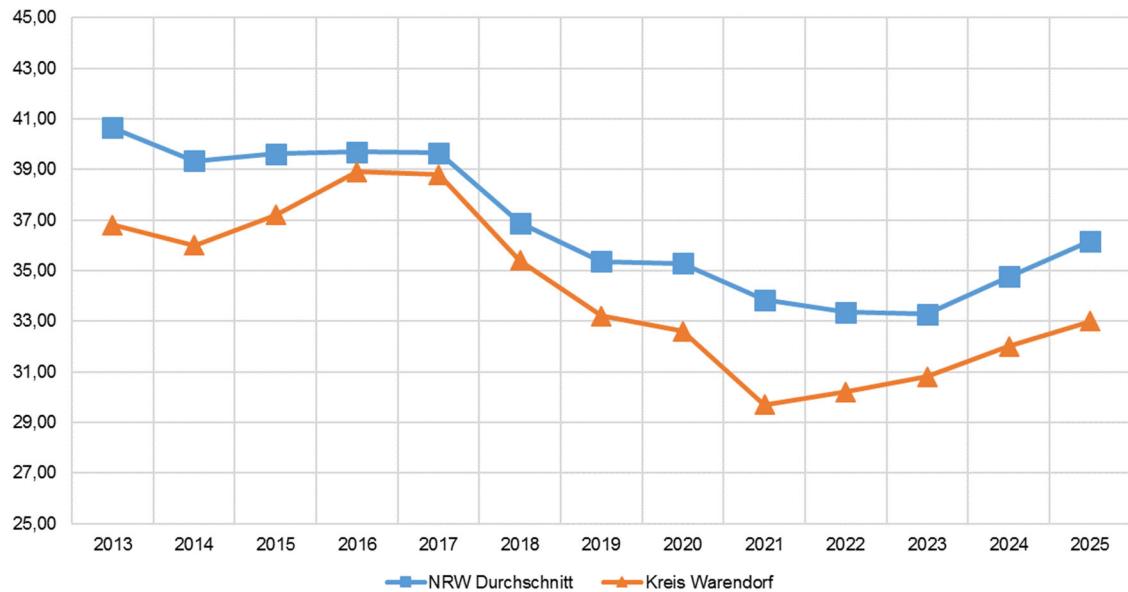
Die Inanspruchnahme von Eigenkapital zur Reduzierung der Umlagelast ist eine offenkundige Ausgestaltung des Rücksichtnahmegerbotes. Dem ist der Kreis Warendorf in den Jahren 2011 bis 2014 umfassend nachgekommen, indem er in diesem Zeitraum insgesamt rd. 11,8 Mio. € an Ausgleichsrücklage eingesetzt hat, um die Haushalte der kreisangehörigen Kommunen zu entlasten. Im Jahr 2021 wurde ein Betrag i. H. v. 6,18 Mio. € aus der Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen. Die eingeplante Inanspruchnahme aus der Ausgleichsrücklage für das Jahr 2022 i. H. v. 4,82 Mio. € und für das Jahr 2023 i. H. v. rd. 4,66 Mio. € war nicht erforderlich. Der Fehlbetrag i. H. v. rd. 6,14 Mio. € des Jahresabschlusses 2024 musste mit einer Entnahme aus der Ausgleichsrücklage kompensiert werden. Zur Verringerung des Umlagebedarfs in 2025 hat der Kreistag ein Etatdefizit i. H. v. rd. 19,58 Mio. € unter Berücksichtigung eines globalen Minderaufwands von 2,0 Mio. € beschlossen, das aus der vorhandenen angesparten Ausgleichsrücklage gedeckt werden soll. Nach dem Finanzstatusbericht zum Stichtag 15.08.2025 wird sich die geplante Entnahme aus der Ausgleichsrücklage voraussichtlich um weitere rd. 1,68 Mio. € erhöhen zzgl. der noch nicht realisierten Einsparung des globalen Minderaufwands von 2,0 Mio. €. Somit stehen für die finanzielle Abfederung der erhöhten Kreisumlagebedarfe der nächsten Jahre lediglich rd. 550 T€ Ausgleichsrücklage zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegerbotes in den vergangenen Jahren ist die Ausgleichsrücklage beträchtlich abgeschmolzen und wird im Jahresabschluss 2025 nahezu aufgezehrt sein. Damit wird der untere Rand der mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbarten dauerhaften 3 bis 4 Mio. € an Sicherheitspuffer deutlich unterschritten, so dass für das Jahr 2026 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen nicht mehr möglich ist. Eine Abfederung der Kreisumlage durch den Verzehr von Eigenkapital wird auch in den kommenden Jahren in diesem großen Umfang nicht mehr realisierbar sein.

Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten muss der Hebesatz von 33,0 % auf 37,1 % angehoben werden.

Zudem ist weiterhin vorgesehen, den im Jahresabschluss 2023 aktivierten Betrag nach dem NKF-CUIG i. H. v. 3,86 Mio. € im Jahr 2026 gegen die Allgemeine Rücklage zu verbuchen. Damit wurden die Kommunen in der schwierigen wirtschaftlichen Phase entlastet und dem Rücksichtnahmegerbot wurde Rechnung getragen.

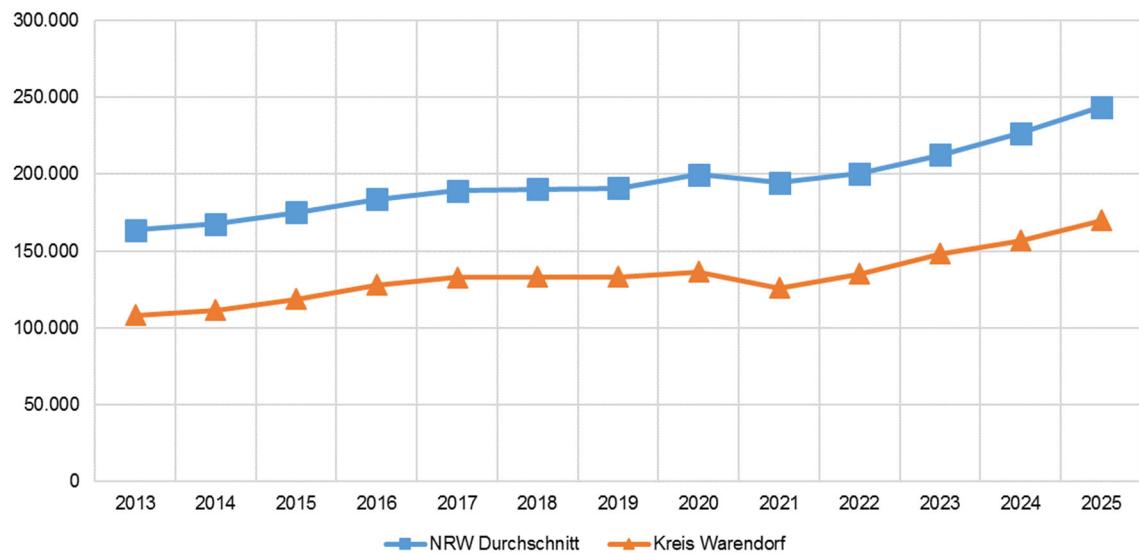
Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem jüngsten Bericht aus 2023 festgestellt, dass der Kreis Warendorf den Haushaltausgleich im Wesentlichen durch Schlüsselzuweisungen sowie Erhöhungen der Kreisumlage darstellt. Die Transferaufwendungen für die Landschaftsumlage, die Sozial- und Personalaufwendungen stellen eine steigende Belastung dar. Dadurch wird der Handlungsspielraum eingegrenzt. Ebenso stellt die GPA fest, dass der Kreis Warendorf die Entlastung der kreisangehörigen Kommunen im Rahmen der Haushaltplanung berücksichtigt hat. Im Landesvergleich liegt der Umlagesatz des Kreises Warendorf bis 2025 unterhalb des Landesdurchschnitts.

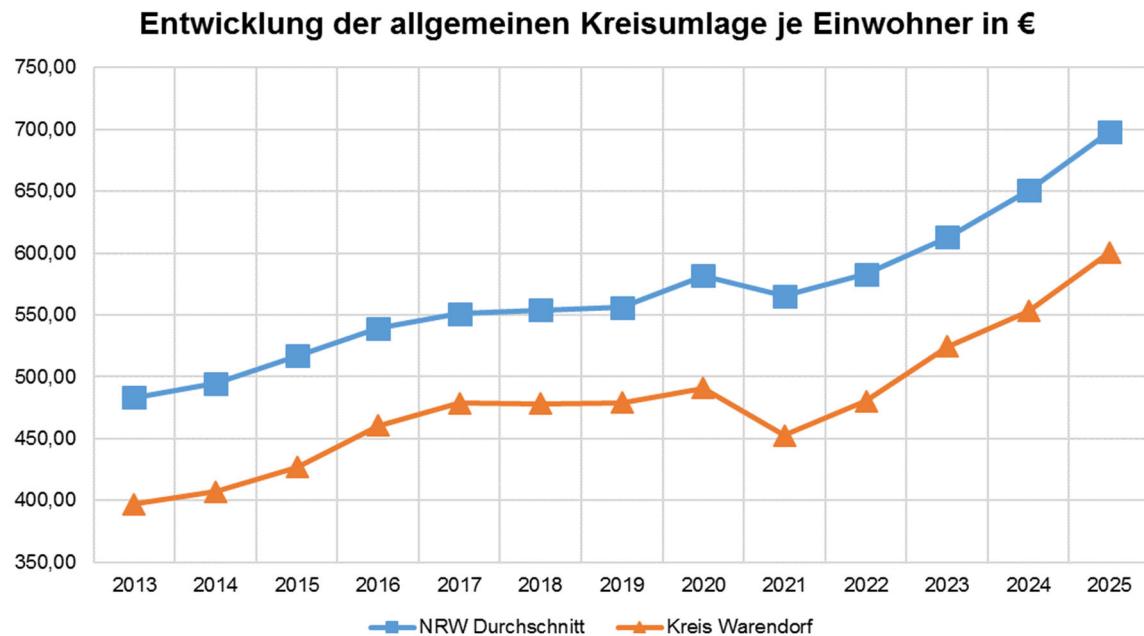
**Entwicklung der Hebesätze im Landesvergleich in %**



Auch bei der Zahllast der allgemeinen Kreisumlage liegt der Kreis Warendorf sowohl bei dem absoluten Aufkommen als auch bei der Kreisumlage je Einwohner deutlich unter dem NRW-weiten Schnitt, wobei der Trend in etwa dem des Landes entspricht.

**Entwicklung vom Aufkommen der allgemeinen Kreisumlage in T€**





## 2. Jugendamtsumlage

Das **Jugendamtsbudget** weist für 2026 einen **Finanzierungsbedarf** von rd. 63,45 Mio. € aus. Lt. Haushaltplanung wird ein Zahlbetrag i. H. v. rd. 62,64 Mio. € eingeplant. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um rd. 7,06 Mio. €. Aufgrund der Zahlungen aus dem Belastungsausgleich Jugendhilfe konnte im Jahr 2025 ein einmaliger Entlastungseffekt zur Senkung des Hebesatzes und des Zahlbetrages dargestellt werden. Hierdurch konnte der Zahlbetrag der Jugendamtsumlage in 2025 um 5,8 Mio. € auf 55,58 Mio. € gesenkt werden.

Die größten Kostenanstiege sind im Bereich der außerfamiliären Hilfsformen (Produktgruppe 0604) zu verzeichnen. Die Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen sind in den vergangenen Jahren weiter angestiegen. Dies ist zum einen Ausdruck der gestiegenen Sensibilität in der Bevölkerung und zum anderen Folge erheblicher Belastungen der Familiensysteme. Die steigenden Personalkosten wirken sich auch im Bereich der Hilfen zur Erziehung aus, da diese u. a. zu erhöhten Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen führen. Ebenso steigen daher die mit einigen Trägern vertraglich vereinbarten Personalkostenzuschüsse deutlich an. Zudem wirken sich auch allgemeine Kostensteigerungen auf die Entgeltsätze der stationären Angebote aus. Diese Entwicklungen verursachen Mehraufwendungen i. H. v. rd. 713 T€ bei der Heimerziehung für Minderjährige.

Der Bereich der Kindertageseinrichtungen (Produktgruppe 0605) ist ein zentraler Aufgabenbereich mit anhaltend hoher finanzieller Bedeutung. Der Kreisanteil an den Betriebskosten sinkt im Vergleich zum Vorjahr um rd. 626 T€ auf 28,83 Mio. €. Der Ansatz aus dem Vorjahr berücksichtigt allerdings nicht die Einmalzahlung aus dem Belastungsausgleich im Jahr 2025 für vergangene Jahre i. H. v. 1,29 Mio. €. Bezieht man allerdings diesen Betrag im Jahresvergleich mit ein, entsteht ein Mehraufwand beim Kreisanteil von rd. 664 T€.

Trotz leicht rückläufiger Kinderzahlen in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege, einer höheren Landesbeteiligung am U3-Ausbau (Belastungsausgleich) und einer Steigerungsrate von 0 % bei der Dynamisierung der Kindpauschalen ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen insgesamt eine Steigerung von rd. 516 T€ im Vergleich zum Vorjahresansatz festzustellen. Die Verschlechterung in diesem Produkt ist deutlich geringer als in den Jahren zuvor. Der größte Faktor ist die Tatsache, dass sich im Haushalt 2026 beim Ansatz der Betriebskosten die starke Dynamisierung der Kindpauschalen zum Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe von 9,5% nunmehr für 12 Monate auswirkt. Im Haushalt 2025 mussten lediglich die 5 Monate aus dem Kindergartenjahr 2025/2026 berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind aufgrund von Gruppenumwandlungen Verschiebungen von kostengünstigen Ü3 Plätzen hin zu kostenintensivieren U3-Plätzen erforderlich.

Der kumulierte Überschuss des Jugendamtsbudgets zum 31.12.2025 beträgt rd. 2,15 Mio. €. Zur Entlastung der Jugendamtsumlage 2026 wird ein Überschuss i. H. v. rd. 807 T€ und im Jahr 2027 i. H. v. rd. 1,3 Mio. € eingesetzt. Die Zahllast der Jugendamtsumlage 2027 steigt gleichwohl um rd. 1,14 Mio. € auf 63,78 Mio. €. In den Folgejahren steht ein Überschuss aus Vorjahren zur Entlastung der Jugendamtsumlage planmäßig so gut wie nicht mehr zur Verfügung. Es bleibt abzuwarten wie sich die Jahresergebnisse des Budgets in den kommenden Jahren entwickeln werden. Die Fallzahlensteigerungen – insbesondere in der Heimunterbringung – sind bedenklich.

Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt bei den bekannten Umlagegrundlagen von 20,3 % auf **21,5 % (+1,2 %-Punkte)**:

Finanzbedarf des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien	Ansatz 2026 €	Ansatz 2025 €	Ergebnis 2024 €
<b>Teilergebnis</b>			
0509 Soziale Leistungen	1.821.543	1.628.703	1.449.964
0601 Förderung von jungen Menschen und ihren Familien *)	3.879.604	3.951.421	3.659.124
0602 Familienergänzende Hilfen in Notlagen	7.136.941	6.829.923	6.180.736
0603 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	2.140.767	2.005.468	1.552.704
0604 Außerfamiliäre Hilfsformen	15.465.696	14.526.903	14.711.538
0605 Tagesbetreuung für Kinder	33.005.001	32.489.469	24.018.270
über die Sonderumlage zu deckender Betrag	63.449.552	61.431.887	51.572.336
Umlagegrundlagen der zahlungspflichtigen Städte und Gemeinden	291.362.998	273.810.384	261.368.634
Hebesatz zur Sonderumlage in %	21,5	20,3	22,4
Einnahmen aus der Sonderumlage	62.643.044	55.583.508	58.546.574
Differenz in € (= dient der Abdeckung des kumulierten Ergebnisses aus Vorjahren)	-806.508	-5.848.379	6.974.238
Verbleibendes kumuliertes Ergebnis aus Vorjahren (31.12.2026)	1.339.673		

\*) ohne Familiengutscheine, Zuschüsse für die Familienbildung, Schulsozialarbeit u. Personalkosten Elterngeldstelle  
Umlagegrundlagen 2026 gem. Arbeitskreisrechnung GFG 2026

### 3. Die finanzwirtschaftliche Zielsetzung des Kreises Warendorf

Vor diesem Hintergrund stellen sich die finanzwirtschaftlichen Ziele bzw. Rahmenbedingungen des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt dar:

- Der Hebesatz der Allgemeinen Kreisumlage steigt von 33,0 % (2025) auf bis zu 37,1 %
- Unter Berücksichtigung des Rücksichtnahmegerüsts in den vergangenen Jahren ist die Ausgleichsrücklage beträchtlich abgeschmolzen und wird im Jahresabschluss 2025 nahezu aufgezehrzt sein; eine weitere Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zur Entlastung des Finanzbedarfs der allgemeinen Kreisumlage ist im Jahr 2026 nicht mehr möglich; der mit den kreisangehörigen Kommunen vereinbarte Mindestbestand von 3 bis 4 Mio. € wird deutlich unterschritten.
- Der Hebesatz der Jugendamtsumlage steigt um bis zu 1,2 Prozentpunkte von 20,3 % auf 21,5 %, der Zahlbetrag wird um rd. 7,06 Mio. € erhöht.
- Die Schulden des Kreises von momentan rd. 3,22 Mio. € (Jahresergebnis 2024 abzüglich Schuldenabbau von rd. 319 T€ in 2025) sollen in 2026 um weitere rd. 320 T€ verringert werden; im Jahr 2026 wird es nach langer Zeit erforderlich werden eine investive Kreditaufnahme von bis zu 9,4 Mio. € zu veranschlagen. Hierdurch würde der Schuldenstand unter der Annahme der veranschlagten Kreditaufnahme zum Jahresende 2026 auf rd. 12,2 Mio. € ansteigen.
- Der Finanzplan, der die Liquiditätsentwicklung ausweist, zeigt einen Abbau der Liquiditätsreserven; um einen negativen Liquiditätsstand vorzubeugen, ist zusätzlich die Aufnahme von Liquiditätskrediten erforderlich
- Liquide Mittel für die nachhaltige Vorsorge für künftige Pensionsleistungen werden i. H. v. 1 Mio. € bereitgestellt.
- Die Kommunen sollen nur im unbedingt notwendigen Maß belastet werden. Zu diesem Zweck wird kontinuierlich weiter nach Einsparungen und Konsolidierungen gesucht.
- Die Ausschöpfung der staatlichen Förderprogramme wird angestrebt.

## IV. Ausblick

Wie bereits in den Vorjahren, setzen sich die Aufwandssteigerungen im Bereich der Sozialtransfereinstellungen aufgrund des demographischen Wandels, der steigenden Fallzahlen sowie der steigenden Fallkosten (insbesondere aufgrund der steigenden Personalkosten) kontinuierlich fort. Zusätzliche Aufwandssteigerungen entstehen durch neue gesetzliche Vorgaben, Aufgabenübertragungen in den kommunalen Raum und erhöhte normierte Standards.

Die Erweiterung und der stetige Ausbau der sozialen Leistungen durch den Bund und das Land führen zu steigenden finanziellen Belastungen. Eine vollumfängliche und dynamisierte Kostenübernahme durch den Normgeber ist bedauerlicherweise noch immer nicht umgesetzt, so dass die kommunale Ebene einen beträchtlichen Teil der Kosten tragen muss. Gleichzeitig wurden Anhebungen der Standards vorgenommen, die Kostensteigerungen nach sich ziehen. Die daraus resultierenden Aufwendungen, die die öffentlichen Haushalte nachhaltig belasten, sind durch künftige Generationen abzutragen. Diese Form der Zwischenfinanzierung hebelt das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit aus. Verstärkte Forderungen des kommunalen Raums hinsichtlich dieser Gefährdung der finanziellen Leistungsfähigkeit führen nur vereinzelt zu erhöhten Kostenerstattungen.

Im Bereich des Belastungsausgleichs für das Jugendamtsbudget und der Flüchtlingskosten wurde nach wiederholten und mehrjährigen Forderungen reagiert. Gleiches gilt auch für die Kosten der Eingliederungshilfe, die den Kreis auch mittelbar über die erhöhte Landschaftsumlage treffen. Allerdings belegen aktuelle Gesetzesinitiativen zur Integrationspauschale, dass hohe Beträge umgeschichtet werden sollen, so dass der Kreis Warendorf von dieser pauschalen Förderung i. H. v. knapp 1 Mio. € nicht mehr profitieren würde.

Laut Modellrechnung zum GFG 2026 sind nun drei der 13 kreisangehörigen Kommunen abundant und erhalten folglich in 2026 auch keinerlei Schlüsselzuweisungen. Dazu zählen Ennigerloh, Sassenberg und Telgte (neu). Im Vorjahr waren die Gemeinde Everswinkel und Stadt Oelde ebenso abundant.

Der Flüchtlingszustrom wird die kommunalen Haushalte weiterhin stark belasten. Der Angriffs-kriegs Russlands setzt sich bedauerlicherweise fort. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Änderung der finanziellen Unterstützung von Geflüchteten, die ab dem 01.04.2025 eingereist sind, wird Auswirkungen auf den Kreisetat 2026 haben, die momentan noch nicht kalkulierbar sind. Die dynamische und dauerhafte Finanzierung der Betreuung dieses Personenkreises ist nicht gegeben, sodass der kommunale Raum auch hier einen Großteil der Kosten tragen muss. Hier sind der Bund und das Land gefordert.

Die Umsetzung weiterer Entlastungen des kommunalen Raums durch den Bund, die im Koalitionsvertrag angekündigt worden ist, lässt auf sich warten.

Die Lösung der sog. Altschuldenproblematik der hochverschuldeten nordrhein-westfälischen Kommunen ist nun durch das Land NRW im Juli 2025 geregelt worden. Das Altschuldenentlastungsgesetz (ASEG NRW) wurde entsprechend in Kraft gesetzt und sichert den Gemeinden und Kreisen in NRW auf Antrag zu, einen Teil ihrer Kassenkredite auf das Land NRW zu übertragen. In Summe werden 50 Prozent der von den teilnehmenden Kommunen als übermäßig anerkannten Liquiditätskredite in die Schuld des Landes übernommen. Diese Regelung stellt eine Entlastung der stark verschuldeten kommunalen Haushalte dar. Das Land NRW stellt für diesen Zweck jährlich 250 Mio. € zur Verfügung, um diese Schulden innerhalb von 30 Jahren zu tilgen. Es bleibt abzuwarten, ob die Gesamttilgung in diesem Zeitraum umgesetzt werden kann. Bislang ist leider nicht feststellbar, dass der Bund sich an der Lösung dieser Problematik finanziell beteiligt. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese Entlastung nachhaltige Auswirkungen hat und neue Schuldenaufnahmen vermieden werden. Diese Ziele bedürfen einer auskömmlichen Finanzierung der umfangreichen kommunalen Aufgaben durch den Bund und das Land.

Der Bund hat im Oktober das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) in Kraft gesetzt. Auf Grundlage der Anpassung des Grundgesetzes (Art. 143h GG) wurde es dem Bund

ermöglicht, mit einer Kreditermächtigung von bis zu 500 Mrd. € zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur und zusätzliche Investitionen zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 über die Einrichtung eines Sondervermögens umzusetzen. Gemäß Art. 143h Abs. 2 GG werden den Bundesländern anteilig 100 Mrd. € für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Zwischen dem Bund und den Ländern wurde zwischenzeitlich eine Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des LulKFG unterzeichnet. Das Land NRW erhält knapp 21,1 Mrd. € der Mittel, von denen es 60 % (rd. 12,7 Mrd. €) an die Kommunen weiterleiten möchte. Die Verteilung der Mittel soll mit dem Gesetz über den Nordrhein-Westfalen-Plan für gute Infrastruktur 2025 bis 2036 (NRW-Infrastrukturgesetz 2025 – 2036) in Form von Pauschalen und spezieller Förderung erfolgen. Der Gesetzentwurf dazu wurde vom Land jetzt vorgelegt. Von den auf den kreisangehörigen Raum entfallenden Mitteln sollen die Kreise vorab 20 % erhalten. Insgesamt ist kritisch zu bewerten, dass das Land NRW Fördermittel i. H. v. 40 % für Landeszwecke einbehalten möchte, obwohl die Investitionsquote des kommunalen Raums deutlich über 60 % liegt. Ebenso sollen Vorgaben zu den Förderzwecken erfolgen, die die Kommunen bei der Umsetzung der Projekte einschränken.

Eine hohe Belastung der Kreisfinanzen stellen die Hilfen zur Pflege dar, die in den letzten Jahren drastisch gestiegen sind. Da die Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege in den nächsten Jahren weiter angehoben werden (zum 01.07.2025 von 16,10 € auf 16,52 € pro Stunde; zum 01.07.2027: 16,95 € pro Stunde) ist davon auszugehen, dass die Haushaltsansätze in den kommenden Planjahren weiter steigen werden. Für qualifizierte Pflegekräfte mit mindestens einjähriger Ausbildung und für Pflegefachkräfte sind entsprechende Tariferhöhung ebenso bereits durch das Bundesgesundheitsministerium angekündigt worden. An diesen Kosten beteiligt sich der Bund bislang nicht. Der kommunale Raum kann diese finanziellen Lasten nicht mehr eigenständig tragen.

Es zeichnet sich ab, dass die Grenzen der finanziellen Leistungsfähigkeit erreicht sind. Der kommunale Raum steht unter einem enormen Druck, der dazu führt, dass finanzielle Abstriche vorgenommen werden, die den Gestaltungsspielraum der Kommunen mittlerweile stark einschränken. Forderungen nach einem Ausgleich der strukturellen Unterfinanzierung durch Bund und Land bleiben bedauerlicherweise ohne nachhaltigen Erfolg.

## C. Der Entwurf des Kreishaushalts 2026

### I. Gesamtüberblick

#### Gesamtergebnis

Dem Haushaltsplan vorangestellt sind Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan in der vorgeschriebenen Staffelform. Es werden die Werte des Vorjahres, des Planjahres 2026 und des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 ausgewiesen.

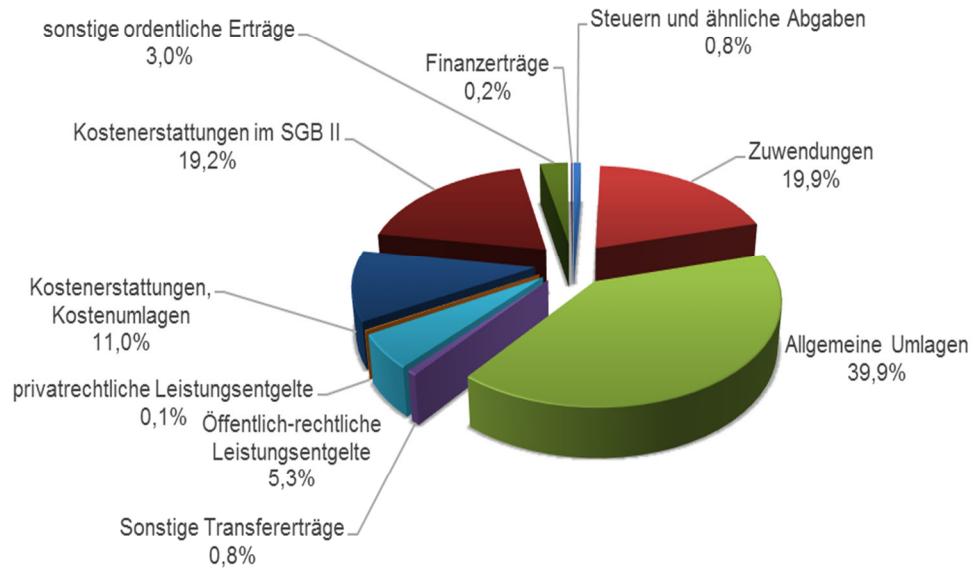
Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan 2026 mit Vergleichsansätzen zeigen folgende Summen:

Gesamtergebnisplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Gesamtfinanzplan	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Ergebnisplan	€	€	€	Finanzplan	€	€	€
Erträge	622.424.899	616.428.625	659.382.466	Einzahlungen	605.995.307	604.987.073	648.702.157
Aufwendungen	-630.428.960	-639.376.611	-660.905.935	Auszahlungen	-597.060.113	-618.115.607	-640.052.280
Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-8.004.061	-22.947.986	-1.523.469	Saldo aus Verwaltungstätigkeit	8.935.194	-13.128.534	8.649.877
				Investitionen			
Finanzerträge	1974.062	1.464.950	1.066.022	Einzahlungen	9.005.606	18.701.442	18.977.491
Finanzaufw.	-105.851	-94.000	-523.000	Auszahlungen	-18.661.936	-45.626.894	-37.659.743
Finanzergebnis	1.868.211	1.370.950	543.022	Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.656.330	-26.925.452	-18.682.252
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-6.135.850	-21.577.036	-980.447	Überschuss / Fehlbetrag	-721.136	-40.053.986	-10.032.375
außerordentliche Erträge	0	0	0	Kreditaufnahmen	20.000	0	31.830.000
außerordentliche Aufwendungen	-97	0	0	Tilgungen	-337.551	-319.000	-414.000
außerordentliches Ergebnis	-97	0	0	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-317.551	-319.000	314.16.000
Jahresergebnis	-6.135.947	-21.577.036	-980.447	Anderung Finanzmittelbestand	-1.038.687	-40.372.986	21.383.625
Globaler Minderaufwand	0	-2.000.000	-1.000.000	Anfangsbestand	19.997.741		
Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-6.135.947	-19.577.036	19.553	fremde Finanzmittel	36.366		
				Liquide Mittel	18.995.420		

Erneut wird in dieser herausfordernden Belastungssituation das Ausgleichsinstrument des Globalen Minderaufwands gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW in Anspruch genommen. Trotz Ausschöpfung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten im Etatentwurf halten wir einen Betrag von etwa 1,0 Mio. €, der ca. 0,15 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen entspricht, zur Entlastung der Kommunen für nötig und gerade noch vertretbar.

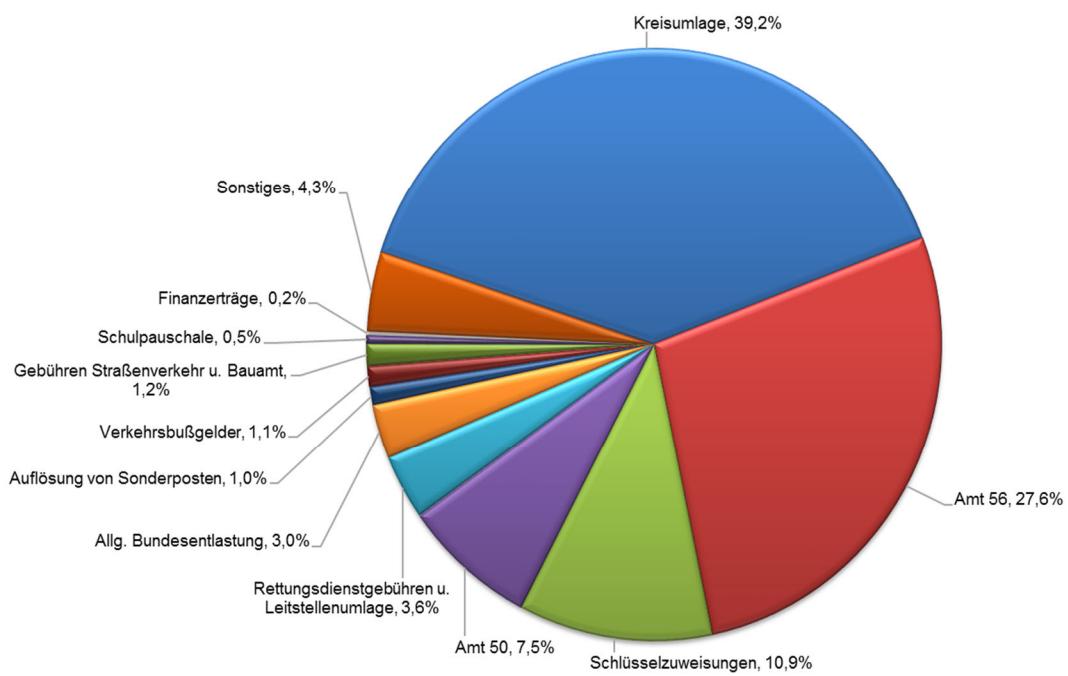
Der Finanzmittelbestand betrug 2025 rd. 18,99 Mio. €. Bei planmäßigem Verlauf sinkt er im Haushaltsjahr 2025. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings auch, dass der Kreis Warendorf nicht nur konstant Schulden reduziert, sondern seit dem Haushaltsjahr 2011 auch kontinuierlich den Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen ausgebaut hat. Des Weiteren mussten in den letzten Jahren Investitionsauszahlungen in die Folgejahre verschoben werden (sog. investive Ermächtigungsübertragungen). Aus den vorgenannten Gründen sinkt der Finanzmittelbestand planmäßig im Haushaltsjahr 2025.

## II. Die einzelnen Erträge und Aufwendungen des Ergebnisplans



### 1. Erträge

Prozentuale Anteile an den Gesamterträgen (ohne Jugendamt und Jugendamtsumlage)



<b>01 Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>5.107.000 €</b>
	Ansatz 2025: 4.814.000 €
	Ergebnis 2024: 4.588.160 €

In dieser Position sind ausschließlich Ausgleichsleistungen des Landes für den Fortfall des Wohngeldes im Rahmen der SGB II-Leistungen erfasst. Die Festsetzung in 2026 bemisst sich an den NRW-weiten IST-Ausgaben für KdU des Vorjahres und dem Anteil, den der Kreis Warendorf daran hat.

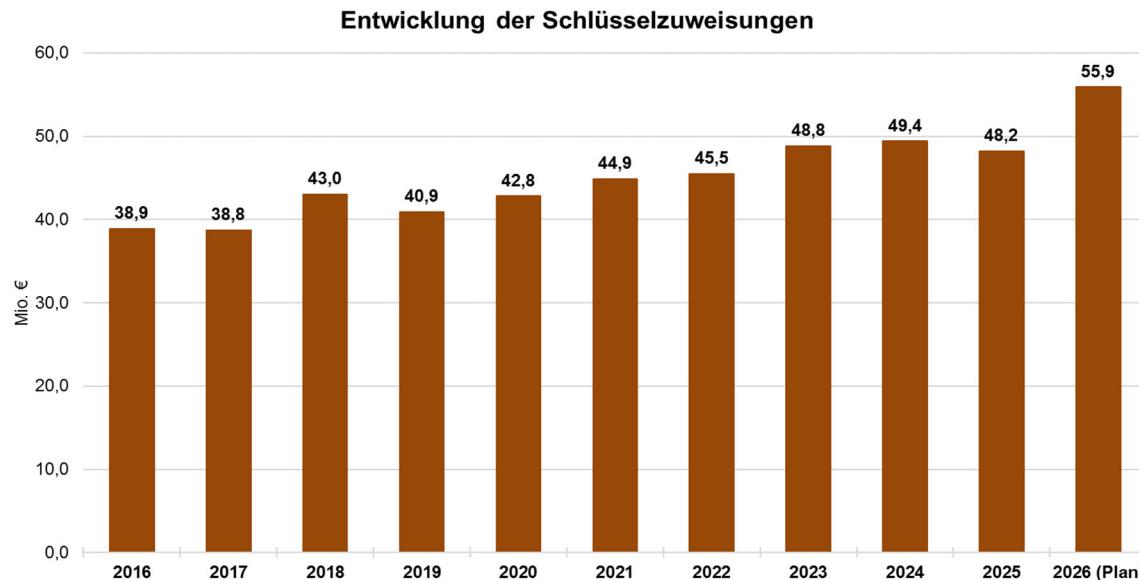
<b>02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>394.690.706 €</b>
	Ansatz 2025: 346.921.890 €
	Ergebnis 2024: 352.952.485 €

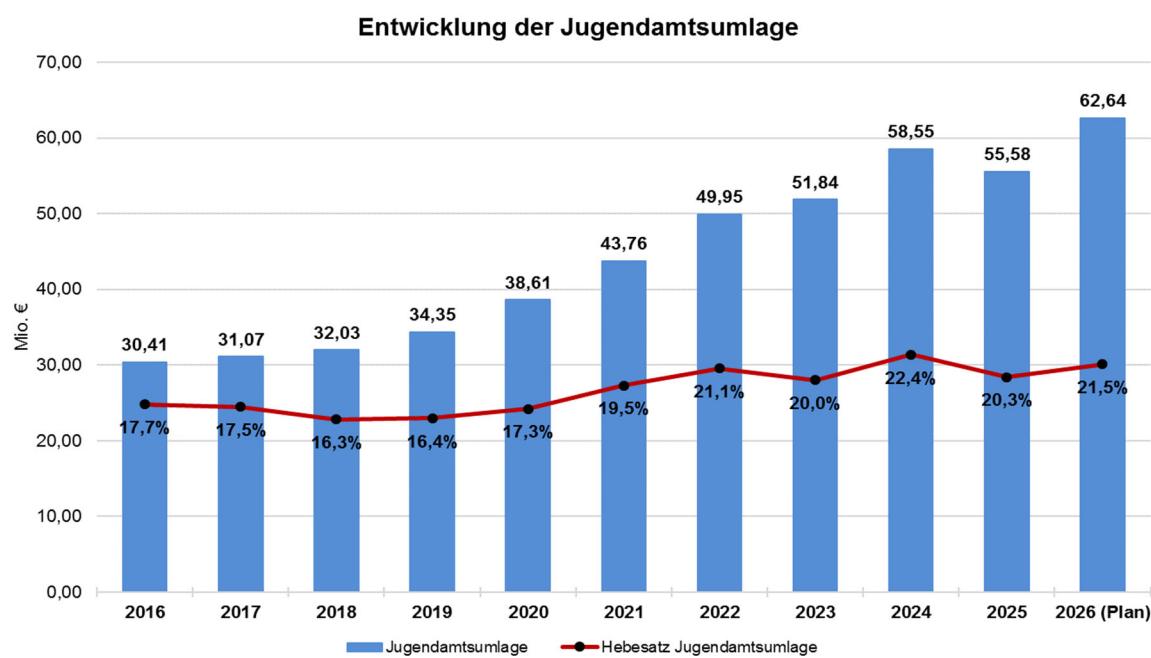
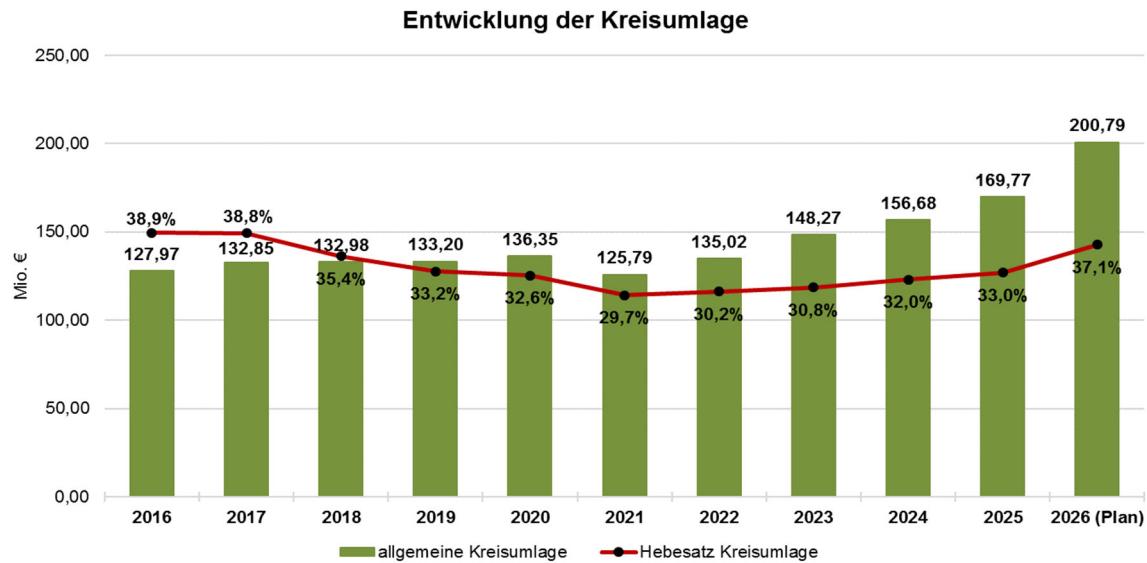
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus:

	<b>Ergebnis 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Schlüsselzuweisungen vom Land	49.380 T€	48.250 T€	55.930 T€
Kreisumlage von den Städten und Gemeinden	156.675 T€	169.770 T€	200.790 T€
Jugendamtsumlage von den Städten und Gemeinden	58.547 T€	55.580 T€	62.640 T€
Investitionszuweisung KInVFG, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	211 T€	0 T€	0 T€
Schulpauschale des Landes	2.105 T€	2.130 T€	2.310 T€
weitere Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke	71.472 T€	64.402 T€	67.175 T€
sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	0 T€	0 T€	0 T€
Zuwendungen des LWL aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte	186 T€	150 T€	200 T€
Weitere Zuwendungen des LWL	6.203 T€	60 T€	67 T€
weitere Zuweisungen vom Bund	935 T€	120 T€	73 T€
weitere Zuweisungen für Ifd. Zwecke	2.285 T€	1.727 T€	537 T€
sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.953 T€	4.732 T€	4.968 T€

Die weiteren Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke erhöhen sich insbesondere in dem Produkt 060510 – Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen (+2,5 Mio. €).

Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen sowie von allgemeiner Kreisumlage und Jugendamtsumlage seit 2016.





In der Gliederungsziffer 02 ist außerdem die Auflösung der Sonderposten mit einem Betrag von 4.968 T€ enthalten. Unter Sonderposten sind die für das Anlagevermögen erhaltenen Zuwendungen Dritter zu verstehen. Sie sind nach den Regeln der Doppik entsprechend der Lebensdauer der Anlagegüter ertragswirksam aufzulösen. Die Gesamtsumme ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Auflösung Sonderposten	Ergebnis 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Produkt Nr.
Personalangelegenheiten	1.715	1.700	1.700	010130
Fuhrpark / Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreis, Möbel etc.	19.733	17.000	20.000	010310
Kreisarchiv, Rollregalanlage	1.512	1.500	1.500	010320
Informationstechnologie	164.111	86.200	163.600	010410
Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	222.256	72.350	221.350	010420
Bebaute Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte	1.221.832	1.229.850	1.230.150	010710
Konferenzanlage	0	1.200	0	010920
Feuerschutz	73.048	83.000	73.100	020310
Rettungsdienst	73	0	100	020320
Katastrophenschutz	853	1.000	1.000	020330
Leitstelle	1.904	2.000	2.000	020340
Maschinen Schulen	117.721	133.300	117.800	030110
Förderschulen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.795	3.800	3.800	030120
Museen	58.411	35.000	58.500	040120
Kulturförderung u. Heimatpflege	10.073	10.000	10.000	040130
Gesundheitsdienste	2.620	2.200	2.500	070110
Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	3.053.706	3.052.200	3.061.000	120110
<b>Gesamt</b>	<b>4.953.364</b>	<b>4.732.300</b>	<b>4.968.100</b>	

**03 Sonstige Transfererträge** **4.982.000 €**

Ansatz 2025: 4.780.500 €  
Ergebnis 2024: 5.366.121 €

Die im Gesamtergebnisplan ausgewiesene Summe beinhaltet u. a. den Ersatz von sozialen Leistungen in den Produktbereichen 06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ und insbesondere 05 „Soziale Leistungen“. Der Ansatz ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 201,5 T€ gestiegen. Ursächlich hierfür ist unter anderem eine Anpassung der Kostenbeiträge in den außерfamiliären Hilfsformen, die infolge einer gestiegenen Zahl anspruchsberechtigter Personen für BAB- und BAföG-Leistungen erforderlich wird. Darüber hinaus ist im Produkt „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ mit höheren Rückzahlungen von Hilfen sowie mit erhöhten Erstattungen anderer Sozialhilfeträger zu rechnen.

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
040130	Kulturförderung	30.641	0	0
050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	155.735	150.000	150.500
050120	Grundsicherung Alter / Erwerbsminderung	971.330	800.000	885.000
050130	Hilfen in besonderen Lebenssituationen	157.346	110.000	75.000
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	1.683.075	1.763.000	1.744.000
050310	Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)	73.604	30.000	80.000
050440	Pflege	636.380	650.000	670.000
050910	Unterhaltsvorschuss	347.486	400.000	400.000
060110	Jugendförderung - Freizeit, Schule, Arbeit	-1.250	0	0
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	35.075	50.000	50.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	29.947	2.500	2.500
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte Kinder/Jugendliche	59.543	75.000	75.000
060410	Außenfamiliäre Hilfsformen	955.670	750.000	850.000
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft (Gute Schule)	231.538	0	0
<b>Summe</b>		<b>5.366.121</b>	<b>4.780.500</b>	<b>4.982.000</b>

#### 04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte **34.726.650 €**

Ansatz 2025: 32.844.481 €

Ergebnis 2024: 33.670.937 €

Der Gesamtansatz umfasst im Wesentlichen die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (8,4 Mio. € bzw. 25,6 Mio. €). Zweckgebundene Abgaben erhält der Kreis als Ausgleichsleistungen nach dem Landschaftsgesetz (200 T€). Die wesentlichen Gebührenerträge erwirtschaftet der Kreis in folgenden Produktgruppen:

		Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
0101	Personalangelegenheiten	1.863 €	1.700 €	2.000 €
0103	Zentrale Dienste	4.391 €	7.000 €	7.000 €
0106	Finanzmanagement	46 €	400 €	200 €
0108	Kreispolizeibehörde	118.124 €	140.000 €	140.000 €
0202	Ordnungsangelegenheiten	789.577 €	711.000 €	729.800 €
0203	Rettungsdienst, Feuerschutz, Katastrophenschutz	14.598.775 €	14.931.731 €	16.265.000 €
0204	Straßenverkehr	3.911.342 €	3.435.000 €	3.560.000 €
0206	Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene	274.957 €	245.000 €	260.000 €
0207	Veterinärdienst	98.961 €	92.000 €	93.000 €
0301	Schulen	66.479 €	61.200 €	81.200 €
0302	Sonstige schulische Aufgaben	1.023 €	2.100 €	2.100 €
0502	Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II	2.639 €	4.000 €	4.000 €
0504	sonstige soziale Leistungen	122.873 €	105.250 €	105.250 €
0508	Soziale Leistungen des Gesundheitsamtes	1.660 €	1.600 €	1.600 €
0601	Förderung v. jungen Menschen u. ihren Familien	2.255 €	3.000 €	3.000 €
0604	Außenfamiliäre Hilfsformen	1.300 €	0 €	0 €
0605	Förderung von Kindern in Tagesbetreuung	8.803.616 €	8.885.000 €	9.200.000 €
0701	Gesundheitsdienste	243.739 €	231.500 €	219.500 €
0902	Geoinformation	795.849 €	642.500 €	662.500 €
1001	Bau- und Grundstücksordnung	3.211.805 €	2.656.500 €	2.581.500 €
1002	Wohnungsbauförderung	221.351 €	150.000 €	220.000 €
1101	Abfallentsorgung	6.698 €	7.000 €	7.000 €
1201	Straßenbau und -unterhaltung	6.507 €	2.000 €	3.000 €
1301	Natur und Landschaft	31.735 €	219.000 €	219.000 €
1401	Gewässerschutz	335.418 €	280.000 €	330.000 €
1402	Bodenschutz	17.953 €	30.000 €	30.000 €

Im Vergleich zum Vorjahr steigt der Ansatz um rd. 1,88 Mio. €, insbesondere durch die Erhöhung der Rettungsdienstgebühren (rd. 1,33 Mio. €).

<u>05 Privatrechtliche Leistungsentgelte</u>	<b>791.704 €</b>
	Ansatz 2025: 926.312 €
	Ergebnis 2024: 804.695 €

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus den Mieten und Pachten, die der Kreis aus seinen Grundstücken und Gebäuden erzielt, zusammen. In der Summe belaufen sie sich in 2026 auf insgesamt rd. 792 T€. Als sonstige Leistungsentgelte ist ein Anteil von 230 T€ auf Erträge aus der Gehaltsumwandlung in das Dienstradleasing veranschlagt.

<u>06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen</u>	<b>199.475.975 €</b>
	Ansatz 2025: 205.027.111 €
	Ergebnis 2024: 198.523.481 €

Unter dieser Position sind allein Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Option nach dem SGB II i. H. v. rd. 126,6 Mio. € in den Produkten „050210 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ und „050220 Werkcampus“ veranschlagt.

Im Einzelnen sind folgende Kostenerstattungen im Bereich Grundsicherung für Arbeitssuchende veranschlagt:

	<b>Ergebnis 2024</b>	<b>Ansatz 2025</b>	<b>Ansatz 2026</b>
Verwaltungsbudget des Bundes	18,04 Mio. €	18,87 Mio. €	19,55 Mio. €
Erstattungen des Landes zum Ausgleich von kommunalen Forderungsausfällen	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €	0,00 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Arbeitslosengeld II	56,02 Mio. €	58,46 Mio. €	51,47 Mio. €
Erstattungen des Bundes für Sozialgeld	5,92 Mio. €	7,96 Mio. €	5,57 Mio. €
Erstattung des Bundes für Sozialversicherungsbeiträge	20,47 Mio. €	21,33 Mio. €	20,81 Mio. €
Erstattung des Bundes für Eingliederungsbudget	9,76 Mio. €	6,90 Mio. €	8,31 Mio. €
Erstattungen des Bundes für ESF-Projekte	0,16 Mio. €	0,28 Mio. €	0,24 Mio. €
Erstattung des Bundes für KdU	18,27 Mio. €	20,45 Mio. €	20,60 Mio. €

Die übrigen Erstattungen und Umlagen i. H. v. rd. 72,9 Mio. € entfallen im Wesentlichen auf folgende Ansätze:

<b>Erstattung von Sachkosten durch den Bund für die Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung</b>	<b>33,55 Mio. €</b>
<b>Erstattung von Personalkosten durch den Bund</b>	<b>1,40 Mio. €</b>
- aufgrund des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	1,23 Mio. €
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,06 Mio. €
- für das Bundesprogramm "Bildungskommunen"	0,07 Mio. €
- für die Projektförderung "Bundesinitiative frühe Hilfen"	0,04 Mio. €
<b>Erstattung von Sachkosten durch den Bund</b>	<b>0,52 Mio. €</b>
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,02 Mio. €
- für Wahlkosten der Europawahl	0,00 Mio. €
- FlüAG-Änderungs- und Kreisunterstützungsgesetz	0,50 Mio. €
<b>Erstattung von Personalkosten durch das Land</b>	<b>3,92 Mio. €</b>
- für Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform	1,42 Mio. €
- Verwaltungskostenpauschale vom Land für unbegleitete minderjährige Ausländer	0,43 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskindererschutzgesetzes NRW	0,52 Mio. €
- für das Landesprogramm "kinderstark - NRW schafft Chancen"	0,06 Mio. €
- Kein Abschluss ohne Anschluss	0,08 Mio. €
- KIM und KOMM-AN-Projekt	1,34 Mio. €
- übrige Bereiche	0,07 Mio. €
<b>Erstattung von Sachkosten durch das Land</b>	<b>8,03 Mio. €</b>
- Unterhaltsvorschussgesetz	3,36 Mio. €
- für die Durchführung der Aufgaben nach der Verwaltungsstrukturreform	0,28 Mio. €
- für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern	4,01 Mio. €
- für Aufgaben im Rahmen des Landeskindererschutzgesetzes NRW	0,11 Mio. €
- für Aufgaben der Prävention von Wohnungsnotfällen an den SKM	0,19 Mio. €
- übrige Bereiche	0,08 Mio. €
<b>Erstattungen durch Gemeinden</b>	<b>9,70 Mio. €</b>
- von anderen Sozial- und Jugendhilfeträgern	5,41 Mio. €
- für die Servicestelle Personal	0,18 Mio. €
- von kreisangehörigen Gemeinden für die Leitstelle u. für den Telenotarzt	2,26 Mio. €
- für das Kreisarchiv	0,14 Mio. €
- für ÖPNV von entsprechenden Kommunen für den Ortsverkehr	0,98 Mio. €
- für das Amt für Rechnungsprüfung und Beratung	0,24 Mio. €
- Personalkostenerstattungen gem. § 16 i SGB II	0,21 Mio. €
- für die Nutzung der Software für Sozialhilfe sowie weitere IT-Dienstleistungen	0,11 Mio. €
- für die Erstellung des Konzeptes zur Klimawandelfolgenanpassung	0,08 Mio. €
- übrige Bereiche	0,10 Mio. €
<b>Erstattungen von sonstigen Bereichen</b>	<b>0,53 Mio. €</b>
<b>kommunale Bundesentlastung</b>	<b>15,29 Mio. €</b>

**07 Sonstige ordentliche Erträge** **19.543.431 €**

Ansatz 2025: 21.049.331 €

Ergebnis 2024: 26.473.133 €

In dieser Position sind u. a. Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rd. 1,5 Mio. € und 982 T€ (Vorjahr: 2,3 Mio. und 1,5 Mio.) enthalten. Die Beträge für Pensions- und Beihilferückstellungen werden auf sämtliche Produkte des Kreishaushaltes verteilt. Diese Beträge wurden in den jeweiligen Produkten dem Grunde, aber nicht der Höhe nach, erläutert. Darüber hinaus sind Auflösungen aus weiteren Rückstellungen in Höhe von 1,5 Mio. € (Vorjahr: 1,0 Mio. €) sowie Erträge aus voraussichtlichen Abfindungen in Höhe von 675 T€ (Vorjahr: 650 T€) veranschlagt.

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (231 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherren), und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (280 T€).

Veranschlagt sind hier außerdem u. a. die Buß- und Zwangsgelder (5.860 T€), Erstattungen im Bereich des SGB II für überzahlte Leistungen oder von Sozialhilfeträgern (7.401 T€), Säumniszuschläge (263 T€), Versicherungsleistungen / Schadensersatz (91 T€), Erträge aus der Auflösung von sonstigen Sonderposten (190 T€), Zahlungseingänge auf abgeschriebene Forderungen (498 T€), nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge (231 T€; Forderungen nach Versorgungslastenverteilungsgesetz / § 107 Beamtenversorgungsgesetz von vorherigen Dienstherren), Gutschriften für Vorjahre (30 T€) und Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen bei Beschäftigungsverboten (280 T€).

Buß- und Zwangsgelder verhängt der Kreis in folgenden Aufgabenbereichen:

	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Verkehrsbußgeldstelle, Personen- und Güterkraftverkehr	5.667.178 €	5.700.000 €	5.700.000 €
Fahrerlaubnisse, Kfz-Zulassungen	9.600 €	4.600 €	4.600 €
Bauüberwachung, Wohnungsbauförderung	65.232 €	40.000 €	40.000 €
Allg. Sicherheit u. Ordnung, Gewerbe, Feuerschutz, Schwarzarbeit, Jagd	16.310 €	10.600 €	14.600 €
Aufenthalt Ausländer / Asylbewerber, Personenstand / Staatsangehörigkeit	2.858 €	4.000 €	3.500 €
Gesundheitsschutz	9.855 €	7.000 €	10.000 €
Lebensmittelüberwachung	1.865 €	3.100 €	3.600 €
Veterinärdienst	42.510 €	13.200 €	13.200 €
Schulaufsicht	4.100 €	8.500 €	8.500 €
Soziale Leistungen	20.190 €	32.100 €	32.100 €
Umweltschutz, Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Abfallentsorgung, Landschaftspflege u. Naturschutz	34.555 €	42.350 €	30.350 €

#### 08 Aktivierte Eigenleistung **65.000 €**

Ansatz 2025: 65.000 €  
Ergebnis 2024: 45.887 €

Aktivierte Eigenleistungen sind innerbetriebliche Leistungen, die mit eigenen Arbeitskräften und Materialien erstellt werden und die zu den Herstellungskosten einer Investition aktiviert werden. Folgende Ansätze sind im Haushalt 2026 veranschlagt:

Produkt 090210 – Vermessung/Erhebung Geobasisdaten	60.000 €
Produkt 090220 – Führung von Geobasisdaten	5.000 €

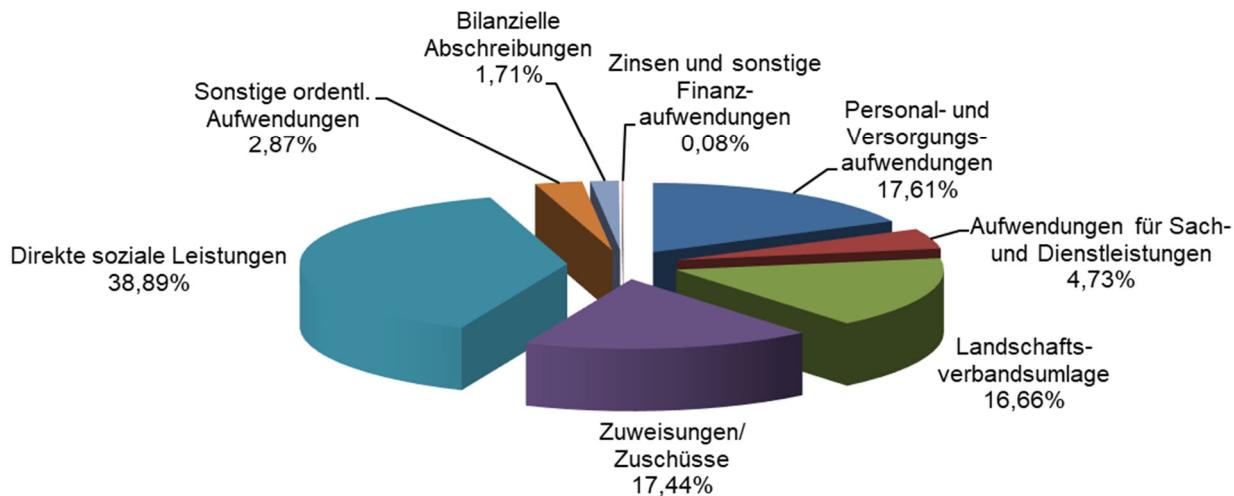
#### 19 Finanzerträge **1.066.022 €**

Ansatz 2025: 1.464.950 €  
Ergebnis 2024: 1.974.062 €

Die Summe ergibt sich aus den Beteiligungserträgen sowie den Zinsen aus früheren Arbeitgeberdarlehen. Der wesentliche Ansatz findet sich im Produkt 010610 „Haushaltssteuerung“ mit 1.065.972 € (Vorjahr: 1.134.850 €). Er beinhaltet die Zinsen für den gestundeten Kaufpreis aus der Veräußerung der RWE-Aktien (vormals VEW) an die damalige Beteiligungsgesellschaft des Kreises Warendorf. Zahlungspflichtig ist die Gesellschaft für Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH i. H. v. 121.483 € (Vorjahr: 121.483 €). Der Zinssatz beträgt wie im Vorjahr weiterhin 2,5 %. Außerdem sind in dieser Position die Dividenden und Gewinnausschüttungen der Wasserversorgung Beckum GmbH (64 T€, wie Vorjahr), der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (469 T€, wie Vorjahr) sowie der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG Kommunal, 250 T€, Vorjahr: 350 T€) veranschlagt. Des Weiteren sind Provisionen für übernommene Bürgschaften (9 T€, Vorjahr: 10 T€) sowie die Verzinsung des FMO-Gesellschafterdarlehens (30 T€; Vorjahr: 27 T€), des GKW-Gesellschafterdarlehens (73 T€, Vorjahr: 0,9 T€), des RELiGIO-Gesellschafterdarlehens (614 €; wie Vorjahr), der WLE-Gesellschafterdarlehen (119 T€; Vorjahr: 89 T€) und des Radio Warendorf Gesellschafterdarlehens (3 T€, Vorjahr: 2 T €) enthalten. Der Ansatz für Zinserträge aus Geldanlagen im Produkt 160120 „Sonst. allg. Finanzwirtschaft“ wurde aufgrund der aktuellen Liquiditätslage auf 0 € gesetzt (Vorjahr: 330 T).

23 Außerordentliche Erträge	0 €
Ansatz 2025:	0 €
Ergebnis 2024:	0 €

## 2. Aufwendungen



11 Personalaufwendungen	106.070.144 €
Ansatz 2025:	102.067.699 €
Ergebnis 2024:	97.036.030 €

In der Planung 2025 lagen die Personalaufwendungen (zahlungswirksam und zahlungsunwirksam) des Kreises bei rd. 102,07 Mio. € und damit rd. 4,0 Mio. € unter dem Ansatz 2026. Dies ergibt sich zum einen aus der bereits beschlossenen Tariferhöhung von 2,8 % ab Mai 2026 für die Beschäftigten sowie der Erhöhung der ständigen Wechselschichtzulage von 105 € auf 200 € und der Schichtzulage von 40 € auf 100 €. Dies verursacht einen Mehraufwand von ca. 1,55 Mio. €. Zudem wird die Jahressonderzahlung im TVöD-VKA ab 2026 auf einheitlich 85 % eines Monatsgehaltes erhöht. Bis zum Jahr 2025 gab es eine Staffelung nach Entgeltgruppen - EG 1 bis EG 8 84,51 %, EG 9a bis EG 12 70,28% und EG 13 bis EG 15 51,78 %. Die Erhöhung des Prozentsatzes bei der Jahressonderzahlung ergibt einen weiteren Personalaufwand von ca. 690 T€. Durch die Tariferhöhung für die Beschäftigten sowie die Anpassung des Prozentsatzes bei der Jahressonderzahlung erhöhen sich zusätzlich die Abgaben an die Sozial- und Zusatzversicherung um ca. 650.000 €. Reguläre Stufenaufsteige bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen zu einem Mehraufwand von ca. 500.000 €. Darüber hinaus hat eine zu erwartende Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten, die mit 2,5 % einkalkuliert wird, in 2026 ca. 411 T€ zur Folge. Eine Zuführung zur Rückstellung Altersteilzeit entfällt ab dem Jahr 2026. Diese betrug für 2025 120 T€.

Weitere Erhöhungen ergeben sich außerdem u. a. aus beabsichtigten Stellenplanänderungen.

Der Entwurf des Stellenplans 2026 weist 1.138,5 Planstellen aus. Hierin sind im Vergleich zu 2025 zusätzliche 12,0 Stellen enthalten. Zeitgleich werden aber 8,0 Stellen eingespart. Diese gliedern sich in 5,0 reguläre Einsparungen und 3,0 Einsparungen durch Umsetzung von kw-Vermerken. Somit ist eine Netto-Ausweitung von nur 4,0 Stellen vorgesehen.

9,5 der insgesamt 12,0 Stellen sind vollständig bzw. teilweise refinanziert, so dass sich eine Refinanzierungsquote von 79 % ergibt. Von den 5,0 regulär eingesparten Stellen ist keine refinanziert. Von den eingesparten Stellen, die sich durch die Umsetzung von kw-Vermerken ergeben, sind 2,0 teilweise refinanziert. Diese Refinanzierung entfällt somit.

Insgesamt verursachen die zusätzlichen Stellen brutto einen Personalaufwand von 769 T€. Für diesen Stellenanteil ergibt sich ein Refinanzierungsanteil in Höhe von 561 T€. Dem gegenüber stehen Stelleneinsparungen in Höhe von 501 T€ brutto. Durch diese Einsparung entfällt im Gegenzug eine Refinanzierung in Höhe von 119 T€.

Der Kreis Warendorf erhält direkt Personalkostenerstattungen in Höhe von 25,9 Mio. €, insbesondere von Bund und Land. Den größten Anteil machen die Personalkostenerstattungen für das Jobcenter i. H. v. 19,6 Mio. € aus. Zusätzlich erfolgen indirekte Personalkostenerstattungen über Gebührenkalkulationen, z.B. für den Rettungsdienst, die Leitstelle sowie die Schlachtbetriebe und Schlachtstätten.

<b>12 Versorgungsaufwendungen</b>	<b>10.435.801 €</b>
Ansatz 2025: 10.049.996 €	
Ergebnis 2024: 9.574.921 €	

Der Ansatz setzt sich zusammen aus den Versorgungskassenbeiträgen für Beamten und Beamte in Höhe von rd. 8,84 Mio. € (Vorjahr: 8,5 Mio. €), und der Beihilfeunterstützung für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger i. H. v. 1,6 Mio. € (Vorjahr: 1,55 Mio. €). Eine Zuführung zu Beihilferückstellungen für Leistungsempfängerinnen und -empfänger wird wie im Vorjahr nicht erwartet. Die Versorgungsaufwendungen steigen somit um rd. 386 T €.

<b>13 Aufwand für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>31.280.309 €</b>
Ansatz 2025: 31.246.985 €	
Ergebnis 2024: 28.358.742 €	

Diese Position enthält die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, der Straßen, Wege, Plätze und des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt setzt sich der im Gesamtergebnisplan unter Ziffer 13 ausgewiesene Betrag wie folgt zusammen:

	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
<b>Unterhaltsaufwand für Grundstücke und bauliche Anlagen</b>	<b>2.603.327 €</b>	<b>3.038.012 €</b>	<b>3.202.100 €</b>
<b>Unterhaltsaufwand der Straßen, Wege, Plätze u. sonst. unbew. Vermögen</b>	<b>1.211.222 €</b>	<b>1.092.000 €</b>	<b>1.197.000 €</b>
Unterhaltung Brücken	1.418 €	50.000 €	50.000 €
Unterhaltung sonstige unbeweglichen Vermögen	1.272 €	0 €	0 €
Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Personal- und Sachkosten Jobcenter)	83.208 €	84.500 €	88.335 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	3.217.713 €	3.926.508 €	3.764.603 €
Fahrzeugunterhaltung	975.633 €	1.030.650 €	1.025.200 €
Unterhaltung beweglichen Vermögens einschl. Software	1.862.397 €	1.952.380 €	2.424.900 €
Lernmittel für Schulen	81.410 €	92.000 €	89.800 €
Schülerbeförderungskosten	1.870.496 €	2.236.500 €	2.539.900 €
Kostenerstattungen	6.531.523 €	6.612.573 €	6.780.823 €
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	80.068 €	151.000 €	81.000 €
Aufwendungen für den Erwerb von Medikamenten	327.542 €	316.100 €	329.100 €
Aufwendungen für IT-Dienstleistungen	1.503.877 €	1.160.820 €	1.352.240 €
Aufwendungen für Karte Bildung und Teilhabe	30.290 €	52.440 €	52.440 €
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	7.977.346 €	9.451.502 €	8.302.868 €

\* Zudem sind unter folgenden Investitionsnummern Instandsetzungen von Brücken geplant:

Inv. Nr. 21.66.004 Instand. Brückenbauwerk DB K46 Westbevern,

Inv. Nr. 24.66.009 Neubau Brückenbauwerk DB K 10 Ostbevern,

Inv. Nr. 25.66.002 Fahrbahnsanierung von DB Brücke K 46 Westb. Vadr.

Die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen gliedert sich wie folgt:

	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Steuern und Abgaben	641.731 €	721.500 €	674.520 €
Strom	595.120 €	834.550 €	749.150 €
Heizung	608.662 €	805.700 €	609.838 €
Gebäudereinigung	1.129.967 €	1.233.820 €	1.441.200 €
Wasser	24.456 €	39.000 €	27.600 €
Abfallbeseitigung	24.346 €	36.550 €	27.850 €
Versicherung	129.620 €	143.838 €	145.845 €
Sonstige Bewirtschaftungskosten	63.811 €	111.550 €	88.600 €

**14 Bilanzielle Abschreibungen 11.315.750 €**

Ansatz 2025: 10.222.350 €

Ergebnis 2024: 10.714.796 €

Mit den bilanziellen Abschreibungen wird der Werteverzehr der Vermögensgegenstände des Kreises dargestellt. Diese Abschreibungen werden linear anhand der Nutzungsdauer ermittelt. Daneben können außerplanmäßige Abschreibungen durch besondere Wertminderungen entstehen. Die Planung der Abschreibungen basiert auf der Anlagenbuchhaltung, die eine Vorausberechnung der planmäßigen Abschreibungen aller Vermögensgegenstände ermöglicht. Die Abschreibungen für die Investitionen des Haushaltsjahres werden mit Schätzwerten eingepflegt.

Den bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände (rd. 0,3 Mio. €) und Sachanlagen (rd. 10,97 Mio. €) stehen die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (vgl. Ausführungen zu Ziffer 02 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen und Ziffer 07 i. H. v. rd. 5,2 Mio. € (Ziffer 02: 4,97 Mio. € und Ziffer 07: 185 T€) gegenüber. Es ergibt sich folglich eine Nettobelastung des Haushalts 2026 von rd. 6,2 Mio. €.

	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
Sonderposten (Ziffer 02)	4.953 T€	4.732 T€	4.968 T€	4.968 T€	4.968 T€	4.968 T€
Sonderposten (Ziffer 07)	168 T€	147 T€	190 T€	190 T€	189 T€	185 T€
Abschreibungen	10.715 T€	10.222 T€	11.316 T€	11.326 T€	11.326 T€	11.336 T€
<b>Nettobelastung</b>	<b>5.594 T€</b>	<b>5.343 T€</b>	<b>6.158 T€</b>	<b>6.168 T€</b>	<b>6.169 T€</b>	<b>6.183 T€</b>

Bilanzielle Abschreibungen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen sowie Wertberichtigungen und Abschreibungen von Forderungen sind zu einem Budget zusammengefasst.

Die Gesamtsumme der bilanziellen Abschreibungen ergibt sich aus folgender Tabelle:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
010110	Personalangelegenheiten	220	300	300
010130	Personalentwicklung	1.896	4.000	1.900
010310	Zentrale Dienste	85.552	84.000	86.500
010320	Kreisarchiv	4.006	4.000	4.000
010410	Informationstechnik	1.198.236	1.270.000	1.540.000
010420	Informationstechnik für Bildungseinrichtungen	321.719	0	320.000
010710	Immobilienmanagement	2.946.506	2.837.900	3.102.550
010810	Kreispolizeibehörde	5.027	5.000	5.000
010920	Konferenzanlage		2.000	
010930	Öff. keitsarbeit/Repräsentation	180	500	500
020250	Aufenthalt Ausländer/Asylb.	304	1.500	300
020310	Feuerschutz	161.061	174.500	161.200
020320	Rettungsdienst	591.690	596.800	594.300
020330	Katastrophenschutz	77.853	67.500	67.500
020340	Leitstelle	100.366	107.500	101.300
020410	Verkehrssicherung	38.608	31.000	38.000
020440	Kfz-Zulassungen	6.494	6.500	6.500
020610	Überwachung Lebensmittel	12.912	13.000	13.000
020620	Überwachung Fleischhygiene	1.740	1.800	1.800
020710	Tierseuchenbekämpfung	672	4.000	700
020730	Tierschutz	1.520	1.200	1.500
030110	Berufskollegs	369.238	362.400	367.300
030120	Förderschulen	20.109	15.500	20.000
030230	Medienkompetenzzentrum	5.002	5.200	5.000
040120	Museen	93.304	56.000	93.000
040130	Kulturförd. und Heimatpflege	12.234	12.000	12.000
060220	Flexible erzieherische Hilfen	7.324	7.400	7.400
060510	Kinder i. Tageseinrichtungen, Tagespflege u. Spielgruppen	131.709	55.000	100.000
070110	Gesundheitshilfe	4.683	4.700	4.700
070150	Impfzentrum	4.546	4.500	4.500
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	1.314	300	1.300
090210	Führung von Geobasisdaten	25.855	35.000	26.000
090230	Geoinformationsdienste	0	0	0
100110	Genehmigungsverfahren	624	200	600
120110	Straßenbau	4.479.598	4.448.350	4.624.300
140120	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	2.465	2.500	2.500
140310	Klimaschutz	229	300	300
	<b>Summe</b>	<b>10.714.796</b>	<b>10.222.350</b>	<b>11.315.750</b>

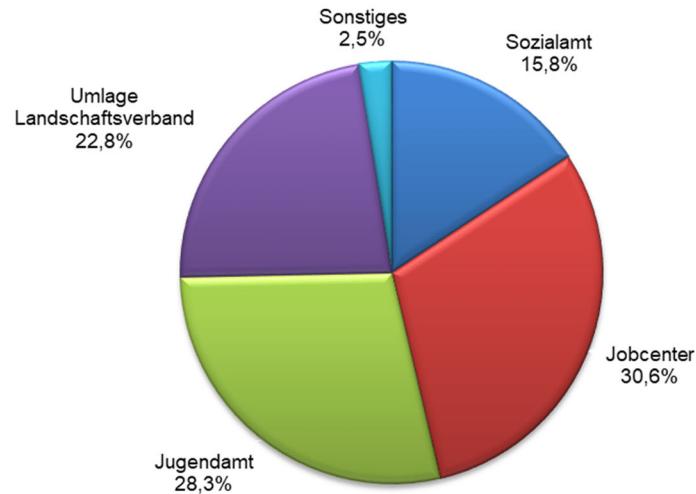
Die höchsten Abschreibungen fallen im Immobilienmanagement und beim Straßenbau an, da hier der größte Wert an Vermögensgegenständen vorliegt (Straßen und Gebäude des Kreises). Im Bereich der IT sind zunehmend steigende Abschreibungen zu verzeichnen, da zahlreiche große Investitionen getätigt wurden, die einer relativ kurzen Nutzungsdauer unterliegen.

**15 Transferaufwendungen** **482.806.705 €**  
 Ansatz 2025: 467.490.064 €  
 Ergebnis 2024: 463.372.293 €

Die Transferleistungen betragen rd. 73,05 % der ordentlichen Aufwendungen des Kreishaushaltes 2026. Alleine die Sozialleistungen (Transferaufwendungen des Jobcenters, Sozialamtes und Jugendamtes) betragen rd. 54,55 % der ordentlichen Aufwendungen. Hinzu kommen weitere

rd. 16,67 % Zahlungen an den LWL, die zu über 90% ebenso soziale Leistungen finanzieren; in der Summe mithin 71,22%.

### Prozentualer Anteil an den Transferaufwendungen



Die Leistungen an Dritte ohne eine direkte Gegenleistung finden sich im Wesentlichen in folgenden Produkten wieder:

Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
<b>Bereich des Sozialamtes und Jobcenters:</b>				
050110	Hilfen zum Lebensunterhalt	3.692 T€	3.556 T€	3.960 T€
050120	Grundsicherung im Alter	32.681 T€	32.392 T€	34.430 T€
050130	Hilfen in besonderen Lebenslagen	3.182 T€	3.368 T€	3.539 T€
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	152.012 T€	157.626 T€	147.621 T€
050310	Soziale Teilhabe (Eingliederungshilfe)	5.054 T€	6.113 T€	6.864 T€
050320	Schwerbehindertenangelegenheiten	208 T€	150 T€	200 T€
050410	Aufgaben nach dem WTG	0 T€	2 T€	2 T€
050420	Schuldnerberatung	81 T€	102 T€	102 T€
050425	Frauenhäuser	369 T€	390 T€	445 T€
050440	Pflege	24.031 T€	19.642 T€	26.509 T€
050490	Alter, Pflege und Inklusion	1 T€	5 T€	5 T€
<b>Bereich des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien:</b>				
050910	Unterhaltsvorschuss	4.789 T€	4.700 T€	4.800 T€
060110	Jugendförderung	1.008 T€	970 T€	1.090 T€
060130	Soziale Prävention und frühe Hilfen	2.654 T€	2.674 T€	2.720 T€
060210	Beratung	1.325 T€	1.384 T€	1.475 T€
060220	Flexible erzieherische Hilfen	1.992 T€	2.123 T€	2.116 T€
060230	Mitwirkung gerichtl. Verfahren	422 T€	463 T€	493 T€
060310	Eingliederungshilfe seelisch Behinderte	1.779 T€	2.054 T€	2.168 T€
060410	Auß erfamiliäre Hilfsformen	20.470 T€	20.438 T€	22.116 T€
060510	Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege u. Spielgruppen	96.732 T€	96.762 T€	99.873 T€
<b>Verschiedene Bereiche:</b>				
010130	Personalentwicklung	62 T€	73 T€	93 T€
010610	Haushaltssteuerung (Bereich Beteiligungen)	5.087 T€	5.441 T€	5.540 T€
020210	Allg. ö. Sicherheit u. Ordnung	25 T€	25 T€	27 T€
020330	Katastrophenschutz	13 T€	24 T€	18 T€
020410	Verkehrssicherung	7 T€	7 T€	7 T€
020720	Tierkörperbeseitigung	361 T€	500 T€	400 T€
030120	Förderschulen	625 T€	543 T€	563 T€
030250	Kommunales Integrationszentrum	389 T€	127 T€	122 T€
040110	Musikschule	1.205 T€	1.396 T€	1.516 T€
040120	Museen	347 T€	372 T€	428 T€
040130	Kulturförderung	31 T€	28 T€	31 T€
070140	Zuweisungen Gesundheitseinrichtungen	1.005 T€	1.052 T€	1.050 T€
080110	Sport	100 T€	100 T€	100 T€
090110	Räumliche Planung und Entwicklung	309 T€	317 T€	319 T€
100310	Denkmalschutz und -pflege	0 T€	10 T€	10 T€
120110	Straßenbau und -unterhaltung	30 T€	23 T€	23 T€
120210	ÖPNV	7.604 T€	1.683 T€	1.683 T€
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	24 T€	45 T€	50 T€
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	76 T€	40 T€	60 T€
150110	Tourismusförderung	63 T€	35 T€	37 T€
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen (2026: Umlage Landschaftsverband 110.180 T€)	93.515 T€	100.730 T€	110.180 T€
	verschiedene Produkte rd.	10 T€	9 T€	22 T€

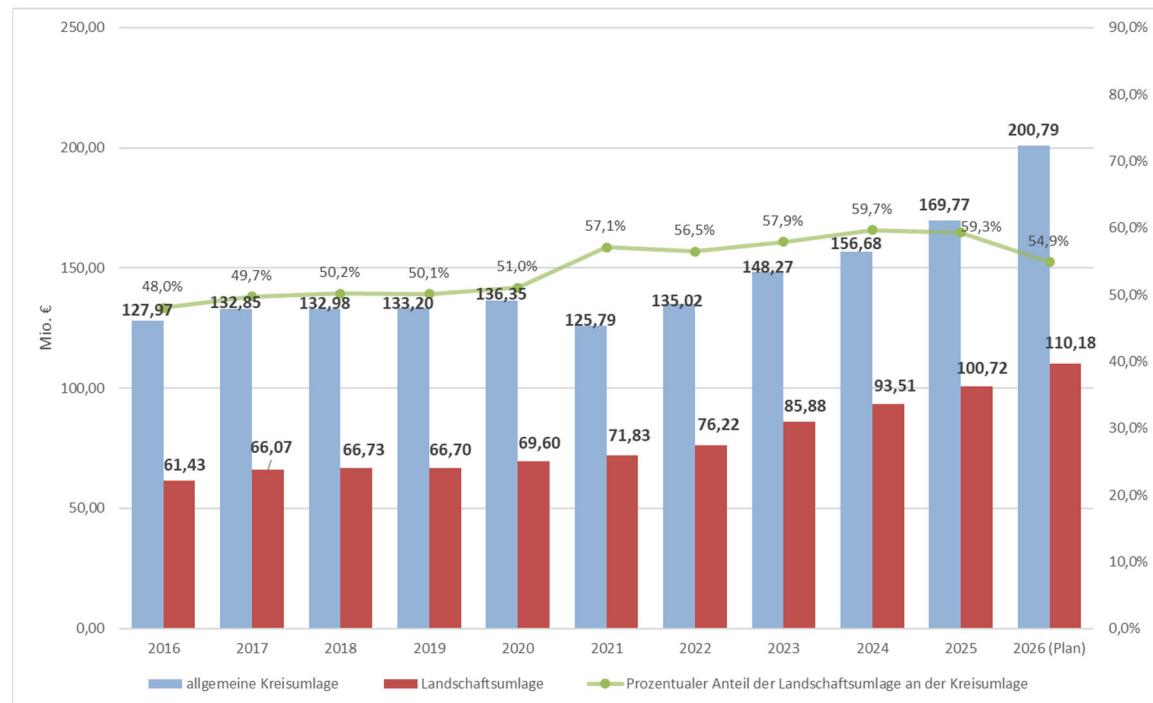
Die größte Steigerung von rd. 6,87 Mio. € ergibt sich im Produkt Pflege insbesondere durch eine Steigerung der Fallzahlen sowie der Kosten sowohl im stationären als auch ambulanten Bereich. Viele Pflegebedürftige können die Kosten für ihren Heimplatz nicht mehr aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren und sind auf Unterstützung angewiesen. Dass die Pflegesätze überdurchschnittlich steigen, ist zum einen den tarifrechtlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen, die gerade bei den Pflegekräften überdurchschnittlich waren, geschuldet. Zum anderen können stationäre Pflegeeinrichtungen auf Basis bundeseinheitlicher Personalaufwandswerte eine deutlich höhere Personalausstattung, mit dem Ziel die Pflegequalität zu verbessern, vereinbaren.

Im Produkt Grundsicherung für Arbeitssuchende ergibt sich bei den Transferaufwendungen eine Reduzierung des Ansatzes im Vergleich zum Vorjahr von rd. 10,0 Mio. €. Dies ist insbesondere auf eine Senkung der Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum Planansatz 2025 um 700 von 8.400 auf 7.700 Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen. Die monatlichen Kosten je Bedarfsgemeinschaft (KdU) werden an die tatsächlichen Entwicklungen angepasst und auf 470 € erhöht. Die Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaket verzeichnen allerdings deutliche Aufwandssteigerungen (+1,9 Mio. €).

Trotz leicht rückläufiger Kinderzahlen in der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege und einer Steigerungsrate von 0 % bei der Dynamisierung der Kindpauschalen ist im Bereich der Kindertageseinrichtungen insgesamt eine Steigerung bei den Transferleistungen von rd. 3,1 Mio. € im Vergleich zum Vorjahresansatz festzustellen. Der größte Faktor ist die Tatsache, dass sich im Haushalt 2026 beim Ansatz der Betriebskosten die starke Dynamisierung der Kindpauschalen zum Kindergartenjahr 2025/2026 in Höhe von 9,5% nunmehr für 12 Monate auswirkt. Im Haushalt 2025 mussten lediglich die 5 Monate aus dem Kindergartenjahr 2025/2026 berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind aufgrund von Gruppenumwandlungen Verschiebungen von kostengünstigen Ü3 Plätzen hin zu kostenintensivieren U3-Plätzen erforderlich. Aufgrund von steigenden Fallzahlen und steigenden Personalkosten, die zu erhöhten Kostensätzen bei den stationären und ambulanten Hilfen führen, sind Steigerungen auch bei den anderen Produkten des Budgets für Kinder, Jugendliche und Familien zu verzeichnen, insbesondere im Produkt Außerfamiliäre Hilfsformen.

Zudem erhöht sich auch die Landschaftsumlage um rd. 9,45 Mio. €.

Die Entwicklung der Landschaftsumlage im Vergleich zur Kreisumlage zeigt die folgende Grafik:



Die Grafik verdeutlicht, dass weit über die Hälfte der Kreisumlage (rd. 55 %) an den Landschaftsverband weiterzuleiten ist und damit nicht zur Finanzierung von Kreisaufgaben zur Verfügung steht.

Unter der Ziffer 15 "Transferaufwendungen" sind auch Zuwendungen im Bereich der Kulturförderung auszuweisen. Seit der Gründung der Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH – GKW - hat diese, erstmals im Haushaltsjahr 2004, die direkte Förderung einiger Projekte übernommen, die früher aus dem Haushalt des Kreises finanziert worden waren. Der damalige Zuwendungsbetrag belief sich auf 386 T€ und diente vornehmlich der Finanzierung der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH. Die unmittelbare Finanzierung kultureller Projekte durch die GKW wurde in den Folgejahren der Dividenden- und Ausschüttungsentwicklung angepasst. Aufgrund einer Dividendausschüttung war auch seit dem Haushaltsjahr 2021 wieder eine Bezuschussung durch die

GKW möglich. Der Gesamtzuschuss in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 i. H. v. jeweils 399.000 €, in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 i. H. v. 374.000 € sowie im Haushaltsjahr 2026 i. H. v. 423.000 € wurde bzw. wird in voller Höhe durch die GKW finanziert. Gründe für die Höhe der Bezuschussung können den Erläuterungen im Produkt „040120 Museen“ entnommen werden. Für das RELiGIO werden im Jahr 2026 die Betriebskosten i. H. v. 382 T€ im Kreishaushalt veranschlagt. Zum Mitgliedsbeitrag des Kreises Warendorf an die Schule für Musik i. H. v. 1.402.500 € wird die GKW im Jahr 2026 einen Zuschuss i. H. v. 200 T€ leisten.

Außerdem werden für den Bereich Kultur über den Kreishaushalt 2026 u.a. finanziert:

- |   |          |
|---|----------|
| ➤ Zuschüsse für Museumsfahrten von Schulklassen                   | 6.000 €  |
| ➤ Ankauf von Kunstwerken für das Museum Abtei Liesborn (investiv) | 20.000 € |

Rund 92 % des Haushaltsvolumens der Schule für Musik des Kreises Warendorf e.V. sind Personalkosten, die tariflichen Steigerungen unterliegen.

Eine Aussage dazu, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke der Kreis weitere Finanzhilfen gibt, trifft die nachstehende Tabelle (auf volle Tausend Euro gerundet):

Produktbereich	Bezeichnung	Ansatz 2023 T€	Ansatz 2024 T€	Ansatz 2025 T€	Ansatz 2026 T€
01	Kleingärten	2	2	2	2
	Beihilfen an Verbände und Vereine	18	18	18	11
	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung	920	891 *	900	900
	Kreishandwerkerschaft	40	40	40	40
	Verlustabdeckung RVM	1.500	3.100	3.917	4.024
	Verlustabdeckung WLE	564	564	564	564
02	FMO-Eigenkapitalaufführung (Corona-Anteile)	250	0	0	0
	Kreisfeuerwehrverband	8	8	8	8
	Einheiten des Katastrophenschutzes	5	5	24	18
	Zuschuss Verkehrswacht	7	7	7	7
	Förderung Hundeasyl Warendorf-Frechenhorst	1	1	0	0
	Zuschuss Schülervertretenen u. Schulveranstaltungen (Auszeichnungen für Klassenbeste der Abschlussklassen)	1	1	1	1
03	Förderschulen	788	629	543	559
	Zuwägung Stadt Telgte Musikschule	105	77	93	113
	Allgemeine kulturelle Bestrebungen	25	31	50	52
	Liesborner Museumskonzerte und Liesborner Debüt	6	6	6	6
	Förderung von Museumsfahrten für Schulklassen	4	4	6	6
	Kreisheimat- und Geschichtsverein	10	10	10	10
04	Theater der blauen Inseln	3	3	3	3
	Selbsthilfekontaktstelle der Paritätischen Sozialen Dienste	20	30	30	30
	Familienentlastende Dienste	33	33	33	33
	Psychomotorische Förderung	133	133	133	133
	Telefonseelsorge	8	8	8	8
	Frauenberatungsstellen	163	220	247	267
05	Sonderfonds Schutz ungeborenen Lebens	15	15	15	15
	Verbraucherberatungsstelle	64	64	64	70
	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements Seniorinnen und Senioren	5	5	5	5
	Kinderschutzbund	1	1	1	0
	Jugendschutz, Schul- und Jugendsozialarbeit	60	90	90	190 **
	Förderung der außerschulischen Jugendarbeit	31	31	21	28
06	Ferien- und Freizeitmaßnahmen	10	10	10	10
	Selbstorganisierte Förderung von Kindern	180	130	130	130
	Investitionskostenzuschüsse für Übergänge	0	50	50	0
	Familien-, Lebens-, Erziehungsberatungsstellen	1.098	1.260	1.378	1.470
	Kinder- und Jugendtelefon	5	5	5	5
	Programm Patenzeit - Familienpatenschaften und mit Paten ins Leben starten	113	119	119	115
07	Familienbildung	42	42	42	42
	Familiegutscheine	25	25	25	25
	Entwicklung und Förderung sozialer Netzwerke	120	115	130	130
	Suchtkrankenberatungsstellen	463	470	493	493
	Aids-Hilfe Ahlen e.V.	38	38	43	43
	Schwangerenkonfliktberatung	136	143	151	153
08	Sonderfonds zur Unterstützung bei existenziellen Notlagen im Rahmen der Schwangerenberatung	30	30	30	30
	Psychosoziales Traumazentrum für Flüchtlinge	15	25	25	25
	Tumor-Netzwerk Münsterland e.V.	5	5	5	5
	Betreuungsvereine Innosozial, INI, SKM	0	0	49	44
	Hebammenzentrale	3	3	3	3
	Förderung des Sports	70	100	100	100
09	Euregio	10	10	10	10
	Kreiswettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft"	6	30	3	3
	Projekte des Münsterland e.V.	267	267	269	269
	Projekt Münsterlandkreise u. Stadt Münster	15	20	10	10
	MünsterlandGiro	25	25	25	25
	Vital NRW-Förderprojekte	10	0	0	0
10	Denkmalschutz	20	20	10	10
12	Unterstützung örtlicher Initiativen für Radwegen	20	30	20	20
13	Sonderprogramm für Naturschutz und Landschaftspflege	30	30	35	40
	Kreiskulturnaturprogramm	25	10	10	10
14	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und Renaturierungsmaßnahmen	80	80	30	50
	Beseitigung Riesenbärenklau (Herkulesstaude)	10	10	10	10
15	Qualitätsoffensive Emsradweg	18	19	20	21
	Römer-Lippe-Radweg	3	3	3	4
	Beteiligung Schlosser- und Burgentag	6	6	6	6
	Projekt Garten+Parks	6	6	6	6

\* zzgl. Rückstellung i. H. v. 34.411,60 €; ausgezahlt werden insgesamt 925 T€

\*\* Es wird angenommen, dass für den Revolution Train Förderungen i. H. v. 100 T€ eingehen.

16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	<b>18.997.226 €</b>
	Ansatz 2025: 18.299.517 €
	Ergebnis 2024: 21.372.178 €

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zuzuordnen sind.

Im Haushaltsjahr 2026 sind die wesentlichen Positionen dieses Ansatzes:

	<b>Ergebnis 2024</b> €	<b>Ansatz 2025</b> €	<b>Ansatz 2026</b> €
Dienst- und Schutzkleidung	367 T€	333 T€	369 T€
Ausbildung	532 T€	663 T€	698 T€
Fortbildung	578 T€	718 T€	752 T€
Personalnebenaufwendungen	344 T€	86 T€	76 T€
allgemeine Reisekosten	312 T€	280 T€	282 T€
Reisekosten Aus- und Fortbildung	86 T€	75 T€	91 T€
Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeiten, Fraktionszuwendungen	1.001 T€	1.170 T€	1.155 T€
Aufwendungen für Mieten, Pachten, Leasing	1.897 T€	2.017 T€	2.193 T€
Bürobedarf	230 T€	259 T€	234 T€
Telekommunikationskosten, Porto	1.611 T€	1.732 T€	1.759 T€
Sachverständigen- und Gutachterkosten	478 T€	387 T€	382 T€
Rechtsanwalts- und Gerichtskosten	347 T€	214 T€	201 T€
allgemeine Geschäftsaufwendungen	4.237 T€	4.243 T€	4.023 T€
Versicherungsbeiträge	753 T€	773 T€	816 T€
Wertberichtigungen zu Forderungen, Pauschalwertberichtigung	2.297 T€	1.585 T€	1.688 T€
Zuführung SoPo Gebührenausgleich	1.160 T€	0 T€	0 T€
Beiträge an Verbände und Vereine	503 T€	501 T€	506 T€
Sonstiger Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173 T€	668 T€	513 T€
geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 30 € und 800 €	192 T€	359 T€	294 T€
Auflösung von Zuweisungen für Investitionen (ARAP)	45 T€	304 T€	448 T€
sonstige Aufwendungen für Rechte und Dienste	1.194 T€	1.902 T€	2.482 T€
Schadensfälle	720 T€	1 T€	1 T€
Gutschriften Vorjahr betreffend	1.039 T€	3 T€	3 T€

Die sonstigen Aufwendungen für Rechte und Dienste steigen insgesamt um rd. 580 T€. Diese Erhöhung ist hauptsächlich auf den Bereich der Informationstechnik zurückzuführen, da im Zuge der Digitalisierung die Lizenzmodelle der Softwareanbieter nicht mehr käuflich erworben, sondern nur noch in einem Abonnementmodell abgeschlossen werden können. Zur Unterstützung spezialisierter Anforderungen in einzelnen Fachbereichen wurden neue Anwendungen eingeführt bzw. bestehende Systeme erweitert. Darüber hinaus trägt die Einführung eines PhoneBOTs in der Kreisverwaltung zu einer Erhöhung des Ansatzes bei. Die fortschreitende Nutzung virtueller Desktops zur Unterstützung hybrider Arbeitsmodelle macht zusätzliche Lizenzierungen erforderlich – insbesondere für Betriebssysteme, Sicherheitslösungen und zentrale Verwaltungssoftware. Im Jahr 2026 wird der vollständige Ausbau der VDI-Infrastruktur abgeschlossen. Dies führt zu einem deutlich erhöhten Mittelbedarf.

Die Aufwendungen für Mieten und Pachten erhöhen sich um rd. 176 T€. Dieser Anstieg ist einerseits auf die Anpassung der Ansätze an die Ist-Ergebnisse im Bereich Immobilienmanagement sowie auf höhere Kosten für das neue Technologieleasing zurückzuführen.

Bei den allgemeinen Geschäftsaufwendungen ist eine Reduzierung des Ansatzes im Vergleich zum Jahr 2025 um rd. 220 T€ zu verzeichnen. Diese resultiert u.a. aus der Reduzierung des Bedarfs im Immobilienmanagement an Hygieneartikeln, Ausstattungsgegenstände und Hausmeisterbedarfe um rd. 89 T€ sowie Einsparungen in weiteren unterschiedlichen Produkten. Hingegen erhöht sich der Ansatz um 250 T€ im Vergleich zum Vorjahr bei der Neuanschaffung von PCs, Monitoren und mobilen Endgeräten unter 800 € netto.

Ab dem Jahr 2026 ist ein Betrag in Höhe von 397 T€ für die anteilige Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens aus der Investitionsnummer 19.66.008 „Breitbandausbau“ veranschlagt. Im Haushaltsplan 2025 war zunächst für das zweite Halbjahr ein anteiliger Betrag von rd. 253 T€ zur Auflösung des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens vorgesehen. Aufgrund der erweiterten Förderkulisse der „weißen Flecken“ (Upgrade „hellgraue Flecken“) erfolgt die Veranschlagung erst ab dem Haushaltsjahr 2026. Die Auflösung der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Eigenanteile des Kreises am Glasfaserausbau ist vergleichbar mit der Abschreibung von Investitionen.

Die Wertberichtigungen zu Forderungen wurden um rd. 103 T€ erhöht.

Für die Erasmus+-Projekte entstehen folgende Aufwendungen bei den Berufskollegs:

	Ergebnis 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
Berufskolleg Ahlen	10 T€	40 T€	14 T€
Berufskolleg Beckum	286 T€	53 T€	105 T€
Berufskolleg Warendorf	184 T€	33 T€	40 T€
<b>gesamt</b>	<b>480 T€</b>	<b>125 T€</b>	<b>159 T€</b>

Diese Aufwendungen werden im vollen Umfang gegenfinanziert. Die EU bewilligt nach Antragsstellung durch die Schulen Fahrt- und Lebenshaltungskosten für die einzelnen Teilnehmer sowie für die Schulen einen Zuschuss zur Deckung ihrer Verwaltungsaufgaben (vgl. Position 02).

<b>20 Zinsen</b>	<b>523.000 €</b>
	Ansatz 2025: 94.000 €
	Ergebnis 2024: 105.851 €

In den Haushaltsplan und in die mittelfristige Finanzplanung wurden die Zinsen für bereits aufgenommene Kredite eingestellt.

Die bisher durchgeführte konsequente Entschuldung führte dazu, dass auch die Zinsaufwendungen für Investitionskredite kontinuierlich gesunken sind. Der Abbau von Liquidität hat sich jedoch im Haushaltsjahr 2025 fortgesetzt. Liquiditätskredite mussten im Laufe des Jahres aufgenommen werden. Da diese Entwicklung sich in 2026 fortsetzen wird, wird die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung in 2026 von 25 Mio. € auf nunmehr 40 Mio. € angehoben. Die anstehenden Investitionsmaßnahmen führen erstmals seit Jahren zu der Notwendigkeit, Investitionskredite aufzunehmen. Eingeplant sind für diesen Zweck Kreditaufnahmen i. H. v. 9,4 Mio. €. Die Zinslast steigt entsprechend ab dem Jahr 2026 deutlich an.

<b>27/28 Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (in den Teilergebnisplänen)</b>	<b>8.262.171 €</b>
	Ansatz 2025: 7.369.037 €
	Ergebnis 2024: 7.739.633 €

Die Kosten- und Leistungsrechnung mit der darin enthaltenen internen Leistungsverrechnung ist ein zentraler Bestandteil des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Durch die interne Leistungsverrechnung sollen insbesondere die Kosten der Querschnittsbereiche den einzelnen Fachämtern zugeordnet werden. Sie trägt dazu bei, dass die Leistungsbeziehungen, die in der Verwaltung erfolgen, übersichtlich und transparent dargestellt werden.

Das System der internen Leistungsbeziehungen wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt gefordert.

Im Haushaltsplan 2026 sind folgende interne Leistungen aufgeführt, die letztlich ergebnisneutral sind:

Interne Leistungsbeziehung	Aufwand im Produkt		Ertrag im Produkt		Betrag in €
Fallpauschalen für Personalkostenfälle Kreis WAF an die Servicestelle	011010	Servicestelle Personal	010110	Personalangelegenheiten	538.220
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010210	Organisation	97.980
Erstattungen der Servicestelle Personal für bereitgestelltes Personal	011010	Servicestelle Personal	010130	Personalentwicklung	4.440
Fallpauschalen, die der Kreis Warendorf an die Servicestelle zahlt	010110	Personalangelegenheiten	011010	Servicestelle Personal	484.490
Gebäudeunterhaltung Rettungswachen	020320	Rettungsdienst	010710	Immobilienmanagement	181.123
Gebäudeunterhaltung Leitstelle	020340	Leitstelle	010710	Immobilienmanagement	81.094
Rundfunk, Fernsehen, Porto Leitstelle	020340	Leitstelle	010310	Zentrale Dienste	550
Leistungen von der Leitstelle für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	020340	Leitstelle	933.585
IT-Leistungen für den Rettungsdienst	020320	Rettungsdienst	010410	Informationstechnik	41.000
IT-Leistungen für die Leitstelle	020340	Leitstelle	010410	Informationstechnik	355.000
Personalkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.807.871
Personalkosten BUT	050110	Hilfe zum Lebensunterhalt	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	318.844
Sachkosten für das Jobcenter	050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende		verschiedene Produkte	1.668.975
Personalkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	37.711
Sachkosten für den Werkcampus	050220	Werkcampus		verschiedene Produkte	64.189
Vermessungsleistungen	120110	Straßenbau und -unterhaltung	090210	Vermessung/Erheb. Geobasisdat.	25.000
Verrechnung ÖPNV-Pauschale	120210	ÖPNV	010610	Haushaltssteuerung	528.965
Bürobedarf		verschiedene Produkte	010310	Zentrale Dienste	200.000

Bereits seit 2012 wird die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II in Form des Optionsmodells zum Anlass genommen, eine verstärkte interne Leistungsverrechnung durchzuführen. Dem Jobcenter werden zum einen Sachkosten in Rechnung gestellt. Diese belaufen sich auf rd. 2,16 Mio. € und ergeben sich u. a. für Gebäudeunterhaltung, Telekommunikation und Informationstechnik des Jobcenters. Ebenfalls werden Leistungen anderer Ämter verrechnet, die dem Jobcenter zuzuordnen sind, weil hier Leistungen nach dem SGB II erbracht werden; exemplarisch sind hier die Leistungen im Produkt 050425 – „Frauenhäuser“ zu nennen.

Des Weiteren werden dem Jobcenter verursachungsgerecht auch Personalaufwendungen i. H. v. rd. 1,98 Mio. € in Rechnung gestellt, wobei die zugrundeliegenden Leistungen insbesondere von den Querschnittsämtern erbracht werden. Hierzu zählen z. B. Personalabrechnungen, Beschaffungen und die Erledigung von Druckaufträgen durch das Amt für Informationstechnik und Statistik, die Softwarebetreuung durch das Amt für Informationstechnik und Statistik sowie Buchungs-, Vollstreckungs- und Controllingtätigkeiten durch die Kämmerei. Diese personellen Ressourcen in den Querschnittsämtern, die für das Jobcenter eingesetzt werden, werden im Rahmen der internen Leistungsbeziehungen mit rd. 1,5 Mio. € beziffert. Daneben werden mit dem Jobcenter auch Personalkosten außerhalb der Querschnittsverwaltung verrechnet. Betroffen sind die Produkte 050420 – „Schuldnerberatung“, 050425 – „Frauenhäuser“ sowie 070120 – „ärztliche / zahnärztliche Gutachten“.

Parallel werden auch Leistungsverrechnungen zugunsten des Jobcenters vorgenommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters gewähren Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Bundeskindergeldgesetz. Da es sich hierbei nicht um Leistungen nach dem SGB II handelt,

wird eine Verrechnung mit dem Produkt 050110 – „Hilfe zum Lebensunterhalt“ zugunsten des Jobcenters vorgenommen.

Hervorzuheben ist noch einmal, dass die internen Leistungsverrechnungen keine tatsächlichen Zahlungsströme zur Folge haben, sondern lediglich der Haushaltstransparenz dienen.

27 Globaler Minderaufwand (im Gesamtergebnisplan)	<b>1.000.000 €</b>
	Ansatz 2025: 2.000.000 €
	Ergebnis 2024: 0 €

Erstmalig wurde im Haushaltsjahr 2025 ein Globaler Minderaufwand i. H. v. 2,0 Mio. € veranschlagt. Im Verlauf des Jahres hat sich gezeigt, dass es herausfordernd ist, diesen Betrag einzusparen bzw. zusätzlich zu erwirtschaften. Der Globalen Minderaufwands wird gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW zur Entlastung der kreisangehörigen Kommunen eingeplant. Trotz Ausschöpfung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten ist im Etatentwurf 2026 erneut ein Betrag von 1,0 Mio. € als Globaler Minderaufwand veranschlagt, was ca. 0,15 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen entspricht. Der Globale Minderaufwand ist grundsätzlich in der Phase der Etatbewirtschaftung einzusparen, ohne dass bereits heute feststeht, in welchen Etatpositionen dies konkret erfolgen kann. Dieses Instrument birgt das Risiko, dass die erforderlichen Mehrerträge und/ oder Minderaufwendungen nicht in vollem Umfang realisiert werden können, was zu einer zusätzlichen Reduzierung des Eigenkapitals oder einer Erhöhung des Kreisumlagebedarfs in der Zukunft führen könnte.

### ***III. Der Finanzplan***

Der Finanzplan im doppischen Haushalt ist gegenüber der klassischen kaufmännischen Buchführung ein drittes Rechenwerk, das für den öffentlichen kommunalen Haushalt zusätzlich vorgeschrieben wurde. Er weist bis einschließlich Ziff. 17 die erwarteten Einzahlungen und Auszahlungen aus, die sich aus den Ansätzen des Ergebnisplanes ergeben.

In welchen Bereichen sich Abweichungen ergeben, ist im Anschluss an die Gesamtpläne erläutert.

Der Finanzplan enthält vor allem die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen, also auch die Ermächtigungen für die Investitionstätigkeit. Im Kreishaushalt sind die Investitionen auf Produktgruppenebene dargestellt.

Durch den Beschluss des Finanzplanes schafft der Kreistag für diese investiven Zahlungen eine Ermächtigungsgrundlage. Darüber hinaus dient der Finanzplan auch als Finanzierungsplanung, da neben dem Finanzbedarf der laufenden Verwaltungstätigkeit und des investiven Auszahlungsvolumens die Finanzierungstätigkeit, d.h. die Aufnahme und Tilgung von langfristigen Krediten, dargelegt wird.

Ebenso wie der Ergebnisplan ist der Finanzplan produktorientiert aufgestellt. Die Darstellung erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen entweder

- als Einzelmaßnahme (Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 €) oder
- zusammengefasst als Saldo je Produktgruppe (Investitionen unterhalb der Wertgrenze von 50.000 €).

Die Wertgrenze von 50.000 € bezieht sich auf die voraussichtlich zu leistende Auszahlung je Einzelinvestition.

#### 1. Investitionen oberhalb der Wertgrenze

Die Investitionen oberhalb der Wertgrenze sind bei den Produktgruppen mit dazugehörigen Ein- und Auszahlungen ausführlich dargestellt und erläutert. Der größte Teil der Investitionen oberhalb der Wertgrenze wird vom Straßenbau eingenommen. Der Saldo der Investitionen oberhalb der Wertgrenze der Produktgruppe 1201 - Straßenbau und -unterhaltung - beträgt für das Jahr 2026 planmäßig 9.053 T€.

#### 2. Investitionen unterhalb der Wertgrenze

Die betragsmäßig weniger bedeutenden Investitionen werden im Finanzplan als „Investition unterhalb der Wertgrenze“ bei der entsprechenden Produktgruppe ausgewiesen. Die mit den Investitionen zusammenhängenden Ein- und Auszahlungen werden als Saldo dargestellt.

Sowohl Investitionen oberhalb als auch unterhalb der Wertgrenze sind bei den jeweiligen Produktgruppen wieder aufgeführt und erläutert.

<b>18 Zuwendungen für Investitionen</b>	<b>18.825.655 €</b>
Ansatz 2025:	18.551.820 €
Ergebnis 2024:	8.217.415 €

In dieser Gliederungsziffer werden folgende Einzahlungen zusammengefasst:

	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
<u>Produktgruppe 0103 - Zentrale Dienste</u>			
Elektrofahrzeuge	11.995 €	0 €	0 €
<u>Produktgruppe 0104 - Informationstechnik</u>			
Schul- und Bildungspauschale, DigitalPakt, Pakt öffentlicher Gesundheitsdienst Digitalisierung	2.050.159 €	592.000 €	963.050 €
<u>Produktgruppe 0107 – Immobilienmanagement</u>			
u. a. Kommunale Investitionsförderung, Schul- und Bildungspauschale, Klimaschutz und Tagespflege, Förderung OGS	812.795 €	1.448.000 €	1.121.085 €
<u>Produktgruppe 0203 – Feuerschutz</u>			
Feuerschutzpauschale	25.152 €	20.000 €	20.000 €
<u>Produktgruppe 0301 – Schulen</u>			
hauptsächlich Schul- und Bildungspauschale	628.615 €	543.000 €	559.000 €
<u>Produktgruppe 0401 – Kultur- und Heimatpflege</u>			
Zuschüsse vom LWL-Museumsamt für das Museum Abtei Liesborn	10.781 €	2.370 €	2.370 €
<u>Produktgruppe 1201 – Straßenbau</u>			
Zuwendungen nach dem Entflechtungsgesetz (früher GVFG)	2.905.270 €	14.116.450 €	8.175.150 €
<u>Produktgruppe 1601 – allgemeine Finanzwirtschaft</u>			
Investitionspauschale	1.772.648 €	1.830.000 €	7.985.000 €

19 Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen **17.500 €**

Ansatz 2025: 19.500 €

Ergebnis 2024: 69.576 €

Einzahlungen werden aus der Veräußerung von Geräten der Bauhöfe (10.000 €), eines weiteren Fahrzeugs (4.500 €) sowie von Grundstücken (3.000 €) erwartet.

22 Sonstige Investitionseinzahlungen **134.336 €**

Ansatz 2025: 130.122 €

Ergebnis 2024: 718.616 €

In dieser Position sind insbesondere Rückflüsse aus Ausleihungen aus dem FMO Finanzierungskonzept 1.0 (Inv. Nr. 15.20.010), aus dem FMO Finanzierungskonzept 2.0 und 3.0 (Inv. Nr. 20.20.000), aus dem Gesellschafterdarlehen Radio Warendorf (Inv. Nr. 24.20.000), aus dem Gesellschafterdarlehen Radio Warendorf II (Inv. Nr. 25.20.001) und aus dem Gesellschafterdarlehen RELiGIO (Inv. Nr. 23.20.000) veranschlagt.

24 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken **500.000 €**

Ansatz 2025: 500.000 €

Ergebnis 2024: 669.605 €

Für den Erwerb von Flächen für den Flächenausgleich sind 500 T€ veranschlagt (Inv. Nr. 22.66.016).

25 Auszahlungen für Baumaßnahmen **26.336.208 €**

Ansatz 2025: 30.230.983 €

Ergebnis 2024: 8.543.278 €

Hier liegt ein Schwerpunkt im Immobilienmanagement mit rd. 12,8 Mio. € und auf dem Straßenbau mit rd. 13,5 Mio. €. Die einzelnen Maßnahmen sind in den Produktgruppen 0107 und 1201 aufgeführt und erläutert.

### Investitionen im Bereich Radwegebau

Der Kreis Warendorf verfügt über rund 363 km Kreisstraßen und rund 169 km strassenbegleitende Radwege in seiner Baulast. Es ist hoheitliche Aufgabe des Kreises, Straßen und Radwege zu planen, zu bauen und zu unterhalten.

Mit Blick auf das vorhandene Kreisstraßennetz ist festzustellen, dass das Hauptaugenmerk auf der Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Netzes liegt. Hier spielen die sogenannten grundhaften Sanierungen, d. h. geförderte Investitionen in das bestehende Netz bei gleichzeitiger Erhöhung der Bauklasse und/oder Ausbau der Straße, eine besondere Rolle.

Anders verhält es sich bei den kreisstraßenbegleitenden Radwegen. Zwar muss auch hier das vorhandene Radwegenetz unterhalten und instandgesetzt werden, darüber hinaus soll dieses in den kommenden Jahren stetig durch weiteren Zubau wachsen. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch weitere seitens StraßenNRW, weiterer Velorouten in der Stadtregion Münster und Maßnahmen der Gemeinden, die nicht Bestandteil des Kreisstraßennetzes sind. Hier ist als letzte Maßnahme der Neubau des Radweges entlang der L 547 zwischen Freckenhorst und Warendorf zu nennen. Die Verwaltung steht hier in engem Kontakt mit den verschiedenen Vorhabenträgern.

In den politischen Gremien des Kreises wird deutlich, dass der Radwegebau einen hohen Stellenwert genießt und der Wille besteht, das Radwegenetz stetig auszubauen und zu verbessern.

Dabei sind die fachlichen Anforderungen in den Bereichen Planung, Bau, Unterhaltung und Ausgleich für den Eingriff in die Natur in quantitativer wie qualitativer Hinsicht in den vergangenen Jahren stets gestiegen. Diese Anforderungen werden durch das Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verschärft, das am 09.11.2021 in Kraft getreten ist. Ein darin enthaltener Kernpunkt ist, dass das Fahrrad erstmals zu einem gleichrangigen Verkehrsmittel neben allen anderen gemacht wird.

Die Auswirkungen aus der Corona- und der Ukraine-Krise sind überwunden. Die Baukosten haben sich auf ein Niveau von mehr als 30 % über Vorkrisenniveau stabilisiert.

Aktuell führen verschiedene Bürgerinitiativen dazu, dass weitere Radwegeprojekte zeitnah umgesetzt werden sollen. Nachdem in diesem Jahr der Radweg entlang der K 20 Abschnitt 8 fertiggestellt wurde, stehen für die nächsten Jahre die Radwege entlang der K 33 Abschnitt 1 in Sendenhorst-Albersloh, der Radweg entlang der K 23 Abschnitt 12 in Wadersloh-Sünninghausen, der Radweg entlang der K 6 Abschnitt 6 zwischen Enniger und Neubeckum sowie der Radweg entlang der K 23 Abschnitt 1 Buddenbaum-Ennigerloh an.

Wie oben angedeutet, steht auch das Bestandsnetz der Radwege im Fokus der Verwaltung. So wurde erstmals eine Zustandserfassung der Radwege durchgeführt und die Ergebnisse dem Bauausschuss vorgestellt. Im Ergebnis dieser Erhebung muss festgestellt werden, dass 35 Km der kreiseigenen Radwege zeitnah zu sanieren sind. Dies bedeutet einen enormen Sanierungsaufwand in den kommenden Jahren. Aktuell werden die Radwege entlang der K 3 Abschnitt 12 (Everwinkel-Warendorf) und K 3 Abschnitt 6 Veloroute (MS-Wolbeck-Alverskirchen) saniert. In den kommenden Jahren ist zunächst die Sanierung des Bestandsradweges entlang der K 17 Abschnitt 8 Telgte-Einen vorgesehen. Weitere Sanierungen werden im Rahmen der nächsten Haushalte vorgesehen werden müssen.

Zur Abfederung der Belastung des Kreishaushaltes versucht die Verwaltung Fördergelder aus verschiedenen Programmen zu akquirieren. Bislang wurden Radwegprojekte im Rahmen des Förderprogrammes „Stadt und Land“ zu 90 % gefördert. Hiervon hat der Kreis bei einer Reihe von Maßnahmen in den letzten Jahren profitiert. Mit Datum vom 01.06.2025 ist die Förderquote auf 75 % herabgesetzt worden. Dies bedeutet für den Kreishaushalt eine entsprechend höhere Belastung. Die Sanierung der Radwege ist aber vor dem Hintergrund der Sicherung der Verkehrssicherheit und der Schaffung eines komfortablen Radwegnetzes eine unabdingbare Aufgabe.

<u>26 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen</u>	<b>6.897.300 €</b>
Ansatz 2025:	5.794.400 €
Ergebnis 2024:	5.520.753 €

Die Verwendung der Mittel ist wie folgt vorgesehen:

Auszahlungszweck	Inv. Nr.	Auszahlungsbetrag €
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kantine	15.10.001	2.000
Allgemeine Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.10.000	5.000
Fassadenbanner an Kreisliegenschaften	26.10.000	5.000
Beschaffung Dokumentenmanagement System	07.12.013	100.000
Investitionen in Systemtechnik	08.12.008	200.000
UWG Investitionen Schule (Unter 50 T €)	18.12.009	320.000
Videokonferenzsystem Ausstatt. Besprechungsräume	21.12.007	5.000
Einrichtung virtuelle Desktop Infrastruktur (VDI)	21.12.008	250.000
Kassenautomaten für die Zulassungsstellen	23.12.000	40.000
Flächendeckendes WLAN für weitere Liegenschaften	23.12.002	50.000
Beschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems	24.12.000	40.000
Kommunikations-Management-System für Leitstelle	25.12.000	800.000
Erweiterung des Storage Backup Systems	25.12.001	100.000
Notstrom und USV-Anlagen	25.12.002	55.000
Softwareerweiterung für das Sozialamt und Jobcenter	25.12.003	50.000
Erneuerung der Telefonanlage	26.12.000	25.000
Beschaffung eines weiteren Dienstfahrzeuges	26.12.001	40.000
Firewallaustausch im Bildungsbereich zur Gewährleistung der Sicherheit der IT-Infrastruktur	26.12.002	50.000
Software für Fahrerlaubniswesen und Kfz-Zulassung	26.12.003	200.000
Software für die Bereiche Allgemeinen Sozialen Dienst und Kita	26.12.004	140.000
Erneuerung der Netzwerkinfrastruktur	26.12.005	20.000
Investitionen in Leitstelle und Rettungsdienst	26.12.006	180.000
Beschaffung v. Geräten u. Ausstatt.gegenständen (Kleingeräte für die Gebäudeunterhaltung)	13.20.007	25.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Kreisverwaltung ab 800 € netto	15.20.009	200.000
Beschaffung von Sitzungs-/Seminarmöbel Sparkassenforum	24.23.014	100.000
Kreishaus - Möblierung für moderne Bürogestaltung	25.23.013	25.000
Errichtung E-Ladesäulen Kreishaus Nebenstelle	26.23.016	20.000
Betriebs- u. Geschäftsausst. Rettungsdienst	07.32.000	229.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Leitstelle ab 800 € netto	12.32.000	10.000
Elektro-hydraulische Fahrtragen	17.32.002	166.000
Dauerhafter Betrieb Digitalfunk	19.32.009	60.000
Einführung Telenotarzt-System	22.32.007	32.000
Umsetzung Landeskonzept BTP-B-500 NRW - Ausstattung Betreuungsplatz	22.32.009	8.000
Besch. v. Messtechnik f. d. Geschw.-Überwachung	22.32.010	220.000
Messtechnik ABC-Zug zur Erkennung von atomare, biologische und chemische Gefahrenstoffe	23.32.000	15.000
Ersatzbeschaffung OrgL Süd-Fahrzeug	23.32.002	55.000
Rettungswagen 2 Sendenhorst	23.32.009	260.200
Rettungswagen Ostbevern	23.32.010	268.000
Rettungswagen Wadersloh	23.32.011	268.000
Krankentransportwagen Telgte	23.32.012	203.000
Rettungswagen 1 Sendenhorst	24.32.000	260.200
Teleskoplader einschließlich Transport-Abrollbehälter	25.32.000	210.000
Wärmebildkamera mit Drohne	25.32.001	32.000
Kommandowagen	25.32.003	85.000
Abrollbehälter Gefahrgut mit Beladung	25.32.004	300.000
Erneuerung Schlauchpflegeanlage	25.32.006	20.000
Beschaffung Anhänger Katastrophenschutz mit zusätzlicher Kühlfunktion	26.32.001	24.000
Beschaffung Zusatz-Module für Pick-Up	26.32.002	24.000
Beschaffung von Fahrzeugen	24.39.000	50.000
Beschaffung Stereomikroskope mit Zubehör	25.39.000	7.000
Erwerb von Kunstgegenständen	07.40.000	6.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung BK Ahlen ab 800 € netto	07.40.001	23.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung BK Beckum ab 800 € netto	07.40.002	80.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Paul-Spiegel BK Warendorf ab 800 € netto	07.40.003	25.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Museum Abtei Liesborn	07.40.005	7.900
Erwerb von Kunstgegenständen Museum Abt. Liesborn	08.40.000	20.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Astrid-Lindgren-Schule ab 800 € netto	09.40.001	14.000
Kauf eines Landtechnik-Schulungsfahrzeug BK Waf	21.40.017	70.000
Sanierung naturwissenschaft. Fachraum R215, PSBK Warendorf	23.40.001	75.400
Betriebs- und Geschäftsausstattung Medienkompetenzzentrum	23.40.008	3.600
Lehrsystem Photovoltaikanlage Elektrot., PSBK Waf	24.40.006	10.000
Sim Capture Audio-Video Debriefingsystem, PSBK Waf	24.40.007	78.500
Achsvermessungstechnik zur Vermessung von Fahrzeugen, PSBK Warendorf	25.40.002	10.000
Spielturm für den Schulhof, ALS Warendorf	25.40.005	28.000
Schrumpfgerät zur Werkzeugaufnahme für das Bearbeitungszentrum Metall, BK Beckum	26.40.000	26.000
Dübeleintreibgerät zur Verbindung von Platten und Bretter(Holz), BK Beckum	26.40.001	13.000
Kollaborativer Roboter für die Holz- und Metallwerkstatt, BK Beckum	26.40.002	30.000
Tafelschere um Stahlbleche zu schneiden (Metallbereich), BK Beckum	26.40.003	20.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Lernorte Regenbogenschulhaus Ahlen + Warendorf	26.40.011	2.000
Klettergerüst Schulhof ALS Warendorf	26.40.012	12.000
Beschaffung eines digitalen Seh- und Hörtestgerätes	26.53.000	9.500
Erwerb von bewegl. Sachen des Anlagevermögens	07.62.001	10.000
Fahrzeuge und Maschinen Bauhöfe	07.66.004	30.000
Geräteträger Bauhof Warendorf	21.66.001	260.000
Doppelkabine Bauhof Warendorf	24.66.000	60.000
Tandem-Dreiseitenkipper Bauhof Warendorf	24.66.001	60.000
Tandem-Dreiseitenkipper Bauhof Beckum	26.66.018	60.000

<u>27 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen</u>	<b>1.000.000 €</b>
Ansatz 2025:	3.000.000 €
Ergebnis 2024:	3.000.000 €

Unter dieser Position findet sich die Zuführung zum Kapitalstock zur Abfederung späterer Pensionslasten i. H. v. 1 Mio. €. Dieser Haushaltsansatz wird in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 fortgeschrieben. Im Planjahr 2029 wurde der Ansatz wieder auf 5 Mio. € angehoben. Die Senkung des Ansatzes ist der abschmelzenden Liquidität geschuldet. Im Jahr 2025 wurden bisher 2,5 Mio. € in den Kapitalstock eingezahlt, 2,5 Mio. € sollen in das Haushaltsjahr 2026 übertragen werden.

<u>28 Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen</u>	<b>2.772.898 €</b>
Ansatz 2025:	2.520.837 €
Ergebnis 2024:	691.126 €

Die betreffenden Maßnahmen, insbesondere den Breitbandausbau, sind durch die bereits im Vorjahr sowie bisher bereitgestellten Mitteln weitgehend gedeckt. Durch die Einbeziehung des Upgrades „hellgraue Flecken“ für die Ausbaugebiete Kreis Warendorf Nord und Süd in den Ausbau der „weißen Flecken“ in den Fördergebieten ist eine Verlängerung der Ausbauzeit eingetreten. Der Ausbau für das Fördergebiet Nord soll voraussichtlich im März 2026 und für das Fördergebiet Süd im Mai 2026 abgeschlossen sein. Am 28.03.2025 wurde in der Sitzung des Kreistages beschlossen, dass der Kreis Warendorf auch die Eigenanteile zum Ausbau der „grauen Flecken“ zur Verfügung stellt. Die Umsetzung erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2025 bis 2028.

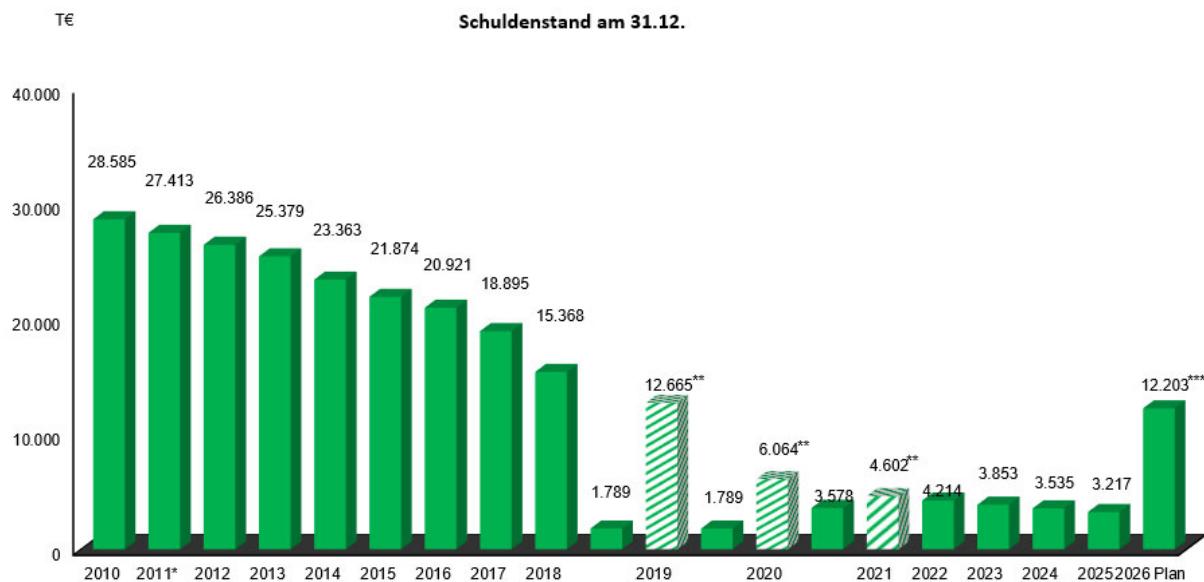
<u>29 Sonstige Investitionsauszahlungen</u>	<b>153.337 €</b>
Ansatz 2025:	3.580.674 €
Ergebnis 2024:	237.174 €

Hier sind Beträge für Gesellschafterdarlehen veranschlagt:

- Gesellschafterdarlehen FMO Finanzierungskonzept 3.0 i. H. v. rd. 87 T€ (siehe Inv. Nr. 20.20.000)
- Beitritt zur regio IT i. H. v. 66 T€. € (siehe Inv. Nr. 26.20.000)

<u>33, 34, 35, 36 Aufnahme und Tilgung von Krediten</u>	<b>9.400.000 € / 22.430.000 € / 414.000 €</b>
	<b>/ 0 €</b>
Ansatz 2025:	0 € / 0 € / 319.000 € / 0 €
Ergebnis 2024:	0 € / 20.000 € / 317.551 € / 20.000 €

Im Jahr 2024 erfolgte ein Schuldenabbau i. H. v. rd. 318 T€. Ein Schuldentilgung i. H. v. rd. 319 T€ ist im Jahr 2025 vorgesehen. Im Jahr 2026 ist ein Schuldentilgung i. H. v. 414 T€ geplant. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist ein kontinuierlicher Schuldentilgung mit rd. 507 T€ im Jahr 2027, mit rd. 504 T€ in 2028 und mit rd. 502 T€ in 2029 vorgesehen.

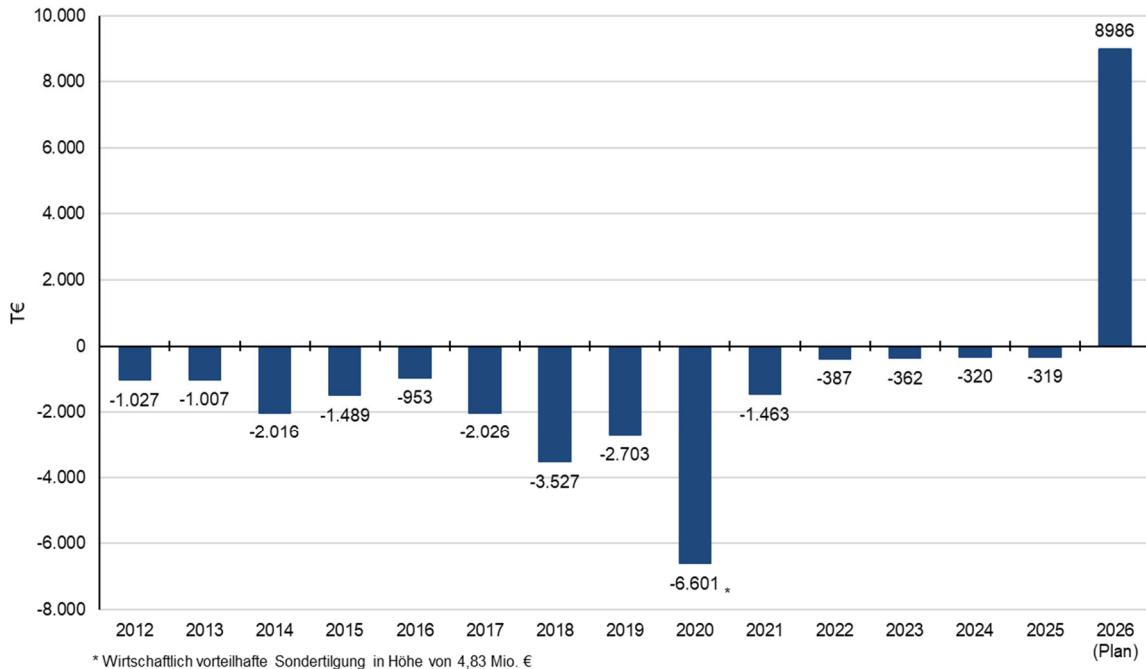


\* inkl. Kreditaufnahme i.H.v. 1,3 Mio € aus Kreditermächtigung 2011 im März 2012

\*\* durch Schulinfrastrukturprogramm "Gute Schule 2020" (Aufnahme im jeweiligen Jahr)

\*\*\* inkl. Kreditaufnahme i. H. v. 9,4 Mio. €

Nettoneuverschuldung ohne "Gute Schule 2020"



Betrachtet man die bisherigen Kreditverbindlichkeiten des Kreises, so soll der Schuldenstand des Kreises Warendorf in 2026 um 414 T€ reduziert werden. Allerdings wird die Neuaufnahme von Investitionskrediten aufgrund der Liquiditätslage erforderlich. In 2026 sollen Investitionskredite i. H. v. 9,4 Mio. € aufgenommen werden. In 2027 ist die Neuaufnahme von nochmal 2,2 Mio. € eingeplant.

## IV. Mittelfristige Finanzplanung des Kreises bis 2029

Der Kreis hat seiner Haushaltswirtschaft gem. § 84 GO i. V. m. § 53 KrO eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Dabei ist das erste Planungsjahr das laufende Haushaltsjahr 2024. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr 2026 folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Gem. § 6 KomHVO sollen die vom Innenministerium bekannt gegebenen Orientierungsdaten bei der Aufstellung und Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung berücksichtigt werden. Der Kreistag beschließt im Rahmen seines Budgetrechts insgesamt über die Haushaltssatzung 2026 und die Entwicklung des Haushaltsplanes in der Finanzplanung bis 2029. Allerdings legt erst die Haushaltssatzung der folgenden Jahre jeweils durch den Beschluss des Kreistages die einzelnen Ansätze für das jeweilige Haushaltsjahr verbindlich fest.

Danach zeigen sich auch in den kommenden Haushaltsjahren die bekannten Schwerpunkte des Kreishaushaltes.

	Produktbereich	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €
01	Innere Verwaltung	-41.688.744	-43.802.917	-45.645.845	-47.165.531	-48.551.396
02	Sicherheit und Ordnung	-5.820.509	-5.630.044	-6.138.254	-7.195.947	-8.090.528
03	Schulträgeraufgaben	-7.386.966	-7.718.590	-7.898.191	-8.162.066	-8.360.503
04	Kultur und Wissenschaft	-3.111.036	-3.285.762	-3.057.508	-3.069.996	-3.007.970
05	Soziale Leistungen	-66.459.572	-75.000.148	-77.626.322	-79.472.811	-81.049.243
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-60.611.309	-62.495.200	-64.106.315	-65.725.310	-67.393.298
07	Gesundheitsdienste	-4.940.574	-5.073.149	-6.231.882	-6.396.456	-6.567.997
08	Sportförderung	-158.715	-216.861	-190.283	-193.809	-197.441
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-4.379.758	-4.402.591	-4.566.045	-4.719.599	-4.874.119
10	Bauen und Wohnen	-2.339.039	-2.506.651	-3.260.805	-3.538.915	-3.632.584
11	Ver- und Entsorgung	-315.525	-321.671	-316.574	-326.773	-337.280
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-8.918.080	-9.753.501	-10.489.890	-10.727.138	-11.132.133
13	Natur- und Landschaftspflege	-1.784.656	-1.829.286	-1.874.465	-1.921.000	-1.968.930
14	Umweltschutz	-3.249.870	-3.046.895	-3.153.326	-3.235.184	-3.326.956
15	Wirtschaft und Tourismus	-339.683	-340.837	-346.370	-352.092	-358.007
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	189.927.000	224.443.656	234.923.152	242.223.200	248.864.800
	<b>Jahresergebnis</b>	<b>-21.577.036</b>	<b>-980.447</b>	<b>21.077</b>	<b>20.573</b>	<b>16.415</b>
	Globaler Minderaufwand	2.000.000	1.000.000	0	0	0
	<b>Jahresergebnis nach Abzug des Globalen Minderaufwands</b>	<b>-19.577.036</b>	<b>19.553</b>	<b>21.077</b>	<b>20.573</b>	<b>16.415</b>

### Produktbereich 05 – Soziale Leistungen

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist hier eine Verschlechterung zu verzeichnen. Dies folgt daraus, dass auch für die Zukunft steigende Fallzahlen und Fallkosten prognostiziert werden.

Wie bereits in den Vorjahren wird daran gearbeitet, den Kostenanstieg in diesem Bereich zumindest zu dämpfen.

### Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Hier ist in der mittelfristigen Ergebnisplanung eine Verschlechterung zu verzeichnen. Ein Grund dafür sind die stetig steigenden Transferaufwendungen. Diese unterliegen im Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe naturgemäß Schwankungen, welche durch stetig steigende Fallkosten und Fallzahlen beeinflusst werden.

### Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich ist in der mittelfristigen Finanzplanung im Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung zu verzeichnen. Für die Folgejahre wird aktuell davon ausgegangen, dass der Betrag der Schlüsselzuweisungen leicht steigen wird. Es wird zudem von

einer wieder steigenden Kreis- und Jugendamtsumlage ausgegangen, zumal der Kreis Warendorf in den Jahren 2024 und 2025 jeweils die Ausgleichsrücklage zur Entlastung der Kreisumlage einsetzen wird, was ab 2026 nicht mehr möglich sein wird. Die Landschaftsumlage, die der Kreis zu leisten hat, steigt ebenfalls.

### **Personalbudget**

Der Gesamtergebnisplan zeigt unter den Ziffern 11 und 12 den Aufwand für das Personal und die Versorgung. Die Ansätze für das Personalbudget steigen in den folgenden Jahren um rd. 3 % p. a.

Anzumerken ist, dass die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen u. a. die oben dargestellten Aufwendungen im Personalbudget leicht abmildern. Es wird auf die Erläuterungen zu den Einzelplanpositionen 07, 11 und 12 verwiesen.

### **Veranschlagung der Kreis- und Jugendamtsumlage**

Die Kreisumlage wird in der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2026 ff. mit einer erheblichen Erhöhung veranschlagt (Steigerung der Zahllast 2027 um 14,68 Mio. € auf 215,47 Mio. €), da sowohl die Landschaftsumlage als auch die Kosten im Sozialbereich und im Personalbudget vermutlich weiter steigen werden. Außerdem wird in dem Jahr 2025 nach derzeitiger Prognose ein höherer Jahresfehlbetrag und damit eine höhere Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erwartet. Dies ist in den Folgejahren nicht veranschlagt, da die Ausgleichsrücklage derzeitigem Verlauf Ende 2025 so gut wie aufgezehrt sein wird.

Die Jugendamtsumlage wird in der mittelfristigen Planung ebenfalls steigen, z. B. aufgrund steigender Personalkosten aber auch erhöhten Transferaufwendungen.

Für die mittelfristige Finanzplanung wird weiterhin mit äußerst schwierigen Rahmenbedingungen für die kommunalen Haushalte gerechnet, wenn nicht der Bund seine Verpflichtung zur Erstattung von kommunalen Migrationskosten und LWL-Eingliederungsleistungen erfüllt sowie das Land seiner Verpflichtung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nachkommt.

### **Erträge und Aufwendungen des Finanzausgleichs**

Der Betrag für die Schlüsselzuweisungen wurde für das Haushaltsjahr 2026 gemäß der Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2026 mit 55,93 Mio. € eingeplant. Für die Folgejahre wird davon ausgegangen, dass der Wert leicht steigen wird (2027: 56,62 Mio. €, 2028: 57,66 Mio. € und 2029: 58,66 Mio. €).

### **Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)**

	<b>Ansatz 2025 €</b>	<b>Ansatz 2026 €</b>	<b>Ansatz 2027 €</b>	<b>Ansatz 2028 €</b>	<b>Ansatz 2029 €</b>
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	604.987.073	648.702.157	665.041.166	678.451.407	692.800.385
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-618.115.607	-640.052.280	-655.310.374	-668.509.138	-682.672.546
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-13.128.534</b>	<b>8.649.877</b>	<b>9.730.792</b>	<b>9.942.269</b>	<b>10.127.839</b>

Die mittelfristige Finanzplanung sieht ab 2026 einen jährlich steigenden positiven Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vor. Hier steigen sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen.

### Zusammenstellung der Ergebnisse aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen

	Produktbereich	2025 €	2026 €	2027 €	2028 €	2029 €
01	Innere Verwaltung	-16.395.052	-14.800.074	-9.480.719	-8.309.912	-6.828.723
02	Sicherheit und Ordnung	-2.095.400	-2.781.400	-2.117.000	-2.133.300	-1.371.000
03	Schulträgeraufgaben	-53.100	38.500	12.700	367.200	373.700
04	Kultur und Wissenschaft	-31.530	-31.530	-31.530	-31.530	-31.530
05	Soziale Leistungen	0	0	0	0	0
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	0	0	0	0	0
07	Gesundheitsdienste	0	-9.500		0	0
08	Sportförderung	0	0	0	0	0
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	-12.000	-10.000	0	-75.000	
10	Bauen und Wohnen	0	0	0	0	0
11	Ver- und Entsorgung	0	0	0	0	0
12	Verkehrsflächen und -Anlagen, ÖPNV	-10.148.370	-9.073.248	-7.794.250	-4.155.500	-2.516.250
13	Natur- und Landschaftspflege	0	0	0	0	0
14	Umweltschutz	-20.000	0	0	0	0
15	Wirtschaft und Tourismus	0	0	0	0	0
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	1.830.000	7.985.000	6.985.000	6.985.000	5.985.000
		-26.925.452	-18.682.252	-12.425.799	-7.353.042	-4.388.803
	abzügl. Saldo aus Verwaltungstätigkeit	-13.128.534	8.649.877	9.730.792	9.942.270	10.127.839
	abzügl. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-319.000	31.416.000	2.693.000	-504.000	-502.000
	Änd. des Finanzmittelbestandes	-40.372.986	21.383.625	-2.007	2.085.228	5.237.036

Im Haushaltsjahr 2026 sollen 414 T€ Schulden abgebaut werden. Auch für die mittelfristige Finanzplanung ist eine Entschuldung von jährlich rd. 500 T€ (2027 bis 2029) geplant. Allerdings müssen erstmals seit Jahren neue Investitionskredite aufgenommen werden, um größere Investitionen zu finanzieren. In 2026 sollen Mittel i. H. v. 9,4 Mio. € und in 2027 Kredite i. H. v. 2,2 Mio. € für Investitionen aufgenommen werden.

Die Zuführung von Mitteln in einen Kapitalstock für künftige Pensionszahlungen i. H. v. 3,0 Mio. € in 2025 kann aufgrund der angespannten Liquiditätslage nicht fortgeführt werden. In den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 ist ein verminderter Ansatz i. H. v. 1,0 Mio. € eingeplant. In 2029 sind Zuführungen i. H. v. 5,0 Mio. € veranschlagt. Eine Zuführung ist auch weiterhin von Bedeutung, um die zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Der in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesene Bestand der liquiden Mittel wird sich im Rahmen der kommenden Planjahre deutlich vermindern. Daher sind Liquiditätskredite eingeplant worden (in 2026: 22,43 Mio. €, in 2027: 1,04 Mio. €).

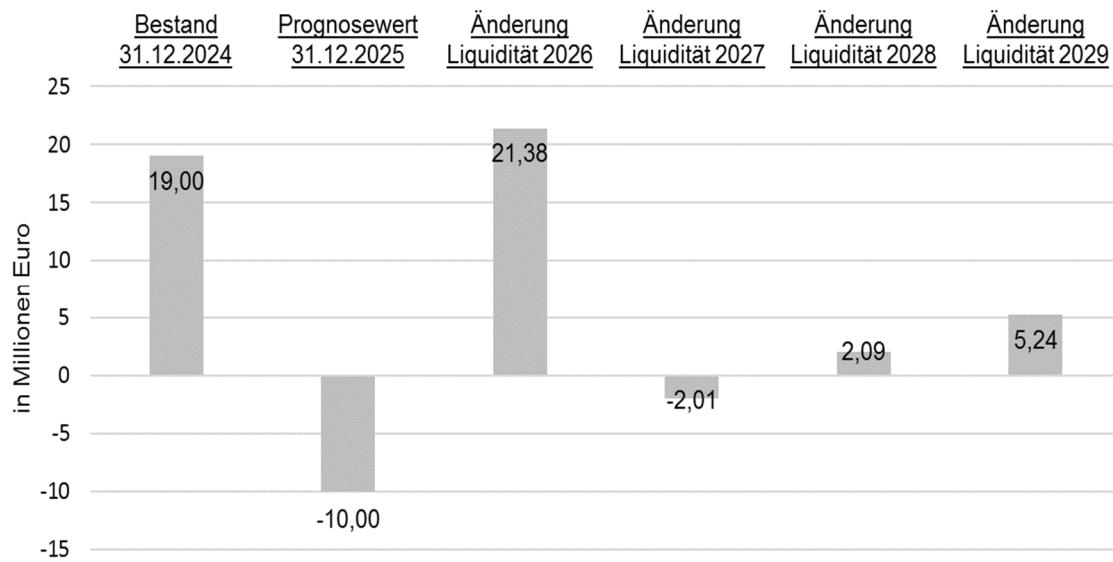
### Saldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 KomHVO)

	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €	Ansatz 2027 €	Ansatz 2028 €	Ansatz 2028 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-319.000	31.416.000	2.693.000	-504.000	-502.000

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist in den Jahren 2026 und 2027 positiv. Dies ist jedoch nur möglich, indem hohe Liquiditätskredite eingeplant sind. Auch die veranschlagten Investitionskredite führen dazu, dass der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit positiv ist. Der hohe negative Planbestand an Liquidität aus 2025, der in das Haushaltsjahr 2026 fortgeschrieben wird, wird voraussichtlich in der geplanten Höhe nicht eintreten.

### Entwicklung der Liquidität

Die Entwicklung der Liquidität unterliegt unterjährig deutlichen Schwankungen. Im Saldo ergibt sich aus der Finanzplanung für die Jahre 2026 bis 2029 eine Erhöhung der vorhandenen liquiden Mittel aufgrund von Kreditaufnahmen.



Das Jahr 2025 wird voraussichtlich nicht mit dem geplanten Mittelabfluss i. H. v. rd. 21,38 Mio. € enden. Prognostiziert wird derzeit ein Mittelabfluss von rd. 10,0 Mio. €. Einzelne Maßnahmen sind im Ansatz 2026 neu veranschlagt worden.

Bei der tatsächlichen Liquiditätsentwicklung in 2026 und 2027 ist zu berücksichtigen, dass Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren als auch die Inanspruchnahme von zahlungswirksamen Rückstellungen einen weiteren Mittelabfluss zur Folge haben können. Demgegenüber können Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr zu geringeren Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr führen.

## **V. Haushaltswirtschaftliche Belastungen im Zusammenhang mit unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen und interkommunaler Zusammenarbeit**

### Verlustabdeckungen, Gesellschafterdarlehen und sonstige Zuschüsse

Eine Zusammenfassung sämtlicher ergebniswirksamer Verlustabdeckungen und Gewinnabführungen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 9 KomHVO kann der dem Haushalt 2026 beigefügten Übersicht über die Darstellung der Finanzströme zwischen dem Kreis Warendorf und seinen Beteiligungen entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

Die Jahresabschlüsse der wesentlichen Gesellschafter sind dem Haushaltsplan seit dem Haushaltsplan 2021 nicht mehr als Anlage beigelegt. Jahresabschlussinformationen 2024 über das Eigenkapital, Verbindlichkeiten, Jahresergebnis und den Umsatz von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen über 20 % lassen sich der Anlage „wirtschaftliche Betätigung“ entnehmen. Die vollständigen Jahresabschlüsse 2024 aller Beteiligungen des Kreises Warendorf können dem Beteiligungsbericht 2024 entnommen werden, der Anfang 2026 eingebracht wird.

Die wesentlichen, konsumtiven Verlustabdeckungen 2026 sind die geplanten Auszahlungen an die RVM in Höhe von 4.024.000 €, an die WLE in Höhe von 564.000 € und an die gfw in Höhe von 900.000 €, welche im Produkt „010610 Haushaltssteuerung“ veranschlagt und erläutert werden.

Nach der konsumtiven Kapitalzuführung in Höhe von 409.780 € an die FMO GmbH im Jahr 2020 endete das Finanzierungskonzept 1.0, welches durch das Finanzierungskonzept 2.0 abgelöst wurde. Mit Gesellschafterdarlehen soll der FMO GmbH zukünftig Liquidität zur Verfügung gestellt werden, um u. a. Investitionen in den Jahren 2020 bis 2025 zu tätigen. Das Finanzierungskonzept 2.0 sieht für den Kreis Warendorf ab 2021 bis 2025 jährliche Gesellschafterdarlehen in Höhe von 174.674 € vor. Die Darlehen sind in den ersten drei Jahren tilgungsfrei und haben eine Laufzeit von 15 Jahren. Die Zinshöhe wird jährlich nach Einholung einer entsprechenden Marktindikation festgelegt. Die fünf Raten des Finanzierungskonzeptes 2.0 für die Jahre 2021 bis 2025 wurden bereits vom Kreistag beschlossen. Mit Abschluss des Finanzierungskonzeptes 2.0 soll das neue Finanzierungskonzept 3.0 greifen, welches in den Jahren 2026 bis 2030 weitere Gesellschafterdarlehen vorsieht. Das Finanzierungskonzept 3.0 plant hier einen Betrag i. H. v. rd. 3,5 Mio. € p. a. ein. Der Anteil des Kreises Warendorf beläuft sich auf 87.337 € p.a.. Dies entspricht rd. 2,5 %, was leicht über der Beteiligungsquote von 2,44 % liegt. Die Freigabe des ersten Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2026 aus dem Finanzierungskonzept 3.0 wurde vom Kreistag am 13.12.2024 beschlossen. Die Freigabe des zweiten Gesellschafterdarlehens für das Jahr 2027 wird vom Kreistag Anfang 2026 beschlossen.

Als weiterer konsumtiver Zuschuss ist die für das Jahr 2026 geplante Auszahlung an die RELiGIO in Höhe von 381.885 € zu nennen, die im Produkt „040120 Museen“ veranschlagt und erläutert wird.

Die Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) setzt die Reaktivierung des Personennahverkehrs auf der Bahnstrecke Münster-Sendenhorst um. Zur Zwischenfinanzierung der geförderten Maßnahme wird ein Betrag von 4 Mio. € benötigt, der zu jeweils gleichen Teilen durch die drei Gesellschafter Kreis Soest, Kreis Warendorf und Stadtwerke Münster als Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden soll. Das Gesellschafterdarlehen für den Kreis Warendorf beträgt 1,333 Mio. €. Die zunächst für das Jahr 2023 geplante Auszahlung von 1,0 Mio. € hat sich in das Jahr 2025 geschoben. Die ursprüngliche Rückzahlung des Gesellschafterdarlehens war ursprünglich Ende 2025 vorgesehen. Die Laufzeit des Darlehensvertrages wurde um 1 Jahr verlängert.

Für das Jahr 2026 ist an das Kulturgut Haus Nottbeck kein konsumtiver Zuschuss eingeplant, da eine vollumfängliche Bezuschussung in Höhe von 423.000 € durch die GKW erfolgen wird. Ausführliche Erläuterungen sind im Produkt „040120 Museen“ zu finden.

### Bürgschaften

Bürgschaften, die der Kreis Warendorf für unmittelbare und mittelbare Beteiligungen übernommen hat, sind dem Jahresabschluss 2024 zu entnehmen. Die dem Jahresabschluss 2024 beigelegte Übersicht über die Haftungsverhältnisse des Kreises Warendorf zeigt zum 31.12.2024 ein Bürgschaftsvolumen von insgesamt 5.790.918,36 €.

### Interkommunale Zusammenarbeit

Belastungen aus der interkommunalen Zusammenarbeit entstehen insbesondere durch die Grünpflege an Ortsdurchfahrten sowie der Wahrnehmung von Aufgaben der Brandschutzdienststelle durch die Stadt Beckum und der Kooperation bei IT-Aufgaben mit der Citeq. Der entsprechende Aufwand ist in den jeweiligen Produkten veranschlagt.

### Rückstellungen

Die Rückstellung für Versorgungslasten des Studieninstituts Westfalen-Lippe weist zum 31.12.2024 einen Bestand in Höhe von 359.136 € aus. In der Satzung des Studieninstitutes wurde die Verpflichtung zur Übernahme anteiliger Versorgungslasten festgelegt.

Im Jahresabschluss 2024 wurde eine Rückstellung für den Verlustausgleich RVM aus den Kreisergebnisrechnungen 2023 und 2024 in Höhe von 477.000 € gebildet, die voraussichtlich 2025 in Anspruch genommen wird.

Weitere Rückstellungen für Beteiligungen bestehen nicht.

### Ausgleichsverpflichtungen

Der Kreis Warendorf ist an Unternehmen beteiligt, die Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) sind. Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat die Aufgabe, durch Versicherung der Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der Satzung und der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften zu gewähren.

Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied an die kvw-Zusatzversorgung einen Ausgleichsbetrag zu leisten. Auch im Fall der Auflösung einer Gesellschaft oder Zweckverbandes übernehmen die Gesellschafter die Haftung für die Zahlung dieses Betrages.

Die von der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe versicherungsmathematisch geschätzten Ausgleichsbeträge zum 31.12.2024 für den Kreis Warendorf - abgeleitet aus der Beteiligungsquote oder sonstigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen oder Satzungen - können der Übersicht zum Haushalt 2026 entnommen werden (s. Anlage „wirtschaftliche Betätigung“).

## VI. Risikoanalyse

Die Ausführungen des Vorberichts zeigen auf, dass auch für die Zukunft mit hohen finanziellen Belastungen für den Kreishaushalt zu rechnen sein wird. Dies ergibt sich insbesondere aus den voraussichtlich stetig steigenden Sozialtransferaufwendungen - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung und der Zuwanderung. Nicht absehbar sind die weiteren und konkreten Auswirkungen des Angriffskrieges Russland auf die Ukraine und die Begrenzung der illegalen Migration sowie insbesondere die damit verbundenen Fallzahlen im Sozialbereich. Zwar hat der Bund mittlerweile die Flüchtlingskostenerstattung für die Kreise angepasst (500 T€ jährlich), jedoch ist diese finanzielle Entlastung bei weitem nicht auskömmlich. Die Deckungslücke hinsichtlich der Kosten für Geflüchtete ist nach wie vor mit annähernd 20 Mio. € beträchtlich.

Gestiegene Tariflöhne im öffentlichen Sektor sorgen für zunehmende Belastungen. Dies schlägt sich auch auf den Bereich der Sozialleistungen nieder. Externe Träger benötigen zur Kostendeckung der Beratungs- und Betreuungsleistungen zunehmend erhöhte Fallkostenerstattungen. Dies zeichnet sich beispielsweise im Bereich der Schulbegleitung ab. Zusätzlich beabsichtigt das Land NRW, die Mittel der Inklusionspauschale umzuschichten, so dass der Kreis Warendorf von dieser finanziellen Unterstützung zukünftig nicht mehr profitieren würde. Die Kostensteigerungen sind immens und werden auch zukünftige Haushaltsjahre beeinflussen.

Die Kosten der Pflege belasten den Kreisetat beträchtlich. Der demographische Wandel verursacht stetig steigende Fallzahlen. Hinzu kommt, dass die steigenden Pflegekosten dazu führen, dass das eigene Einkommen des Pflegebedürftigen zunehmend nicht mehr auskömmlich ist, um die Kosten selbst vollständig zu tragen. Zusätzlich ist die Anhebung der Tarif- und Mindestlöhne im Bereich der Altenpflege ursächlich für die drastischen Kostenanstiege, die der Kreis derzeit ohne Entlastungsmittel durch den Bund tragen muss.

Die Kosten für IT-Dienstleistungen, insbesondere für Lizenznutzungen, steigen weiterhin stark an. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung nimmt die Nachfrage nach Lizzenzen verwaltungsübergreifend zu. Die Softwareanbieter erhöhen zusätzlich kontinuierlich die Nutzungsentgelte, so dass hier auch zukünftig mit Kostensteigerung zu rechnen ist.

Die Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter – dem größten Budget des Kreises - hat ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Entwicklung. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften ist erfreulicherweise rückläufig. Die dynamische und vollumfängliche Kostenerstattung durch den Bund ist aktuell jedoch noch immer nicht realisiert.

Auch die Landschaftsumlage stellt für die Zukunft eine nicht zu unterschätzende Belastung dar. So ist diese in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen und auch für 2026 und die Folgejahre ist durch den LWL eine weitere Erhöhung vorgesehen.

In den Planjahren 2026 und 2027 sind Kreditaufnahmen veranschlagt, die den Kreisetat zukünftig durch Zinsbelastungen beeinflussen werden. Die Höhe der Bestandskredite für Investitionen konnte in der Vergangenheit nachhaltig abgebaut werden. Diese Kredite belaufen sich Ende 2026 noch auf rd. 2,9 Mio. €. Die zu beobachtende abnehmende Liquidität des Kreises führt allerdings dazu, dass in den nächsten Haushaltsjahren sowohl neue Investitions- als auch Liquiditätskredite in der mittelfristigen Finanzplanung nicht zu vermeiden sind. Es bleibt abzuwarten, ob die Krediterhöhungen in voller Höhe realisiert werden. Jedoch zeigt das aktuelle Haushaltsjahr 2025, dass die Liquiditätslage des Kreises sich deutlich verschlechtert hat.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Bund und das Land zukünftig Zuwendungen reduzieren werden, um die sinkenden Steuereinnahmen und die immense Verschuldung durch die Corona-Pandemie und Investitionsprogramme sowie steuerliche Erleichterungen zur Stützung der Wirtschaft zu kompensieren.

Es ist abzuwarten, wie sich die wirtschaftliche Gesamtsituation entwickelt. Internationale Unruheherde und Krisen haben hier ebenso einen Einfluss wie die Spannungen im Welthandel, insbesondere die US-Zollpolitik. Diese Entwicklungen sowie die sinkenden Steuererträge haben zur Folge,

dass der öffentliche Sektor sich zunehmend verschulden muss, um die steigenden Kosten zu finanzieren.

Der Kreis Warendorf verfügt durch die geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in 2025 über ein begrenztes Eigenkapital für 2026. Unter Berücksichtigung des letzten Finanzstatusberichts aus August 2025 wird die Ausgleichsrücklage zum Jahresabschluss 2025 auf rd. 550 T€ abschmelzen. Dieser äußerst geringe Betrag stellt angesichts der Gesamtaufwendungen i. H. v. rd. 660 Mrd. € nur einen geringfügigen Betrag zur Abfederung von Unwägbarkeiten im Verlauf der Etatbewirtschaftung dar. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Planentwurf erneut die Einplanung eines globalen Minderaufwands i. H. v. 1,0 Mio. € enthält.

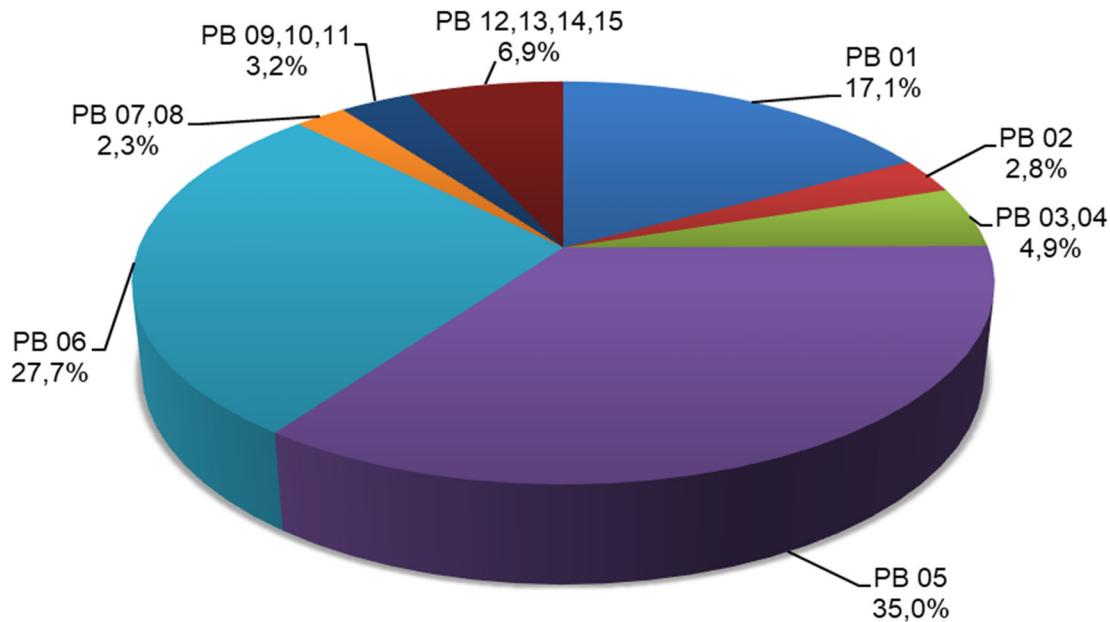
Zudem wird durch die geplante Verrechnung des gebildeten außerordentlichen Ertrages in Folge des Ukraine Krieges nach dem NKF-CUIG mit der allgemeinen Rücklage im Jahr 2026 sich auch die allgemeine Rücklage reduzieren. Insgesamt verfügt der Kreis Warendorf durch die geplanten Inanspruchnahmen der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage für die Zukunft über ein äußerst begrenztes Eigenkapital. Um die kreisangehörigen Kommunen zu entlasten, ist der Kreis Warendorf bereit, diese planerischen Risiken einzugehen.

Ein ständiges Risiko stellen auch neue Gesetzgebungen oder Aufgabenverlagerungen bzw. -ausweitungen durch Landes- und Bundesgesetzgeber dar. So sind die konkreten Auswirkungen auf die verschiedenen Sozialleistungen noch schwer zu prognostizieren.

## D. Schwerpunkte des Kreishaushaltes

Die folgende Grafik zeigt das Aufgabenspektrum des Kreises nach Produktbereichen - PB -. Basis ist der Saldo aus Aufwendungen und Erträgen:

PB 01	Innere Verwaltung
PB 02	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
PB 03	Schulen
PB 04	Kultur und Wissenschaft
PB 05	Soziale Leistungen
PB 06	Kinder- Jugend- und Familienhilfe
PB 07	Gesundheit
PB 08	Sport
PB 09	Geoinformationsdienste
PB 10	Bauen und Wohnen
PB 11	Ver- und Entsorgung
PB 12	Straßen, Öffentlicher Personennahverkehr
PB 13	Landschaft
PB 14	Umwelt
PB 15	Tourismus



Um die Schwerpunkte besser herauszustellen, wurden die Ergebnisse der einzelnen Produktbereiche zu miteinander in Zusammenhang stehenden Aufgabenbereichen zusammengefasst, wie z. B. 12 bis 15: Straßen, ÖPNV, Umwelt und Tourismus.

Es zeigt sich, dass die Bereiche 05 und 06 - Soziale Leistungen und die Kinder-, Jugend- und Familienpflege - die fachlichen Schwerpunkte des Ergebnisplanes darstellen. Aus diesem Grunde werden diese Leistungen – wie auch in den Vorjahren – hier eingehend erläutert.

## I. Einige Leistungen nach dem SGB II, SGB IX und XII

### 1. Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

#### 1.1 Allgemeines

Seit der Einführung des SGB II und der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben gemeinsam von der Agentur für Arbeit und dem Kreis Warendorf wahrgenommen.

Zum 01.01.2012 hat der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger nach § 6b SGB II die alleinige Verantwortung für die Umsetzung des SGB II übernommen.

#### 1.2 Aufgaben nach dem SGB II

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Leistungsberechtigt sind danach Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte).

Leistungen erhalten auch Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem SGB II sind die Leistungen insbesondere darauf auszurichten, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken, damit sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützt werden; gleichwohl ist der Lebensunterhalt sicherzustellen, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

#### 1.3 Entwicklung und Prognose der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die Prognose zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften basiert auf den tatsächlichen Entwicklungen der Bedarfsgemeinschaften im Jahresverlauf 2024 und 2025. Dazu fließen allgemeine Wirtschaftsprognosen, globale Entwicklungen sowie etwaige Besonderheiten am regionalen Arbeitsmarkt mit ein.

Das Jahr 2025 ist u.a. geprägt durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine, welcher bewährte Berechnungsparameter außer Kraft setzt. Die Auswirkungen und die Dauer des Krieges lassen sich weiterhin nicht valide einschätzen.

Für 2026 werden im Jahresdurchschnitt 7.700 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert. Dies stellt eine Senkung um 200 Bedarfsgemeinschaften gegenüber der aktuellen Prognose für 2025 dar. Im Jahr 2023 wurde mit 7.900 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert, zum Jahresende 2023 beliefen sich die Bedarfsgemeinschaften auf 7.776. Für 2024 wurde eine Seitwärtsbewegung erwartet und daher mit einem Ansatz von 7.800 Bedarfsgemeinschaften gerechnet. Im Verlauf des Haushaltsjahres 2024 wurde aufgrund der Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften zunächst ein Anstieg um 300 Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum Ansatz 2024 prognostiziert. Zum Jahresende 2024 beliefen sich die Bedarfsgemeinschaften dann auf 8.026 (+250 Bedarfsgemeinschaften im Vergleich zum IST im Jahr 2023). Für das Haushaltsjahr 2025 wurden 8.400 Bedarfsgemeinschaften

angesetzt, dies zeichnet sich nun aber nicht ab, sodass die aktuelle Prognose bei 7.900 Bedarfsgemeinschaften kalkuliert wird. Aus diesem Grund wird auch im Jahr 2026 mit einem Rückgang der Bedarfsgemeinschaften gerechnet.

Die Gesamtzahl der Bedarfsgemeinschaften wird differenziert nach Flüchtlings- und Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften sowie Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine erfasst und prognostiziert. Für 2026 werden 2.200 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.500 Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften angenommen. Die Prognose für 2025 beläuft sich derzeit auf 2.400 Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften und 5.500 Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften. Im Jahr 2024 lag der tatsächliche Jahresschnitt für Bedarfsgemeinschaften aus der Ukraine bei 1.184 BG. Für das Jahr 2025 liegt die derzeitige Prognose der Anzahl an Ukrainer-Bedarfsgemeinschaften im Jahresschnitt bei 1.200 BG. Im Jahr 2026 wird eine Senkung um 100 auf 1.100 BG prognostiziert. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass ab 01.04.2025 neu eingereiste Flüchtlinge aus der Ukraine keine Leistungen nach dem SGB II, sondern nach dem AsylbLG erhalten sollen. Die konkrete Umsetzung – insbesondere der Zeitpunkt und weitere Details – bleibt abzuwarten, wirkt sich dann aber eventuell reduzierend auf den Ansatz für die Bedarfsgemeinschaften für 2026 aus. Trotz des großen Aufwandes zur Gewährleistung von Validität ist die Prognose nach wie vor mit vielen Unsicherheiten behaftet.

Über die letzten Jahre ergab sich folgende Entwicklung:

	2023	2024	2025 (Prognose)	2026 (Prognose)
Jahresdurchschnittswerte	7.776	8.026	7.900	7.700*
Nicht-Flüchtlings-Bedarfsgemeinschaften	5.743	5.566	5.500	5.500
Flüchtlingsbedarfsgemeinschaften	2.303	2.460	2.400	2.200
dav. Ukrainer-Bedarfsgemeinschaften	1.088	1.184	1.200	1.100

\* Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften kann nach neuesten Erkenntnissen auf 7.600 reduziert werden.

Für das Jahr 2025 wurden 2.000 Integrationen angesetzt. Es wird erwartet, dass aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in 2026 2.200 Integrationen erzielt werden können. Das Jobcenter Kreis Warendorf geht in 2026 von einer Integrationsquote von 20,2 % (Ansatz 2025: 17,1 %) aus. Hierbei ist natürlich nicht nur die Entwicklung der Anzahl an Integrationen entscheidend, sondern auch die Entwicklung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

#### 1.4 Entwicklung der passiven Leistungen

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 19 ff. SGB II).

	Ergebnis 2023 €	Ergebnis 2024 €	voraus. Ergebnis 2025 €	Plan 2026 €
Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)	50.814.406	59.773.712	58.758.000	55.899.000
Bürgergeld nach § 19 Abs. 1 S.2 SGB II (ohne Kosten der Unterkunft und Heizung)	5.870.602	6.703.410	6.384.000	6.343.000

Sozialversicherungsbeiträge	18.627.382	20.689.331	22.781.000	21.106.000
Unterkunft und Heizung	42.841.463	46.376.297	46.272.000	44.998.800
einmalige Hilfen	829.173	685.328	680.000	601.000

Die Aufwendungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind grundsätzlich tendenziell steigend. Dies ist u. a. bedingt durch allgemeine Preissteigerungen und die entsprechende Anpassung der Regelsätze, aber auch durch den Wohnungsmarkt. Für 2026 wurde für die Regelsätze eine „Null-Runde“ avisiert. Die Aufwendungen sinken lediglich aufgrund der niedriger prognostizierten Bedarfsgemeinschaften.

Für das Jahr 2025 wird aktuell von durchschnittlichen monatlichen netto Kosten der Unterkunft (KdU) von rd. 462 € pro BG ausgegangen. Sie liegt damit über dem Ansatz von 460 €. Die steigenden Kosten sind insbesondere auf erhöhte Kaltmieten und Mietnebenkosten zurückzuführen. Für 2026 wird eine monatliche netto KdU pro BG von 470 € prognostiziert. Es ist anzunehmen, dass die Mietpreise und Mietnebenkosten – wenn auch in einem deutlich abgeschwächten Umfang – weiter steigen.

### 1.5 Aufsicht und Finanzierung

Der Bund trägt die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld) und beteiligt sich an den Verwaltungskosten mit einem Anteil in Höhe von 84,8 %. Darüber hinaus beteiligt er sich auch an den Leistungen für Unterkunft und Heizung und für Bildung und Teilhabe. Leistungen für Erstausstattung für die Wohnung und Erstausstattung für Bekleidung trägt der Kreis Warendorf.

Der Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger ist eigenständiger Verwaltungsträger und originär für die Aufgabenerfüllung zuständig. Die Aufsicht über den Kreis Warendorf als zugelassener kommunaler Träger führt nach § 48 SGB II das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als zuständige Landesbehörde. Soweit von den zugelassenen kommunalen Trägern Bundesmittel verausgabt werden, hat der Bund die Rechtsaufsicht gegenüber den Ländern.

Durch die o. g. Kostentragungsregelungen steht der Kreis Warendorf in direkter Finanzbeziehung zum Bund, deren wesentlichen Rahmenbedingungen in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kreis Warendorf aus 2011 geregelt sind.

Dem Kreis Warendorf wird durch den Abschluss der Verwaltungsvereinbarung ein direkter Zugriff auf Bundesmittel gewährt. Im Gegenzug hat sich der Kreis Warendorf verpflichtet, dem BMAS Auskünfte zu erteilen, Jahreschlussrechnungen vorzulegen, ein Verwaltungs- und Kontrollsyste einzurichten und örtliche Prüfungen zu ermöglichen.

Das notwendige Abrechnungsverfahren sowie die Bewirtschaftung von Bundesmitteln werden durch die Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) konkretisiert und damit verbindliche Rahmenbedingungen für den Bund und den Kreis Warendorf hinsichtlich der Abrechnung von Aufwendungen geschaffen.

Der Bund übernimmt die Ausgaben an Regelleistungen, Sozialversicherungsbeiträgen, Mehrbedarfen etc. sowie die bundesfinanzierten Eingliederungsleistungen vollständig. Die entsprechenden Bundesmittel können insofern bedarfsgerecht im sog. HKR-Verfahren abgerufen werden.

Der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten beträgt 84,8 %; d. h. der Kreis Warendorf als kommunaler Träger beteiligt sich zu 15,2 %.

Weiterhin beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Die Bundesbeteiligung an diesen Leistungen bemisst sich pauschal und variiert jährlich. Zudem werden über die Bundesbeteiligung Bundesmittel bereitgestellt, die nicht

immer in direktem Zusammenhang mit den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II stehen. Das Bundesministerium erlässt jeweils mit Zustimmung des Bundesrates jährlich die Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung (BBFestV) zur Festsetzung der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der BBFestV wird die prozentuale Beteiligung für das jeweilige Jahr und teilweise für das vergangene Jahr festgelegt sowie vorläufig für das Folgejahr.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gem. § 46 SGB II wie folgt dar:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Sockelbetrag für Kosten der Unterkunft und Heizung	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %	27,6 %
Bildung und Teilhabe	4,5 %	4,8 %	5,7 %	5,4 %	5,6 %	7,6 %	8,5 %	9,3 %	9,3 %
Flüchtlingsinduzierte Kosten der Unterkunft und Heizung	8,9 % *	8,9 %	9,7 %	10,2 %	-	-	-	-	-
allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II	5,8 % *	3,3 %	27,7 %	26,2 %	35,2 %	35,2 %	35,2 %	35,2 %	35,2 %
<b>Beteiligungsquote insgesamt</b>	<b>46,8 %</b>	<b>44,6 %</b>	<b>70,7 %</b>	<b>69,4 %</b>	<b>68,4 %</b>	<b>70,4 %</b>	<b>71,3 %</b>	<b>72,1 %</b>	<b>72,1 %</b>

Die sprunghafte Erhöhung der Beteiligungsquote in 2020 basiert auf der durch den Gesetzgeber beschlossenen Erhöhung um 25 %-Punkte gem. § 46 Abs. 7 SGB II. Diese zusätzliche Erstattung wird auch in den Folgejahren weiter fortgeführt. Damit schafft der Bund eine – nicht zweckgebundene – finanzielle Entlastung der Kommunen durch eine dauerhaft höhere Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Begrenzung zur Budeauftragsverwaltung ab 50 % Beteiligung wurde in 2020 auf 75 % erhöht und dementsprechend die Prozentsätze der einzelnen Erstattungen angepasst. Der Zuwachs um 25 %-Punkte wird der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II zugeschlagen, welche im Produkt 160110 verbucht wird und welche die Dynamik der kommunalen Sozialleistungen insgesamt ein wenig abfedern soll.

Die deutliche Erhöhung des Prozentsatzes bei der allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II in 2022 erfolgt aufgrund des Wegfalls der Erstattung der flüchtlingsbezogenen Kosten der Unterkunft. Die vollständige Übernahme dieser Kosten wurde durch den Bund bis 2021 zugesichert und entfällt damit seit 2022. Eine vergleichbare Regelung des Bundes für die Erstattung der Kosten der Unterkunft für Vertriebene aus der Ukraine liegt nicht vor.

Für das Jahr 2026 werden für die Prognose die aktuell in der Bundesfeststellungsverordnung (BBFestV) 2025 festgelegten Prozentsätze angewendet, eine Änderung der Prozentsätze durch die BBFestV 2026, welche voraussichtlich im Sommer 2026 verabschiedet wird, ist nicht ausgeschlossen.

#### Bildung und Teilhabe:

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaktes und seiner Finanzierung durch eine erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde in § 46 Abs. 8 SGB II festgelegt, dass dieser Prozentsatz im Laufe des Jahres 2013 durch Rechtsverordnung auf Basis der tatsächlichen Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe im Jahr 2012 rückwirkend angepasst wird. Dies wiederholt sich jährlich auf der Grundlage der Gesamtausgaben des Vorjahres. Die

Quote für das Bildungs- und Teilhabepaket wird damit rückwirkend zum 1.1. des Jahres auf einen bundesdurchschnittlichen Wert angepasst und für das Folgejahr in dieser Höhe vorläufig festgelegt.

Seit dem Jahr 2014 erfolgt in NRW die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel auf Grundlage einer kommunaldifferenzierten und ausgabenorientierten Verteilung. Die dem Land NRW vom Bund bereitgestellten Mittel werden im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte in NRW für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets des jeweiligen Vorjahres verteilt. Durch diese ab 2014 geltende länderspezifische Verteilungsregelung wird der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen auf kommunaler Ebene Rechnung getragen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für den Kreis Warendorf auch zukünftig weitestgehend ausgeglichen werden.

Für 2025 werden gegenüber der ursprünglichen Planung deutliche Aufwandssteigerungen prognostiziert. Dies ist damit zu begründen, dass die Anzahl der grundsätzlich Leistungsberechtigten gestiegen ist und beinah alle Leistungsarten deutlich mehr in Anspruch genommen wurden, als erwartet. Hinzu kommt, dass sich die Preise für die einzelnen Leistungen erhöhen. Weitere Steigerungen im Laufe des Jahres können nicht ausgeschlossen werden.

Die Kosten nach dem Bildungs- und Teilhabepaketes für 2026 werden auf 9.823 T€ prognostiziert.

Aufgrund der bereits beschriebenen Erstattungssystematik erfolgt die Erstattung der Aufwendungen erst im Folgejahr. Daraus errechnen sich annäherungsweise die erwarteten Prozentsätze für die Erstattungen.

Die anhand der länderspezifischen Gesamtausgaben 2024 abgeleitete NRW-Länderquote für das Jahr 2025 beläuft sich auf 9,3 %. Aufgrund der normierten Erstattungssystematik wird für 2026 ein Prozentsatz in Höhe von 11,91 % angenommen.

#### Allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II:

Die allg. Bundesentlastung nach § 46 Abs. 7 SGB II dient als Vorgriff auf die im Zusammenhang mit dem Bundesentlastungsgesetz (BTHG) stehende 5-Mrd.-€-Entlastung und wird ab dem Jahr 2018 gewährt. Ab dem Jahr 2020 wurde diese um 25%-Punkte erhöht, mit dem Wegfall der vollständigen Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft seit dem Jahr 2022 gibt es eine weitere Erhöhung. Seitdem liegt der Prozentsatz bei 35,20 %, mit Verkündung der BBFestV 2025 wurde dieser auch für die Jahre 2025 und 2026 bestätigt.

Der entsprechende Anteil der allg. Bundesentlastung ist im Produkt 160110 und nicht im Produkt 050210 veranschlagt, weil er als ein allgemeines Deckungsmittel dient.

### **1.6 Verwaltungsbudget und Eingliederungsleistungen**

Voraussichtlich erhält das Jobcenter eine Zuweisung i. H. v. rund 12.687 T€ für Eingliederungsleistungen und rund 15.091 T€ für Verwaltungsausgaben. Eine endgültige Zuweisung der Mittel erfolgt voraussichtlich spätestens zum Anfang des Haushaltsjahres 2026. Derzeit wird von einer Umschichtung i. H. v. rund 2.975 T€ aus dem Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget ausgegangen. Weiterhin sind die Aufwendungen für den Werkcampus i. H. v. 1.763 T€ von dem verfügbaren Eingliederungsbudget abzuziehen, da dieser aufgrund seiner Erweiterung und zur Steigerung der Transparenz aus dem Produkt des Jobcenters seit dem Haushaltsjahr 2021 ausgelöst und in einem eigenen Produkt „050220 - Werkcampus“ dargestellt wird. Es stehen somit für 2026 für Eingliederungsmaßnahmen insgesamt rund 7.949 T€ zur Verfügung.

Die für Ermessensentscheidungen der aktiven Arbeitsförderung veranschlagten Mittel wie z. B. vermittlungsunterstützende Leistungen (u. a. Bewerbungskosten, Reisekosten, Bewerbungstraining, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung beim Arbeitgeber), beschäftigungsschaffende Maßnahmen (u. a. Arbeitsgelegenheiten), beschäftigungsbegleitende Leistun-

gen (u. a. Eingliederungszuschüsse an Arbeitgeber), Förderungen nach dem Teilhabechancengesetz werden im Haushalt in einen Eingliederungstitel eingestellt. Die Mittel sind dabei untereinander deckungsfähig.

## 1.7 Werkcampus

Das Jobcenter Kreis Warendorf ist als Träger nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen und führt mit dem Werkcampus als Organisationseinheit Aktivierungsmaßnahmen an den Standorten Warendorf, Beckum, Ahlen und Ennigerloh selbst durch. In den Maßnahmen des Werkcampus erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die individuell notwendige Betreuung und Unterstützung durch Jobcoaches zur

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen und/oder
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme
- Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit durch ganzheitliche und ggf. aufsuchende Betreuung

Die Integration in Arbeit ist weiterhin ein zentrales Thema, wie im Koalitionsvertrag sichtbar durch die Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs im SGB II. Dabei ist nicht nur die Vermittlung von Bürgergeldempfängerinnen und -empfängern mit Fluchterfahrung in Arbeit im Kontext des „Job-turbo“ des Bundes von hoher Bedeutung, sondern auch die Integration aller arbeitsmarktnahen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rahmen der „Vermittlungsoffensive“ des Landes NRW.

Als Antwort auf den politischen Auftrag wurde bereits im Jahr 2025 das Beratungs- und Aktivierungsangebot des Werkcampus nach §16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III und § 16k SGB II deutlich ausgebaut. Ebenso wurde die Maßnahmenstruktur angepasst. Somit werden die unterschiedlichen Förderzielgruppen optimal unterstützt. In 2026 wird diese erfolgreiche Struktur fortgeführt.

Oberstes Ziel ist dabei immer die zielgerichtete und individuelle Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Fokus auf die berufliche Integration und der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Für den Kreishaushalt entstehen durch den Werkcampus keine Kosten, da die Maßnahmen des Werkcampus ausschließlich aus den bundesfinanzierten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit i.S. d. §16 SGB II in Verbindung mit § 45 SGB III gezahlt werden. Für das Jahr 2026 werden derzeit rd. 1.763 T€ zur Deckung der Aufwendungen für den Werkcampus prognostiziert. Auf die weiteren Ausführungen in der Produktbeschreibung wird verwiesen.

## 2. Hilfen nach dem SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

### 2.1 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine bereits vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft einzugliedern. Neben Maßnahmen, die diesen Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern sollen, sind Maßnahmen zu ergreifen, um die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen.

Das im Dezember 2016 verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) verfolgt das Ziel, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention weiterzuentwickeln, die Inklusion also voranzutreiben und das Benachteiligungsverbot umzusetzen. Der Behindertenbegriff in § 2 SGB IX wurde neu definiert, um die Wechselwirkung der Beeinträchtigungen mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hinreichend würdigen zu können. Der Mensch soll mit seinen Beeinträchtigungen und seinen Leistungsfähigkeiten als Ganzes in den Blick geraten und Hilfen möglichst aus einer Hand

gewährt werden. Das BTHG stärkt die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen und die Möglichkeiten der Teilhabe.

Seit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG am 01.01.2020 werden die Leistungen der Eingliederungshilfe dem SGB IX (Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) zugeordnet. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist mit dem Haushaltsplan 2020 das Produkt „Eingliederungshilfe (Bildung und soziale Teilhabe)“ (050310) gebildet worden. Hier sind die beim Kreis verbleibenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Schulbegleitung, der Autismusförderung schulpflichtiger Kinder etc. dargestellt.

Ebenfalls wurde die Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Angeboten der Eingliederungshilfe aufgegeben. Stationäre Einrichtungen werden seither so behandelt wie ambulante Dienste (besondere Wohnform der Eingliederungshilfe) mit der Folge, dass hier eine Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen erfolgt. Seit 2020 sind somit die örtlichen Träger für die existenzsichernden Leistungen zuständig, während die Landschaftsverbände über die Fachleistungen entscheiden.

Für das Haushaltsjahr 2026 ist die Entwicklung bei den Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe im 4. Kapitel (Grundsicherung) und im 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) stabil.

Fallzahlen	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026
3. Kapitel SGB XII	20	19	20
4. Kapitel SGB XII	384	390	390
<b>Gesamt</b>	<b>404</b>	<b>409</b>	<b>410</b>

Seit dem 01.01.2020 haben sich auch die Zuständigkeiten für die Eingliederungshilfe in NRW (AG BTHG bzw. AG SGB IX) geändert. Danach sind die Kreise und kreisfreien Städte für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II zuständig.

Ausgenommen hiervon sind Personen, für die Eingliederungshilfeleistungen

- über Tag und Nacht,
- zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder
- im Rahmen der Frühförderung

erbracht werden.

Der Kreis Warendorf ist bei der Eingliederungshilfe insbesondere für folgende Leistungen zuständig:

### 2.1.1 Integrationshelfer / Schulbegleitung

Aufgrund der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des BTHG wurde zwischen den Spaltenverbänden der Träger der Eingliederungshilfe und Vertretungen sozialer Leistungserbringer, u.a. der Arbeitsgemeinschaft der Spaltenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX geschlossen. In diesem Rahmenvertrag sind die Grundsätze einer neuen Leistungs- und Vergütungssystematik vereinbart worden.

Die Verwaltung hat daher auf Beschluss des Kreisausschusses vom 23.04.2021 (Vorlage 211/2021), unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und

angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen zur Schulbegleitung aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die erarbeiteten Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten möchten. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

Zum 01.02.2022 wurde mit dem Trägerverbund „Fachdienst Integrationshilfen“, bestehend aus der Lebenshilfe im Kreis Warendorf e. V., dem Mütterzentrum Beckum e. V. und Innosozial gGmbH, eine neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen und damit die in 2013 geschlossene Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung über den Einsatz von Integrationshelfern an Förder- und Regelschulen im Kreis Warendorf abgelöst. Zwischenzeitlich konnten auch mit 4 weiteren Trägern entsprechende Vereinbarungen geschlossen werden.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fallzahlen an Schulbegleitung in den Regel- und Förderschulen.

Jahr	Gesamt
2022	174
2023	186
2024	210
Plan 2025	190
Plan 2026	210

Von den Vereinbarungen ausgenommen sind Integrationshilfen in den beiden Förderschulen für geistige Entwicklung, die über den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. als Schulträger gestellt werden. Hier gibt es seit dem Schuljahr 2015/2016 eine Poollösung, nach der eine monatliche Pauschale pro Schüler für Assistenzleistungen gezahlt wird. Der Caritasverband stellt sicher, dass mit diesem Budget die erforderlichen Hilfen zum Schulbesuch an den beiden Förderschulen bereitgestellt werden. Zum 01.08.2024 trat eine neue Vereinbarung über den Einsatz der Schulbegleitungen an den Förderschulen in Kraft. Diese wurde zum 01.08.2025 im Rahmen einer Änderungsvereinbarung angepasst.

Im Rahmen eines Modellprojektes gibt es seit dem 01.08.2015 auch Poollösungen. Zurzeit nutzen die Mosaik-Grundschule Ennigerloh und die Freie Waldorfschule Everswinkel ein Inklusionsbudget. Besonders positive Aspekte eines Inklusionsbudgets sind die Möglichkeit des flexiblen Einsatzes der Schulbegleitungen sowie deren bessere Integration in das Schulteam, die Kontinuität und das vereinfachte Verfahren. Insgesamt kann schneller auf Bedarfe reagiert werden. Die Schulen können flexibel über den Einsatz der mit dem Budget finanzierten Schulbegleitungen entscheiden. Aufwändige Bewilligungsverfahren und Einzelstundenabrechnungen entfallen. Für die Schulen und die Träger besteht Planungssicherheit.

Diese Poollösung steht grundsätzlich auch weiteren Regelschulen offen. Im Schuljahr 2025/2026 beträgt das Gesamtbudget an den beiden Modellschulen insgesamt rd. 472.000 €.

Die Landesregierung beabsichtigt, mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2026 die Inklusionspauschale neu auszurichten und künftig nicht mehr über die Kreise und kreisfreien Städte zu verteilen. Diesen Finanzmittelauszug lehnen die Kreise ab. Aktuell wird auf Landesebene diskutiert, die Umsetzung dieser Neuausrichtung erst ab dem Jahr 2027 vorzunehmen. Wie sich die weitere Entwicklung gestaltet, bleibt abzuwarten.

### 2.1.2 Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe:

Als weitere Leistungen der Eingliederungshilfe werden zum Beispiel Autismustherapie und Assistenzleistungen sowie Hilfsmittel gewährt.

Vergleichbar wie bei der Schulbegleitung hat die Verwaltung Rahmenleistungsbeschreibungen für den Bereich der autismusspezifischen Fachleistungen erarbeitet. Diese entsprechen weitestgehend den Rahmenleistungsbeschreibungen Autismus aus der Anlage zum Landesrahmenvertrag und wurden nach Beschlussfassung des Kreisausschusses am 23.09.2022 (Vorlage 126/2022) im Amtsblatt und auf der Internetseite veröffentlicht.

Die Rahmenleistungsbeschreibungen sind Grundlage für Vereinbarungen mit Trägern, die autismusspezifische Fachleistungen im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festgelegten Verfahrensschritte kann jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungsvereinbarung sowie eine Vergütungsvereinbarung abschließen.

## **3. Hilfen nach dem SGB XII - Sozialhilfe**

### **3.1 Hilfe zum Lebensunterhalt**

Hilfe zum Lebensunterhalt wird gezahlt für Leistungsberechtigte, die nicht erwerbsfähig sind und auch als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft keine Leistungen nach dem SGB II erhalten können. Gegenüber den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – s. 3.2) ist die Hilfe zum Lebensunterhalt ebenfalls nachrangig.

Damit ist dieser Personenkreis naturgemäß begrenzt. In Betracht kommen zum Beispiel:

- nicht dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen,
- Personen, die eine geringe Altersrente beziehen, die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII aber noch nicht vollendet haben oder
- Kinder unter 15 Jahren, die nicht mit Personen zusammenleben, mit denen sie eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II bilden (z. B. Kinder im Haushalt der Großeltern).

Der Kreis hat die Aufgaben für diesen Personenkreis auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert.

### **Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen für Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen:**

	<b>IST 2022</b>	<b>IST 2023</b>	<b>IST 2024</b>	<b>Plan 2025</b>	<b>Plan 2026</b>
Leistungsberechtigte [Jahresdurchschnitt]	240	258	267	265	300
Aufwendungen ambulant ohne BuT [in €]	2.146.498	2.473.847	3.036.149	2.981.000	3.280.000
Aufwendungen Bildung und Teilhabe – BuT [in €]	23.466	29.881	26.279	30.000	30.000
Aufwendungen ambulant gesamt [in €]	2.169.964	2.503.728	3.062.428	3.011.000	3.310.000

Ursächlich für die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen sind insbesondere der Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine sowie der starke Anstieg der Regelsätze in den Jahren 2023 und 2024. Für 2026 sollen die Regelsätze unverändert bleiben.

Mit Einführung des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 ist es nicht mehr möglich, Hilfe zur Pflege an Personen mit einer Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2 zu gewähren. Gleichwohl

besteht in Einzelfällen ein weitergehender Bedarf z. B. bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege, der über andere Leistungen abzudecken ist. Ist der Bedarf unabweisbar und dauerhaft, kann dieser über eine abweichende Regelsatzfestsetzung (§ 27a Abs. 4 SGB XII) oder – wenn der Grundbedarf noch aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann – über § 27 Abs. 3 SGB XII gedeckt werden und wird der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung der existenzsichernden Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (vormals stationäre Einrichtungen) zuständig. Siehe hierzu die ausführlicheren Erläuterungen bei Punkt 2.1 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

Aktuell sind beim Bundessozialgericht (BSG) zwei Verfahren anhängig, die sich mit der rechtlichen Frage befassen, ob Ausgaben für Leistungen, die zunächst nach dem Dritten Kapitel des SGB XII bewilligt und ausgezahlt wurden, bei rückwirkender Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger nachträglich als Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gemäß § 46a SGB XII geltend gemacht und erstattet werden können (sogenannte „Umbuchungsfälle“).

Im Rahmen dieses Verfahrens mussten die Erstattungsbeträge für den Zeitraum 2020 bis 2024 bis zum 28. Februar 2025 an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gemeldet werden. Für den Kreis Warendorf wurde für diesen Zeitraum eine Summe von rund 715.000 Euro übermittelt, die bisher nicht im Haushalt veranschlagt ist.

Ob und in welcher Höhe ein Erstattungsanspruch tatsächlich besteht und zur Auszahlung kommt, bleibt abzuwarten und hängt von der Entscheidung des Bundessozialgerichts ab.

### 3.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Leistungsberechtigt sind Personen, die

- die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind oder
- in einer Werkstatt für behinderte Menschen (§ 57 SGB IX) oder bei einem anderen Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich durchlaufen oder in einem Ausbildungsverhältnis stehen, für das sie ein Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) erhalten

und ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Dabei bleiben Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber Kindern und Eltern unberücksichtigt, sofern deren jährliches Gesamteinkommen unter 100 T€ liegt.

Der Kreis hat die Aufgaben der Grundsicherung für Personen außerhalb von Einrichtungen auf die Städte und Gemeinden delegiert. Seit 2014 übernimmt der Bund die Nettokosten in voller Höhe.

### Entwicklung der Empfängerzahlen

	IST Ø 2022	IST Ø 2023	IST Ø 2024	Plan Ø 2025	Plan Ø 2026
1. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben	1.552	1.716	1.804	1.740	1.865
2. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind	1.945	1.889	1.835	1.840	1.832
3. Personen, die Grundsicherung in Einrichtungen erhalten	155	154	176	180	190
<b>Gesamtzahl</b>	<b>3.652</b>	<b>3.759</b>	<b>3.815</b>	<b>3.760</b>	<b>3.887</b>

### Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2023 €	Ergebnis 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
Leistungen a.v.E.	24.486.105	27.852.922	31.595.266	31.276.000	33.130.000
Leistungen i.E.	862.750	938.343	1.085.938	1.116.000	1.300.000
<b>Insgesamt</b>	<b>25.348.855</b>	<b>28.791.265</b>	<b>32.681.204</b>	<b>32.392.000</b>	<b>34.430.000</b>

Ursächlich für die Entwicklung der Fallzahlen und Aufwendungen sind insbesondere der Zuzug geflüchteter Menschen aus der Ukraine sowie der starke Anstieg der Regelsätze in den Jahren 2023 und 2024. Für 2026 sollen die Regelsätze unverändert bleiben.

Ebenso wie bei der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten Personen unterhalb Pflegegrad 2 mit einem unabsehbaren dauerhaften Hilfebedarf bei der Zubereitung von Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege einen abweichenden Regelsatz, der aus Mitteln der Grundsicherung finanziert wird.

Mit der 3. Stufe des BTHG ist der Kreis seit dem 01.01.2020 auch für die Gewährung existenzsichernder Leistungen in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe (vormals stationäre Einrichtungen) zuständig. Siehe hierzu die ausführlicheren Erläuterungen bei Punkt 2.1 - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung.

### 3.3 Hilfen zur Gesundheit

Diese Hilfe erhalten Personen, die nicht krankenversichert sind und auch keine Möglichkeit haben, in eine Krankenversicherung aufgenommen zu werden. Rechtsgrundlage ist § 264 SGB V.

Erhalten diese Personen Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege, kommen auch Hilfen zur Gesundheit in Betracht. Die Abwicklung der Krankenbehandlungskosten erfolgt durch die gewählte Krankenkasse, die ihrerseits vom Sozialamt die vollen Aufwendungen für den Einzelfall sowie eines angemessenen Teils ihrer Verwaltungskosten erstattet bekommt (5 % der tatsächlichen Aufwendungen).

Die Aufwendungen der Hilfe zur Gesundheit haben sich bis 2021 rückläufig entwickelt. Ursächlich für die geringere Ausgabe im Jahr 2021 war vermutlich die aufgrund der Corona-Pandemie zurückgegangene Zahl von Arztbesuchen und abgesagten bzw. verschobenen Operationen.

Aufgrund des Rechtskreiswechsels der geflüchteten Menschen aus der Ukraine ab dem 01.06.2022 steigen die Fallzahlen an. Für das Jahr 2026 wird die Fallzahl mit insg. 390 Personen weiterhin höher sein (siehe Erläuterung Ukraine).

Hilfen zur Gesundheit	Ergebnis 2022 €	Ergebnis 2023 €	Ergebnis 2024 €	Ansatz 2025 €	Ansatz 2026 €
Leistungen a.v.E. und i.E.	3.326.000	2.011.591	2.320.181	2.609.000	2.700.000
Verwaltungskosten der Krankenkassen	153.236	43.427	106.820	130.450	135.000
<b>insgesamt</b>	<b>3.479.244</b>	<b>2.055.018</b>	<b>2.427.001</b>	<b>2.739.450</b>	<b>2.835.000</b>

Generell ist die Kalkulation der Ansätze schwierig. Die individuellen tatsächlichen Kosten einer ambulanten oder stationären Behandlung einschließlich Arzneimittel sind naturgemäß schwankend und hängen auch von einem persönlichen Heilungsverlauf etc. ab. Der Ansatz für 2026 ist knapp kalkuliert.

Im Jahr 2016 wurde das Vier-Augen-Prinzip eingeführt, um die Zahl der neu angemeldeten Betreuungskunden mittelfristig zu reduzieren. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sozialämtern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Warendorf werden regelmäßig zu den Regelungen des SGB V geschult. Es sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um eine Krankenversicherung oder Familienversicherung zu erwirken. Vor einer Neuanmeldung als Betreuungskunde ist die Zustimmung der Fachaufsicht des Kreises Warendorf einzuholen. Diese Strategie greift: die Anzahl der Betreuungskunden war tendenziell rückläufig. Die Fallzahl 2026 beinhaltet Krankenhilfe für 250 geflüchtete Menschen aus der Ukraine. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Fallzahl entwickeln wird.

Im Rahmen des aktuellen Gesetzesentwurfs zur Rücknahme des Rechtskreiswechsels für Geflüchtete aus der Ukraine ist vorgesehen, dass Personen, die nach dem 31. März 2025 nach Deutschland einreisen, künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Damit entfällt für diese Personen der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Für bereits ab dem 01.04.2025 eingereiste Personen sowie für bestimmte Fallkonstellationen ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die sicherstellt, dass bestehende Leistungsansprüche zunächst weitergeführt werden.

Fallzahlen	IST 2022	IST 2023	IST 2024	Plan 2025	Plan 2026
Leistungsberechtigte nach § 264 SGB V	185	316	326	315	390

### 3.4 Hilfe zur Pflege

Anspruch auf Hilfe zur Pflege haben pflegebedürftige Personen, soweit sie und ihre nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner die benötigten Mittel für die Hilfe zur Pflege nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen aufbringen können. Dies regelt § 61 SGB XII.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Je nach Schwere der Beeinträchtigungen erfolgt die Einstufung in einen Pflegegrad.

Die Hilfe zur Pflege umfasst:

- Häusliche Pflege  
(einschl. Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)
- Teilstationäre Pflege
- Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege
- Entlastungsbetrag
- Stationäre Pflege

### Entwicklung der Anzahl der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger:

FALLZAHLEN	IST Ø 2022	IST Ø 2023	IST Ø 2024	Plan Ø 2025	Plan Ø 2026
Hilfe zur Pflege stationär	654	702	782	760	840
Hilfe zur Pflege ambulant	113	151	160	155	185
<b>Gesamtzahl</b>	<b>767</b>	<b>853</b>	<b>942</b>	<b>915</b>	<b>1.025</b>

Nachstehend einige Erläuterungen zu den Fallzahlen im Bereich der ambulanten Pflege:

- **Personen mit Einstufung unterhalb von Pflegegrad 2**

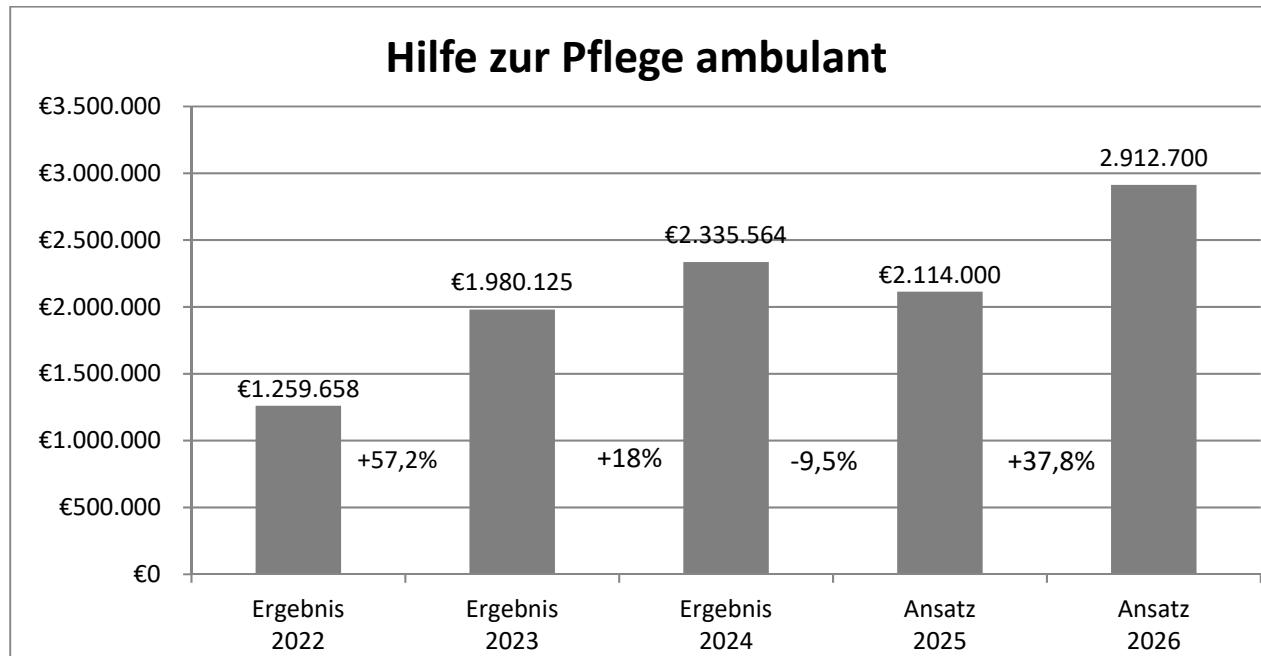
Personen mit einer Einstufung in Pflegegrad 1 oder ohne Pflegegrad haben nur einen geringfügigen bzw. keinen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Dennoch ist es möglich und nicht selten, dass für diese Personen ein weitergehender Bedarf besteht. Benötigt wird oft Unterstützung bei der Zubereitung der Mahlzeiten, bei einzelnen hauswirtschaftlichen Tätigkeiten oder bei der Körperpflege (z. B. Duschen).

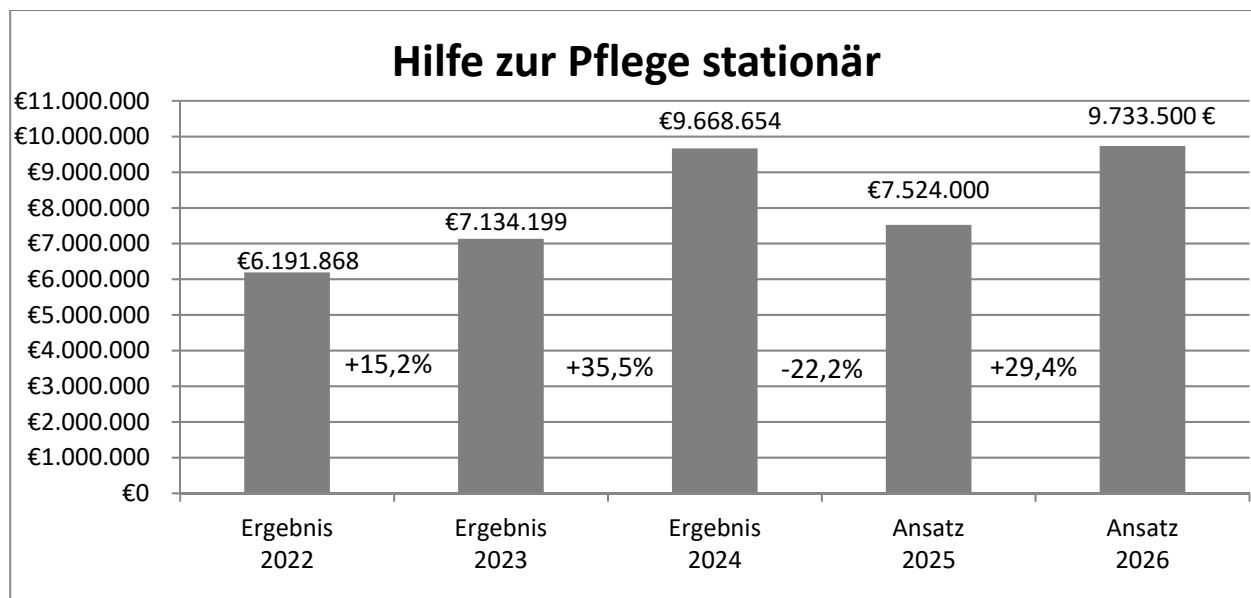
Ein solcher Bedarf kann nicht aus Mitteln der Hilfe zur Pflege gedeckt werden. Es besteht landesweit Einvernehmen, dass für diese Personen der sozialhilferechtlich notwendige Bedarf geleistet werden muss. Rechtlich denkbar sind dabei insbesondere Hilfen nach §§ 27 Abs. 3, 27a Abs. 4, 70 und 71 SGB XII. Grundlage ist immer eine Einzelfallprüfung. Der Kreis Warendorf gewährt die erforderlichen Hilfen in der Regel im Rahmen von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung. Insofern findet eine Verlagerung der Ausgaben in die Produkte 050110 und 050120 statt.

- **Individuelle Bedarfsfeststellung**

Im Rahmen der Anträge auf Bewilligung ambulanter Hilfe zur Pflege wird der individuelle Bedarf durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung festgestellt. Die Pflegefachkräfte beraten gleichzeitig über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung. Aufgrund der stark gestiegenen Kosten in allen Bereichen ist zusätzlich zur Leistung der Pflegeversicherung eine Kostenübernahme durch das Sozialamt erforderlich.

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege seit 2022 sind erheblich angestiegen und stellen sich folgt dar:





Kosten	Ergebnis 2022	Ergebnis 2023	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Hilfe zur Pflege stationär	6.191.868 €	7.134.199 €	9.668.654 €	7.524.000 €	9.733.500
Hilfe zur Pflege ambulant	1.259.658 €	1.980.125 €	2.335.564 €	2.114.000 €	2.912.700
<b>Kosten insg.</b>	<b>7.451.526 €</b>	<b>9.114.324 €</b>	<b>12.004.218 €</b>	<b>9.638.000 €</b>	<b>12.646.200</b>

#### ambulante Hilfe zur Pflege:

Waren in den vergangenen Jahren in vielen Fällen die Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI zur Deckung des Bedarfs auskömmlich und damit eine Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege entbehrlich, zeigt sich nun eine geänderte Situation, insbesondere bei der Entwicklung der Kosten in den Wohngemeinschaften.

Hintergrund ist der Wunsch vieler Menschen, möglichst lange in ihrer eigenen Häuslichkeit selbstbestimmt leben zu können. Dies führt auch dazu, dass in vielen Fällen Hilfebedarfe wesentlich komplexer geworden sind. Neben der Unterstützung durch einen Pflegedienst, besteht oft ein Bedarf an Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst.

Zudem leben vermehrt Menschen in einer Wohngemeinschaft, für die vergleichsweise höhere Kosten übernommen werden müssen. Die ambulante Versorgungsform der Wohngemeinschaft ist eine beliebte Alternative zu einer vollstationären Einrichtung. Damit wird dem im SGB XII geregelten Grundsatz "ambulant vor stationär" Rechnung getragen. Auch die Erhöhung des Vermögensschonbetrages von 5.000 € auf 10.000 € für Alleinstehende durch das seit dem 01.01.2023 geltende Bürgergeld-Gesetz wirkt sich aus.

Waren es im Jahr 2022 noch Ø 113 Fälle mit einem Bedarf an ambulanter Hilfe, so wird für 2026 mit Ø 185 Fällen gerechnet. Die Zahl der ambulanten Fälle, die in der Häuslichkeit Hilfe zur Pflege bekommen, wird sich im Vergleich von 2022 (= 52 Fälle) zum Plan 2026 (= 80 Fälle) nur moderat erhöhen. Ein starker Anstieg ist bei den Fällen der Wohngemeinschaften festzustellen. Hier werden die Fallzahlen von 2022 (= 61 Fälle) zu 2026 (= Plan 105 Fälle) um ca. 72 % ansteigen.

FALLZAHLEN	IST Ø 2022	IST Ø 2023	IST Ø 2024	Plan Ø 2025	Plan Ø 2026
ambulante Fälle	52	67	72	70	80
Wohngemeinschaften	61	84	88	85	105
<b>Gesamtzahl</b>	<b>113</b>	<b>151</b>	<b>160</b>	<b>155</b>	<b>185</b>

Die prognostizierten Fallzahlen für 2025 werden voraussichtlich deutlich überschritten. Daher wird der Ansatz für 2026 entsprechend erhöht.

Vor jeder Bewilligung der Hilfe findet immer eine umfassende Beratung sowie eine konsequente und restriktive individuelle Bedarfsermittlung durch die Pflegefachkräfte der Pflege- und Wohnberatung statt. Damit verbunden ist auch eine Beratung über das umfangreiche und sehr komplexe Leistungsspektrum der Pflegeversicherung.

#### stationäre Hilfe zur Pflege:

Mit dem am 11.06.2021 beschlossenen Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge – Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) wurde das Ziel verfolgt, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Die damit verbunden zahlreichen leistungsrechtlichen Änderungen haben im Rahmen der Hilfebewilligung der Hilfe zur Pflege erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt.

Eine wesentliche Änderung ist, dass seit dem 01.01.2022 durch die Pflegekassen ein prozentualer Leistungszuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gewährt wird (§ 43 c SGB XI). Dieser ist gestaffelt nach der Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung und beträgt aktuell:

Verweildauer	Zuschlag in Höhe von
bis zu einem Jahr	15 %
ein Jahr bis unter 2 Jahre	30 %
2 Jahre bis unter 3 Jahre	50 %
mehr als 3 Jahre	75 %

Durch diesen zusätzlichen Leistungszuschlag konnten die Ansätze für die stationäre Pflege im Haushaltsjahr 2022 deutlich gesenkt werden. Für einige Hilfeempfänger konnte die Hilfe sogar vorübergehend eingestellt werden. Dieser Effekt hat sich jedoch durch die hohen Kostensteigerungen im Bereich der stationären Pflegeeinrichtungen im Laufe der letzten Jahre sukzessive aufgezehrt.

Seit dem 01.09.2022 sind alle zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) verpflichtet, eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen. Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen. Dies hat zu deutlichen Erhöhungen in der ambulanten und stationären Pflege geführt. Hinzu kommen die steigenden Ausgaben für Energiekosten, die ebenfalls zu einer Erhöhung der Heimkosten beitragen.

Viele Pflegebedürftige können die Kosten für ihren Heimplatz nicht mehr aus eigenem Einkommen und Vermögen finanzieren und sind somit auf Unterstützung durch Pflegewohngeld und Hilfe zur Pflege angewiesen.

Vor diesem Hintergrund wird sowohl mit weiteren Fällen, als auch einer höheren Ausgabe für den Kreis Warendorf kalkuliert.

Eine valide Ermittlung beziehungsweise Steuerung der Ansätze und Fallzahlen ist kaum möglich.

Dass die Pflegesätze überdurchschnittlich steigen, ist zum einen den Veränderungen bei der Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, geschuldet.

Damit führen die tarifrechtlichen Lohn- und Gehaltssteigerungen, die gerade bei Pflegekräften überdurchschnittlich waren, zu einer flächendeckenden Steigerung der pflegebedingten Aufwände und damit zu weiteren Steigerungen der pflegebedingten Eigenanteile (EEE).

Zum anderen können stationäre Pflegeeinrichtungen seit dem 01.07.2023 auf Basis bundeseinheitlicher Personalanhaltswerte (§ 113 c SGB XI) eine deutlich höhere Personalausstattung vereinbaren. Ziel des neuen Personalbemessungsverfahren -PeBeM- ist es, die Pflegequalität zu verbessern und die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte zu optimieren. Die Umsetzung erfolgt stufenweise und beeinflusst die Entwicklung der pflegebedingten Eigenanteile maßgeblich.

Bei den Kosten für die Pflege gibt es große regionale Unterschiede. Die Kosten für ein Pflegeheim sind danach in Bremen am höchsten, direkt gefolgt von Nordrhein-Westfalen. Erfreulicherweise liegen die Pflegesätze im Kreis Warendorf rd. 9 % unter dem Ø von Westfalen-Lippe (Auswertung des LWL zum Stand: 01.07.2024). Dieses zeigt auch die Auswertung einer Umfrage vom Landkreistag NRW. Die Aufwendungen für die Pflege des Kreises Warendorf liegen unter dem landesweiten Durchschnitt. Im Jahr 2024 hat der Kreis Warendorf einen guten Platz im NRW-Vergleich eingenommen.

Unabhängig davon wird weiterhin versucht, mit verschiedenen Maßnahmen den Kostensteigerungen in der Hilfe zur Pflege entgegenzuwirken:

## 1. Pflege und Wohnberatung

Die Pflege- und Wohnberatung im Kreis Warendorf ist ein anbieterunabhängiges Angebot für Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit bedrohte Menschen sowie deren Angehörige. Ziel des Beratungsangebotes ist es, betroffene Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen, so lange wie möglich im gewohnten häuslichen Umfeld zu bleiben und ihre Eigenständigkeit weitestgehend aufrechtzuerhalten.

Es wurden Regionalbezirke gebildet, für die jeweils eine Beratungskraft zuständig ist. In den Regionen übernehmen die Beraterinnen Aufgaben im Rahmen des Case- und Caremanagements, insbesondere den Aufbau von Kooperationsstrukturen mit allen relevanten Netzwerkpartnern.

## 2. Clearingverfahren

Im Rahmen des Clearingverfahrens übernehmen die Beratungskräfte der Pflege- und Wohnberatung die Prüfung des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen. Es setzt immer dann ein, wenn bei Menschen unterhalb des Pflegegrades 3, die (voraussichtlich) auf Sozialhilfe angewiesen sein werden, die häusliche Versorgung oder eine Rückkehr aus Krankenhaus oder Kurzzeitpflege gefährdet ist. Es findet grundsätzlich zeitnah eine Kontaktaufnahme durch die Pflege- und Wohnberatung statt. So kann kurzfristig im persönlichen Kontakt mit dem betroffenen Menschen und seinen Angehörigen geklärt werden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Möglichkeit einer ambulanten Versorgung besteht. Bei Bedarf findet ein umfassendes Fallmanagement statt, das die Organisation der erforderlichen Hilfen sowie eine längerfristige Begleitung einschließt.

Auch im Bereich der Anträge auf ambulante Hilfen zur Pflege bieten die Fachkräfte ihre Beratung an und treffen eine Einschätzung zu den erforderlichen Hilfeleistungen. So können die Menschen frühzeitig über weitergehende Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten informiert werden. Ziel ist, die häusliche Versorgungssituation zu stabilisieren und in möglichen Krisensituationen schnell helfen zu können.

### 3. Ausbau der Beratung

Mit der präventiven Ausrichtung der Pflege- und Wohnberatung ist die zugehende Beratung für ältere hilfe- und pflegebedürftige Menschen ausgebaut und das Ziel „ambulant vor stationär“ gestärkt worden. Hierbei wird auch davon ausgegangen, dass intensive Beratung, im Einzelfall ein Fallmanagement und passgenaue Hilfen ursächlich für Heimvermeidungen bzw. verzögerte stationäre Versorgungen sind.

### 4. Aufsuchende Seniorenberatung

Für den Kreis Warendorf wird ein Anstieg der Pflegebedürftigen von 2021 zu 2050 von 44,95 % prognostiziert. Die Anzahl der Pflegebedürftigen wird danach von 16.075 auf 23.300 ansteigen. Für die anderen Münsterlandkreise wird eine ähnlich hohe Steigerung erwartet. Im Vergleich dazu liegt die Steigerungsrate für NRW mit 30,43 % deutlich niedriger. Diese Daten belegen eindrucksvoll, dass auf den Kreis Warendorf maximale Herausforderungen im Zusammenhang mit der Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen zukommen werden.

Eine frühzeitige und vorbeugende Beratung hat vor diesem Hintergrund oberste Priorität. Der frühzeitige Zugang zu älteren Menschen im Kreis Warendorf ist ein wesentlicher Aspekt bei der Umsetzung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Im Vordergrund frühzeitiger Beratungen steht dabei, Wege aufzuzeigen, die ein langes Leben im eigenen Zuhause ermöglichen.

Im Jahr 2017 hat der Kreis Warendorf in enger Kooperation mit der Gemeinde Everswinkel das Modellprojekt „Besser jetzt - gut beraten ins Alter“ durchgeführt. Allen Bürgerinnen und Bürgern, die älter als 75 Jahre waren, wurde ein persönliches Beratungsgespräch in der eigenen Häuslichkeit angeboten.

Im Rahmen des Gesprächs wurde beispielsweise über Möglichkeiten einer frühzeitigen Inanspruchnahme von Hilfen, Verbesserung/Veränderung der Wohnsituation oder Teilhabe am gesellschaftlichen Leben informiert.

Die hohe Rücklaufquote von ca. 12 Prozent verdeutlichte den Beratungsbedarf älterer Menschen in Everswinkel, sodass dieses Beratungsangebot auch nach Abschluss der Projektphase weiterhin allen Bürgerinnen und Bürger ab dem 75. Lebensjahr erhalten bleibt. Sich frühzeitig mit Themen auseinanderzusetzen, die auf ältere Menschen zukommen können, setzt den Grundstein dafür, dass diese sich bei einem ankündigenden Hilfebedarf schneller an Beratungsstellen wenden. Der erste Hausbesuch hat Schwellen abgebaut, die einer Inanspruchnahme von Beratungsangeboten möglicherweise im Weg stehen.

Im Jahr 2019 startete die aufsuchende Seniorenberatung in der Stadt Oelde. Zwischenzeitlich wird die Beratung im Rahmen von „Besser jetzt – gut beraten ins Alter“ in Wadersloh, Beelen, Warendorf, Sendenhorst, Drensteinfurt und Ostbevern angeboten.

In allen Kommunen war das Interesse sehr groß. Zur Verstärkung der aufsuchenden Seniorenberatung werden in diesen Städten und Gemeinden nun quartalsweise die Einwohnerinnen und Einwohner zum 75. Geburtstag angeschrieben.

Im Mai 2025 erfolgte der Auftakt in der Stadt Beckum. Weitere Städte und Gemeinden haben ebenfalls bereits ihr Interesse bekundet.

##### **5. „FallKoordination (FallKo)“**

Im Jahr 2018 startete das Projekt „FallKoordination (FallKo)“. Zwischen den Ärzten des Netzwerkes „Praxisnetz Warendorfer Ärzte“ und dem Kreis Warendorf wurde eine Kooperationsvereinbarung getroffen. Ärzte sind häufig die ersten Akteure im Pflege- und Gesundheitssystem, die die Verschlechterung des Gesundheitszustandes einer Patientin oder eines Patienten beobachten und eine Tendenz zur Pflegebedürftigkeit erkennen können. Die Pflege- und Wohnberatung des Kreises kann hierzu fundiert beraten und frühzeitig die erforderlichen Hilfen zum Verbleib in der eigenen Häuslichkeit installieren. Im Rahmen der Kooperation haben die beteiligten Ärzte die Sicherheit, dass während ihrer Sprechstunden verlässlich eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle über ein Rufbereitschaftshandy zur Verfügung steht und umgehend Kontakt mit dem Betroffenen oder dessen Angehörigen aufnimmt.

Die erfolgreiche Zusammenarbeit wird für weitere vier Jahre (bis 2029) fortgesetzt und wurde 2025 in einer weiteren Kooperationsvereinbarung abgestimmt. Zukünftig erhält der Kreis Warendorf dafür eine jährliche Pauschale von 17.500 € (Vorlage 125/2025).

#### **4. Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII für Flüchtlinge aus der Ukraine**

Seit dem 01.06.2022 haben Flüchtlinge aus der Ukraine Anspruch auf einen Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in das SGB II oder SGB XII. Voraussetzung ist nach § 146 SGB XII unter anderem eine Registrierung im Ausländerzentralregister und die Vorlage einer ausgestellten Fiktionsbescheinigung oder eines Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG endet mit Ablauf des Monats, in dem die Flüchtlinge diese Nachweise erhalten.

Dabei bleibt abzuwarten, welche Änderungen sich durch das Leistungsrechtsanpassungsgesetzes zur Rücknahme des Rechtskreiswechsels Ukraine ergeben werden. Der Referentenentwurf mit Stand vom 08.08.2025 sieht vor, dass Personen, die nach dem 31. März 2025 nach Deutschland einreisen, künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Damit entfällt für diese Personen der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII. Für bereits eingereiste Personen sowie für bestimmte Fallkonstellationen ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die sicherstellt, dass bestehende Leistungsansprüche zunächst weitergeführt werden.

Nachstehende Punkte sollen einen Überblick über betroffene Leistungsarten des SGB XII geben. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII kann insbesondere bestehen:

- **4. Kapitel SGB XII – Grundsicherung:**  
Flüchtlinge, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, also mindestens 65 Jahre sind (gestaffelt nach Geburtsjahr), können einen Anspruch auf Gewährung von Grundsicherung haben. Die Aufwendungen werden vom Bund erstattet.
- **3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt:**  
Der Bezug einer ukrainischen Altersrente kann zum Leistungsausschluss im SGB II führen. Bis Oktober 2017 betrug das ukrainische Renteneintrittsalter bei Frauen 55 Jahre und bei Männern 60 Jahre bei mindestens 15 Versicherungsjahren. Seitdem sind das Renteneintrittsalter und die Mindestversicherungsdauer stetig erhöht worden. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann dann bestehen, wenn aufgrund des Bezuges einer ukrainischen Altersrente keine SGB II-Leistungen gewährt werden können und die Menschen aufgrund des Alters (unter 65 Jahre, gestaffelt nach Geburtsjahr) noch keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben. Die Aufwendungen trägt der Kreis Warendorf. Die Kosten je Fall werden vermutlich höher sein als bei den übrigen Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt. Es muss abgewartet werden, ob ukrainische Renten in Deutschland zur Verfügung stehen und so vom Bedarf abgesetzt werden können.

- **Krankenhilfe nach dem 5. Kapitel SGB XII – Hilfen zur Gesundheit:**

Eine reguläre Krankenversicherung in Deutschland für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es nicht. Die Ukraine gehört nicht zur Europäischen Union. Es gibt kein Sozialversicherungsabkommen. Stattdessen wird der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland als Pflicht- oder freiwilliges Mitglied oder als Hilfe zur Gesundheit im Rahmen des SGB XII-Systems gewährt. Der Bezug von Sozialhilfe begründet keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Für eine medizinische Versorgung der Flüchtlinge, die Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII bekommen, werden daher Hilfen zur Gesundheit erbracht. Dies bedeutet, dass die Krankenbehandlung für diese Personen, die nicht versichert werden können, auftragsweise durch die Krankenkassen nach § 264 SGB V erbracht werden. Es erfolgt eine Anmeldung als sog. Betreuungskunden bei einer Krankenkasse. Die Aufwendungen für die Krankenbehandlung werden zunächst von den Krankenkassen getragen, die diese dann dem Kreis Warendorf die tatsächlichen Aufwendungen zzgl. Verwaltungskosten von 5 % in Rechnung stellen.

Für den Kreis Warendorf bedeutet dies eine Mehrausgabe für die Krankenhilfe, wobei die Höhe nicht kalkulierbar ist. Die Aufwendungen für die Krankenhilfe sind abhängig davon, wie oft die betroffenen Menschen eine ärztliche und zahnärztliche Behandlung benötigen oder ein Krankenhausaufenthalt erforderlich ist. Die Kosten sind von der Art der Erkrankung abhängig. Eine schwere, behandlungsintensive Erkrankung führt zu höheren Kosten. Die Krankenkassen rechnen die tatsächlichen Krankenkosten mit dem Kreis Warendorf ab, es gibt keine Fallpauschalen und auch keine Eigenbeteiligungen oder Zuzahlungen.

Die Bundeserstattung für die Grundsicherung umfasst nicht die Krankenhilfe.

- **Eingliederungshilfe nach dem SGB IX:**

Die vom Rechtskreiswechsel betroffenen geflüchteten Menschen mit Behinderungen haben Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Der Kreis Warendorf ist in der Regel zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder sowie körperlich und/oder geistig behinderte Schülerinnen und Schülern an Regel- und Förderschulen – längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Zu den möglichen Leistungen gehört z.B. eine Schulbegleitung oder eine Autismustherapie.

- **Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII:**

Sollten die geflüchteten Menschen einen Bedarf an ambulanter oder stationärer Pflege haben, so würde diese zu Lasten des Kreises Warendorf geleistet. Da die sog. Betreuungskunden keinen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, wären die vom Kreis Warendorf zu übernehmenden Kosten entsprechend höher. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Krankenhilfe.

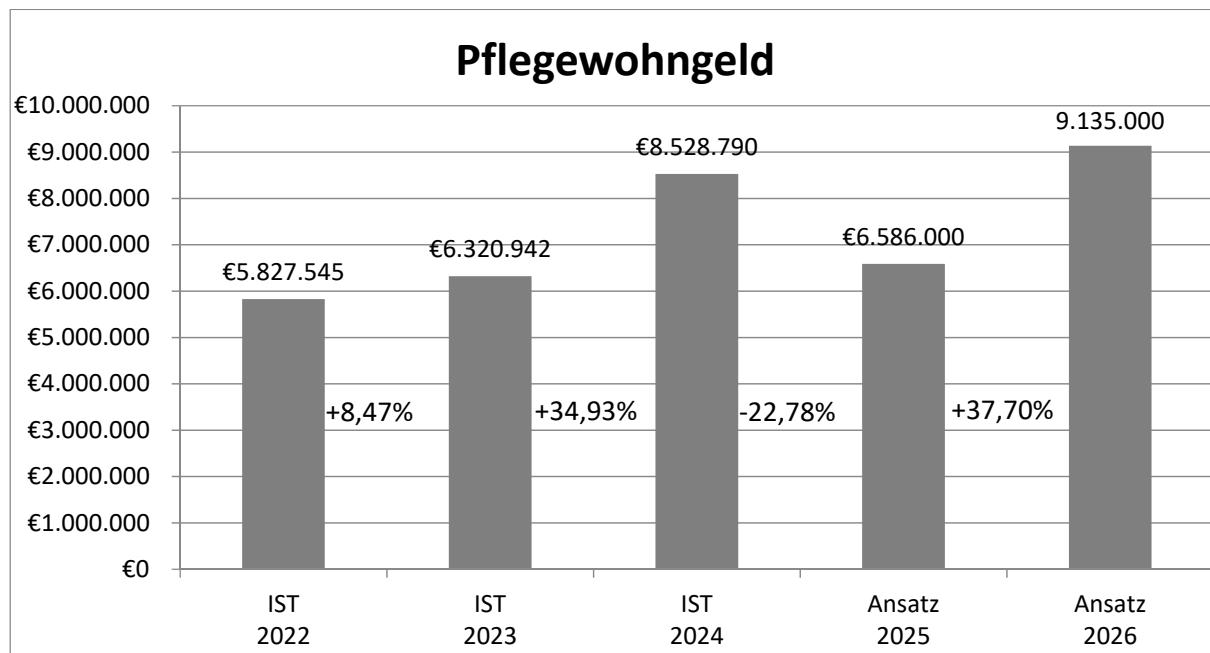
## 5. Leistungen nach dem Altenpflegegesetz NRW

### 5.1 Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen (Pflegewohngeld)

Das Pflegewohngeld wird vollstationären Pflegeeinrichtungen als Zuschuss zu deren investiven Aufwendungen für Heimplätze gezahlt, soweit die betreffenden Heimbewohnerinnen und -bewohner pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und deren eigene Mittel zur Deckung der Investitionskosten nicht ausreichen.

### Entwicklung der Empfängerzahlen und Aufwendungen

Pflegewohngeld	IST 2022	IST 2023	IST 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026
Anspruchsberechtigte	841	858	896	890	910
Aufwendungen	5.827.545 €	6.320.942 €	8.528.790 €	6.586.000 €	9.135.000 €



Die Ausgaben für das Pflegewohngeld sind in den letzten Jahren gestiegen.

Durch die Pflegereform und dem prozentualen Leistungszuschlag (abhängig von der Verweildauer, ab 01.01.2022) zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege, konnten die Aufwendungen und Fallzahlen gesenkt werden. Allerdings zieht sich dieser Effekt durch insgesamt steigende Kosten sukzessive auf.

Durch das am 1. Juli 2023 in Kraft getretene Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) ist dieser Leistungszuschlag in der vollstationären Pflege nochmals um jeweils 5 % - 10 % erhöht worden. Dies hat jedoch nicht zu spürbaren Entlastungen geführt.

Grund dafür ist die seit dem 01.09.2022 geltende Tarifbindung in der Pflege. Danach müssen alle Anbieter der ambulanten und stationären Pflege Tariflohn (oder vergleichbar) zahlen. Dies bedeutet höhere Kosten für die Pflege.

Auch wurde zum 01.07.2023 mit dem § 113 c SGB XI auf Bundesebene ein Personalbemessungsverfahren eingeführt, welches durch § 21 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz NRW auch in NRW umgesetzt wird. Ziel ist eine bessere Personalausstattung.

Die Fallzahlen für 2026 steigen gegenüber dem Niveau von 2025 voraussichtlich geringfügig an. Die Prognosen für den Bereich der Investitionskosten bleiben unsicher. Entwicklungen sind nur schwer prognostizierbar.

Auch ist davon auszugehen, dass notwendige, aufwändige Sanierungen/Ersatzneubauten von stationären Pflegeeinrichtungen in den nächsten Jahren eine Steigerung der stationären Investitionskosten mit sich bringen werden.

Seit 2023 gilt in der Sozialhilfe ein erhöhter Vermögensfreibetrag von 10.000 Euro für jede volljährige Person. Dieser Betrag darf bei der Sozialhilfe nicht zur Bedarfsdeckung herangezogen werden und findet auch Anwendung bei der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII.

Beim Pflegewohngeld nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG-NRW) gelten hingegen weiterhin niedrigere Vermögensfreigrenzen in Höhe von 10.000 Euro für Einzelpersonen und 15.000 Euro für Paare (nicht getrenntlebende Ehegatten, Lebenspartner oder vergleichbare Gemeinschaften).

Dadurch entsteht eine Diskrepanz: In der nachrangigen Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) liegt der Vermögensfreibetrag für Paare bei 20.000 Euro, also höher als beim vorrangigen Pflegewohngeld. In der Folge erhalten Paare mit einem Vermögen zwischen 15.000 Euro und 20.000 Euro kein Pflegewohngeld.

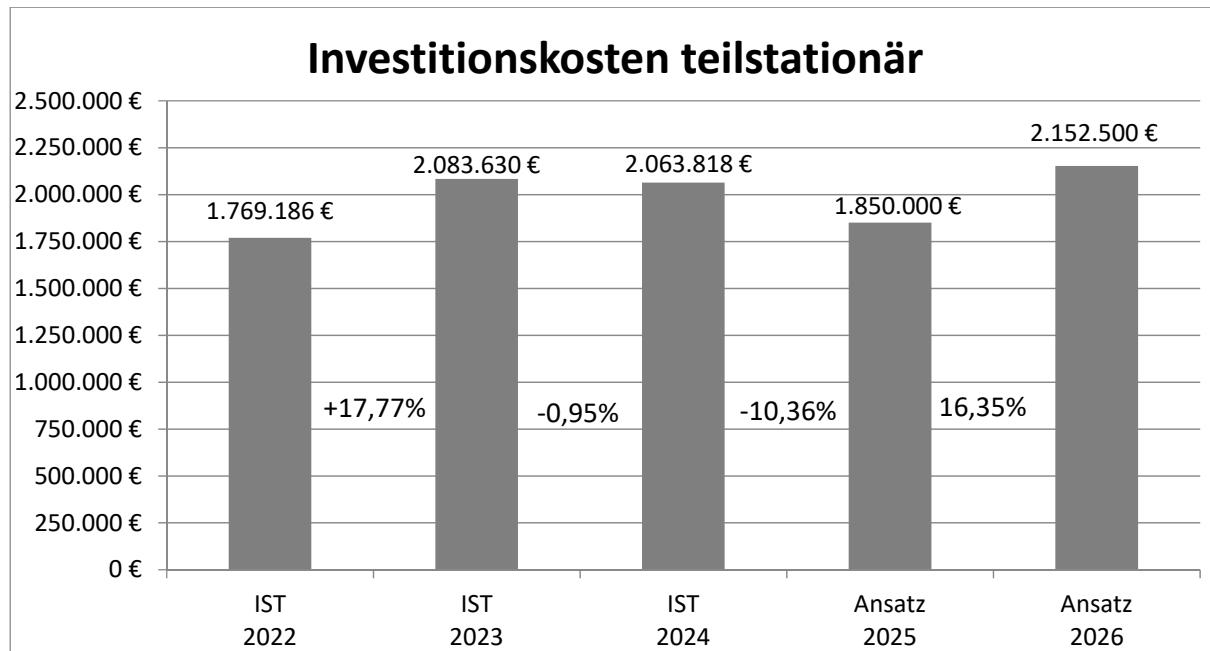
Auf Landesebene werden aktuell Überlegungen angestrebt, das Pflegewohngeld für NRW abzuschaffen. Ob und wann dies jedoch umgesetzt wird, ist zurzeit noch nicht abzusehen. Die Investitionskosten in vollstationären Einrichtungen müssten dann im Rahmen von Sozialhilfe (Hilfe zur Pflege) übernommen werden. Insofern ergäbe sich keine Einsparung für den Kreis Warendorf.

## 5.2 Investitionskosten in Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) werden zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Aufwendungszuschüsse für Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gewährt.

Die Steigerungen in diesem Bereich resultieren aus der großen Nachfrage, die in direktem Kontext zu Leistungsverbesserungen der Pflegekasse und dem damit einhergehenden Ausbau der Angebote der Tagespflege stehen. Im Gegensatz zum Pflegewohngeld werden diese Zuschüsse einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

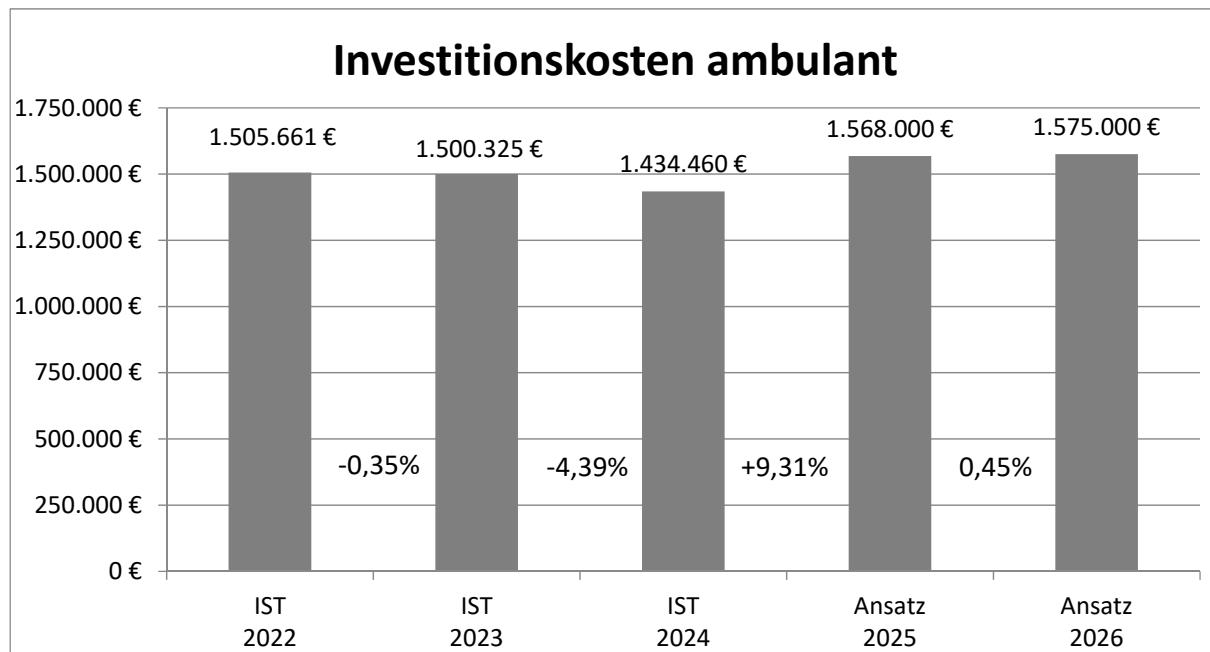
Der Ansatz für 2026 ist vorsichtig kalkuliert.



### 5.3 Investitionskosten für ambulante Pflegeeinrichtungen

Nach dem Altenpflegegesetz NRW (APG NRW) erhalten Pflegedienste eine Investitionskostenpauschale in Höhe von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Diese Pauschale ist jährlich beim örtlichen Sozialhifeträger zum 01.03. eines Jahres schriftlich zu beantragen.

Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Der Förderbetrag ist in den letzten Jahren gestiegen. Damit verbunden ist auch eine adäquate Steigerung der abrechnungsfähigen Pflegestunden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Pflegestunden und der Förderbetrag im Hinblick auf steigende Bedarfe an Unterstützung durch ambulante Pflegedienste in den nächsten Jahren entwickeln werden.

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2022	700.308 Std.	1.505.662 €
2023	697.826 Std.	1.500.325 €
2024	667.191 Std.	1.434.460 €
2025*	729.302 Std.	1.568.000 €
2026*	732.558 Std.	1.575.000 €

\*Haushaltansatz

## **6. Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf**

Eines der zentralen sozialpolitischen Anliegen der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Bekämpfung und Verhinderung von Wohnungslosigkeit. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) hat deshalb im Jahr 2019 die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ initiiert und unterstützt damit die Kommunen bei der Betreuung und Beratung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen.

Im Herbst 2022 ist das „Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen im Kreis Warendorf“ gestartet. Seit Oktober 2022 sind alle Stellen im Projekt besetzt. Das Projekt wird in Kooperation mit dem SKM - Katholischer Verband für soziale Dienste im Kreisdekanat Warendorf e.V. (SKM) durchgeführt. Die Laufzeit gliedert sich in zwei Förderphasen vom 01.03.2022 bis zum 31.03.2023 sowie vom 01.04.2023 bis zum 28.02.2025. Im September 2024 ist der neue Förderaufruf des ESF bzw. MAGS NRW für den Zeitraum 01.03.2025 bis 31.12.2027 gekommen. Der Ausschuss für Soziales und Gesundheit hat sich am 21.11.2024 für die Fortführung des Projektes ausgesprochen (Vorlage 194/2024). Der entsprechende Antrag wurde gestellt. Das Projekt wurde bis zum 31.12.2027 genehmigt.

Ziel des Projektes ist es, Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder bereits betroffen sind, bei der Vermeidung oder auch Überwindung von Wohnungslosigkeit zu unterstützen. Zu diesem Zweck gliedert sich das Projekt in zwei Bausteine. Der eine ist die zentrale Projektstelle im Sozialamt des Kreises Warendorf, die für die Erfassung und Vernetzung aller relevanten Akteure und Angebote und für die Schaffung eines transparenten und effizienten Unterstützungssystems im Kreisgebiet sowie für die Koordination des Gesamtprojektes zuständig ist. Der zweite Baustein ist eine aufsuchende Einzelfallberatung, die im Auftrag des Kreises Warendorf vom SKM durchgeführt wird und sich der direkten Unterstützung der Betroffenen widmet.

Das Projekt wird im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause!“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes NRW gefördert. Die Förderung basiert auf Personalkostenpauschalen und daran angelehnten Restkostenpauschalen (20% der Personalkostenpauschale) für bis zu drei Vollzeitstellen. Die Höhe der Pauschalen ist jeweils abhängig von der Förderphase. Der Eigenanteil des Kreises Warendorfes liegt bei zehn Prozent.

Für die Durchführung der aufsuchenden Einzelfallberatung werden quartalsweise Mittel für bis zu zwei Vollzeitstellen an den SKM weitergeleitet. Die Höhe der Weiterleitungen ergibt sich aus den tatsächlichen Lohnkosten des SKM zuzüglich 20 % Restkosten. Sie sind für beide Förderphasen jeweils in einem Weiterleistungsvertrag mit Maximalbeträgen gedeckelt. Die Veranschlagung ist im Produkt 050490 Alter, Pflege und Inklusion erfolgt. Die Mittel sind für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 eingeplant. Der Projektantrag wurde genehmigt.

## II. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Aufgaben und Leistungsbereiche des Amtes für Jugend und Bildung ergeben sich unmittelbar aus dem Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Das Aufgabenspektrum erstreckt sich von Tätigkeiten im Bereich der offenen und verbandlichen Jugendarbeit, niederschwelligen Angebotsformen im Bereich der Förderung von Erziehung in der Familie, die Förderung von Angebotsformen der Tagesbetreuung für Kinder bis hin zu intensiven Hilfeformen im Bereich der erzieherischen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Hinzu kommen Aufgaben im Bereich des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die Mitwirkungspflichten und Beratungsaufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung sowie die Tätigkeit als Vormund und Beistand. Alles in allem eine sehr komplexe Aufgabenstruktur, die zudem nicht unerhebliche finanzielle Mittel bindet.

Die grundsätzlich präventive Ausrichtung gewinnt dabei zunehmende Bedeutung. Um wirkungsvolle Ziele erreichen zu können, ist es grundlegend erforderlich, Familien in einer frühen Entwicklungsphase anzusprechen. Das, was aktuell als Problematik festgestellt wird, hat seinen Anfang in der Regel schon in den vorangegangenen Entwicklungsjahren genommen. Die Bewältigung der familiären alltagspraktischen und erzieherischen Aufgaben entwickelt sich zunehmend anspruchsvoller. Aspekte, die hierauf hinweisen, sind u. a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, veränderte Anforderungen zur Bewältigung lebenspraktischer Aufgaben, Anforderungen zur Gestaltung des erzieherischen Alltages, Aspekte der frühen Bildung und Unterstützung. Grundsätzlich stehen dabei die Stärkung der elterlichen Autonomie, die Förderung der Erziehungs- und Beziehungskompetenzen, die frühe Förderung von Kindern sowie immer auch die Verhinderung von Vernachlässigung und Gewalt gegen Kinder im Vordergrund.

Zur Entwicklung dieser Aufgabenbereiche bieten sich konzeptionell eine Reihe von Möglichkeiten an, die bereits entsprechend genutzt und weiterentwickelt werden. Hierbei handelt es sich um den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder einschließlich der Familienzentren im Kreis Warendorf. Gerade diese Einrichtungen bieten eine gute Möglichkeit, Familien mit ihren Anforderungen und Bedarfslagen in einer frühen Entwicklungsphase der Kinder zu erreichen. Ein weiterer Ansatzpunkt ist die offene Ganztagschule, zunehmend allerdings auch Ganztagschulformen im Sekundarbereich und im schulischen Vormittag der Grundschule. Die Jugendhilfe nutzt diese Struktur, um ergänzende Angebote in Kooperation mit den jeweiligen Trägern dieser Einrichtungen zu entwickeln. Die Familienzentren werden weiterhin unterstützt und begleitet.

Lokale Netzwerke entlang der Präventionskette sind in allen Städten und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung verbindlich etabliert. Die vor Ort – im Sozialraum – agierenden Fachkräfte aus Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Verwaltung verfolgen gemeinsam das Ziel, bestehende Angebote weiter zu entwickeln und auf die jeweiligen Bedarfe der Familien abzustimmen. Der Schwerpunkt liegt hierbei darauf, Angebote so zu gestalten, dass sie gut erreichbar sind und Familien wirksam unterstützen. Durch Zusammenwirken im Netzwerk werden die Fachkräfte gestärkt und bauen ihre Handlungssicherheit durch Kenntnisse der relevanten Hilfs- und Unterstützungsangebote und der jeweiligen Akteure aus. In die Netzwerkarbeit sind relevante Rechtskreise – Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Jobcenter – einbezogen. Der Kreis Warendorf erhält Fördermittel aus dem Programm „kinderstark-NRW schafft Chancen“. Vorrangig förderfähig ist die Weiterentwicklung von Netzwerkstrukturen durch die Einrichtung einer Netzwerkkoordination. Damit unterstützt die Landesregierung bei der Präventionsarbeit, insbesondere um Kinder und Jugendliche besser vor Armut zu schützen und ihre Chancen auf einen Anstieg der Bildung weiter zu erhöhen.

Die Netzwerkentwicklung und das Netzwerkmanagement sind Aufgabe des Teams Prävention und Jugendpflege. In diesem Team wird durch die Zusammenführung der Themenbereiche Jugendpflege, der Schulsozialarbeit und weiterer präventiv ausgerichteter Maßnahmen, wie den Willkommensbesuchen, den Familiengutscheinen und dem Übergangsmanagement II (Übergang KiTa-Grundschule) der fachlichen Entwicklung gefolgt und so werden weitere Synergien generiert. Damit wird der langfristig angelegten präventiven Ausrichtung der familien- und kindbezogenen Angebote des Kreises Warendorf Rechnung getragen (vgl. Kreisentwicklungsprogramm WAF 2030).

### **Meldung nach § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdungen)**

Seit dem Jahr 2020 verzeichnet das Amt für Jugend und Bildung einen deutlichen Anstieg der Meldungen möglicher Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII. Hinter einer solchen Meldung steht der Verdacht einer professionellen oder privaten Bezugsperson eines Kindes, dass das seelische oder körperliche Wohl eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in Gefahr ist. Beispielsweise können diese von Lehrerinnen oder Lehrern, Erzieherinnen oder Erziehern, oder auch Nachbarn erfolgen. Jede dieser Meldungen wird durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) in einer Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII überprüft und stellt einen Einzelfall dar.

Die Entwicklung sieht wie folgt aus:

Anzahl der Meldungen nach § 8a SGB VIII	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (Stand 31.08.)
Meldungen	256	372	472	519	501	413

Nicht jede Meldung nach § 8a SGB VIII stellt auch tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung dar. Jedoch zeigt sich in den meisten Fällen ein weiterer Hilfebedarf ab. Im Jahr 2024 war dies bei 84 % (Vorjahr 79 %) der Meldungen der Fall. Der Hilfebedarf kann unterschiedlich sein und erfolgt in Form einer allgemeinen Beratung durch den ASD oder aber in Form einer Hilfe zur Erziehung, die ambulant oder stationär erfolgen kann. Festzustellen ist jedenfalls, dass die Anzahl der Hilfen zur Erziehung insgesamt seit der Pandemie gestiegen ist.

#### **1. Hilfen zur Erziehung**

Die Hilfen zur Erziehung (§ 27 ff. SGB VIII) sind als ein Leistungsangebot für Familien konzipiert, die eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ohne unterstützende Hilfe nicht gewährleisten können.

Im Bereich der Hilfen zur Erziehung wirken sich u.a. die deutlich gestiegenen Meldungen nach § 8a SGB VIII auf die Fallzahlen aus, da ein hoher Hilfebedarf in den Familiensystemen vorhanden ist.

Wesentliche Einflussfaktoren bei den Kosten für die Hilfen zur Erziehung sind neben der Fallzahlentwicklung, den erhöhten individuellen Bedarfen der jungen Menschen, die Kostensteigerung der jeweiligen Hilfsangebote. Hier wirken sich die hohen Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienst insgesamt auf die Kosten deutlich steigernd aus.

Für das Haushaltsjahr 2026 sind insbesondere im Bereich der stationären Hilfen deutliche Kostensteigerungen zu verzeichnen. Für die Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) resultiert die Erhöhung aus der voraussichtlichen Erhöhung der Pauschalbeträge sowie aus dem steigenden Bedarf an zusätzlichen Unterstützungsleistungen. Bei den Heimunterbringungen (§ 34 SGB VIII) sind die Entgeltssätze aufgrund der Tarifabschlüsse und den allgemeinen Kostensteigerungen deutlich erhöht worden. Aufgrund der begrenzten Platzkapazitäten ist eine Auswahl der Einrichtung und der festgelegten Tagessätze schwer möglich. Dies führt insgesamt zu höheren durchschnittlichen Fallkosten.

##### **1.1 Ambulante Hilfen**

Zu den ambulanten Hilfen zur Erziehung gehören u. a.:

- Umsetzung der Förderkonzepte für den schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS-Konzept) (2.400.000 € in Produkt 060130)

Das Förderkonzept konzentriert sich auf den Übergang vom Elementar- in den Primarbereich. Die Förderung richtet sich an Kinder mit besonderen individuellen Unterstützungsbedarfen im

Übergang. Diese wird sowohl als Einzelförderung als auch im Rahmen von sozialen Gruppenangeboten erbracht. Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfe richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.

Ziel ist es, mit unterstützenden Hilfen frühzeitig anzusetzen und einen gelingenden Einstieg in die Schulung zu fördern. Die Förderung im schulischen Vor- und Nachmittag wird durch Fachpersonal des jeweiligen OGS-Trägers durchgeführt und ist ressourcenorientiert und individuell für das Kind und die jeweilige Schule geplant.

- Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30 SGB VIII (431.000 € in Produkt 060220)  
Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen und ihre Verselbständigung fördern.
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (1.460.000 € in Produkt 060220)  
Eine sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben sowie bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zugehend unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
- Weitere ambulante Hilfen (225.000 € in Produkt 060220)  
Hierunter fallen u. a. niedrigschwellige ambulante Hilfen, Familienhebammen sowie ambulante Krisenklärung.

## 1.2 Stationäre Hilfen (Produkt 060410)

### Hilfen für Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

In dem Haushaltsansatz für das Jahr 2026 sind Aufwendungen für die Unterbringung und Versorgung von durchschnittlich 95 UMA's enthalten. Hierfür werden insgesamt 4,00 Mio. € kalkuliert. In gleicher Höhe werden Kostenerstattungen erwartet. Seitens des Landes NRW ist zudem eine Refinanzierung von Personal- und Sachkosten für zusätzlich benötigtes Personal in den Jugendämtern vorgesehen. Pro UMA wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 4.547 € gezahlt. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den durchschnittlichen Fallzahlen zu den Stichtagen 30.06. und 31.12. eines Jahres. Bei durchschnittlich 95 UMA's im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung kann von einer Verwaltungskostenpauschale von insgesamt 431.965 € ausgegangen werden. Die Erträge werden zentral im Produkt 060410 unter Pos. 06 veranschlagt. Sie fließen vollständig dem Budget Kinder, Jugendliche und Familien zu und werden in verschiedenen Produkten aufwandswirksam für Personal- und Sachkosten (z. B. in den Produkten 060220, 060230 und 060410 für Personal, Fortbildungen, Versicherungen) aufgebraucht. Grundsätzlich dürfte damit die Unterbringung und Versorgung der UMA's durch das Amt für Jugend und Bildung nicht zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung führen, welche durch eine Erhöhung der Jugendamtsumlage ausgeglichen werden müsste.

### Heimerziehung (10.786.000 € einschl. junger Volljähriger)

Heimerziehung antwortet mit ihren vielfältigen Formen auf ganz bestimmte Erziehungsbedarfe. Besonders ältere Kinder (ab dem 12. Lebensjahr) und Jugendliche, aber auch teilweise jüngere volljährige Menschen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten vor dem Hintergrund eines belasteten familiären Milieus bedürfen, soweit andere Erziehungshilfen nicht ausreichen, einer pädagogisch qualifizierten Heimerziehung.

Das Amt für Jugend und Bildung hat gemeinsam mit der Erziehungshilfe St. Klara des Caritasverbandes im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Kooperationskonzept "Familien stärken – Elternverantwortung fördern" entwickelt. Dadurch soll eine stärkere Familienorientierung in der stationären Erziehungshilfe sowie eine geringere Verweildauer durch eine besondere Gestaltung des Rückführungsprozesses erreicht werden. Zur Umsetzung des Konzeptes wurde mit dem Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V. ein Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich der stationären Erziehungshilfe geschlossen. Mit der Umsetzung des Konzeptes können bis zu 16 % der Tageskosten für eine stationäre Erziehungshilfe eingespart werden.

Insgesamt befinden sich die Fallzahlen auf einem hohen Niveau. Hier machen sich Fallübernahmen von anderen Jugendämtern aufgrund eines Zuständigkeitswechsels sowie die deutlich gestiegenen Zahlen bei den Kinderschutzfällen bemerkbar. Es lässt sich eine deutliche Zunahme an jungen Menschen feststellen, die psychisch sehr belastet sind und in ihrer Vorgeschichte bereits einen oder mehrere Aufenthalte in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie vorweisen. Diese jungen Menschen haben intensive Bedarfe, sodass sie zu Intensivkostensätzen untergebracht werden müssen. Daneben führen die steigenden Personalkosten zu einer Kostensteigerung in diesem Bereich.

### **Vollzeitpflege** (6.230.000 € einschl. junger Volljähriger)

Ziel der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist es, Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, außerhalb ihres Elternhauses in familiären Bezügen aufzuwachsen. Vollzeitpflege ist entweder eine befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform der Jugendhilfe.

Der Kreis Warendorf hat das Konzept „Pflegekinder im Kreis Warendorf“ (PKW) entwickelt. Es bildet seitdem die fachliche Basis für alle neuen Pflegeverhältnisse. Die zu vermittelnden Kinder werden älter und die pädagogischen Anforderungen steigen. Dies bedingt eine vermehrte Anzahl hochqualifizierter Pflegefamilien. Das Pflegegeld für die Pflegefamilien setzt sich zusammen aus den materiellen Aufwendungen und den Kosten zur Erziehung. Die Höhe des Pflegegeldes wird durch Runderlass des Ministeriums vorgegeben. Weiterhin steigen die Bedarfe an zusätzlichen Unterstützungsleistungen, sodass insgesamt eine Steigerung des Ansatzes erforderlich ist.

Das Konzept des Kreises Warendorf sieht eine Bedarfseinschätzung des Kindes in vier Stufen vor. Je nach Bedarf des Kindes erhält die Pflegefamilie zusätzlich ein Budget für besondere materielle und erzieherische Bedarfe. Das in vielen Kreisen verbreitete Konzept des Landschaftsverbandes „Westfälische Pflegefamilien“ (WPF) macht auch eine Erhöhung des Pflegegeldes von der Qualifikation der Pflegefamilie abhängig. In beiden Konzepten wird die Beratung der Pflegefamilien durch freie Träger übernommen, wobei der Träger im Rahmen des Konzeptes WPF einen Tagessatz erhält und beim PKW nach tatsächlich geleisteten Fachleistungsstunden abgerechnet wird.

### **1.3 Entwicklung der Fallzahlen (ambulant und stationär)**

Die Zahl der laufenden Hilfesfälle bei den einzelnen Hilfearten ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

	Kinder in Familienpflege	Kinder in Heimpflege	Junge Volljährige in Familienpflege	Junge Volljährige in Heimpflege	Vater/Mutter-Kind.Einrichtungen	Ambulante Hilfen
01.07.2018	155	63	12	8	1	535
01.07.2019	153	62	8	9	1	623*
01.07.2020	149	72	10	9	3	614
01.07.2021	154	64	20	6	6	609
01.07.2022	157	90	22	11	3	677
01.07.2023	155	80	25	14	3	720
01.07.2024	160	96	24	13	2	730
01.07.2025	173	96	18	8	3	673

\*Der stetige Anstieg der ambulanten Hilfen bis 2019 resultiert aus der Ausweitung der sozialpädagogischen Förderung im schulischen Vor- (Übergangsmanagement II) und Nachmittag (OGS) seit dem Schuljahr 2015/2016.

## 2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (2.168.000 € - Produkt 060310)

Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für ihr Alter typischen Entwicklungsstand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall in ambulanter oder stationärer Form geleistet.

Das Amt für Jugend und Bildung hat zum 01.01.2013 eine Fachstelle für die Bearbeitung der Eingliederungshilfesfälle eingerichtet.

Die Fallzahl sowie die Kostenentwicklung sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Fallzahlen	2021	2022	2023	2024	2025 Stand 01.07.	2026 Plan
Anzahl Ø amb. Hilfen	76	73	83	94	99	105
Anzahl Ø stat. Hilfen	10	10	8	5	6	6
Summe	86	83	91	99	105	111
Kosten ambulante Hilfen	638 T€	838 T€	947 T€	1.343 T€	1.600 T€ Prognose	1.616 T€
Kosten stationäre Hilfen	778 T€	812 T€	785 T€	367 T€	686 T€ Prognose	552 T€
Gesamtkosten	1.645 T€	1.650 T€	1.732 T€	1.710 T€	2.286 T€ Prognose	2.168 T€

Seit 2020 sind die Fallzahlen im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen wie z.B. Schulbegleitung oder Autismustherapie deutlich gestiegen. Dies resultiert aus den gesteigerten Bedarfslagen (u.a. coronabedingt) der Kinder und Jugendlichen und ist eine landesweite Entwicklung.

Der kostenintensivste Bereich bei den ambulanten Eingliederungshilfen ist die Finanzierung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen im Kreis Warendorf (2026 – 1,275 Mio. €).

Der Kreisausschuss hat am 23.04.2021 beschlossen, dass unter Berücksichtigung des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX, geeignete und angemessene Rahmenbedingungen für die Durchführung der Schulbegleitung an Regel- und Förderschulen zu erarbeiten sind. Die entwickelten Rahmenbedingungen stellen dann die Grundlagen für zukünftige Vereinbarungen mit Trägern dar, die Schulbegleitung im Kreis Warendorf anbieten wollen. Unter Berücksichtigung der festzulegenden Verfahrensschritte kann derzeit jeder Träger, der sein Leistungsangebot unter Bezugnahme auf die hierfür vorgesehene Rahmenleistungsbeschreibung in einem Fachkonzept darstellt, mit dem Kreis Warendorf zu den vorzugebenden Bedingungen eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abschließen.

Im Haushaltsjahr 2026 muss der Ansatz erhöht werden, da sich die Fallzahlen und Fallkosten erhöht haben.

Bei den stationären Hilfen ist die Fallzahl leicht rückläufig. Der Ansatz 2026 wurde aufgrund der Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Ansatz 2025 reduziert. Insgesamt sind jedoch die stationären Eingliederungshilfen aufgrund der intensiven Bedarfslagen der Kinder und Jugendlichen sehr kostenintensiv.

## 3. Überörtliche Prüfung des Kreises Warendorf durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW für den Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfen im Jahr 2022

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat im Jahr 2022 eine Prüfung des Bereiches Hilfen zur Erziehung/Eingliederungshilfen im Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf vorgenommen. Berichtsjahr war das Jahr 2020. Dabei wurden die sozistrukturellen Rahmenbedingungen, die

Organisation und Steuerung, die Verfahrensstandards, der Personaleinsatz sowie die Leistungsgewährung im Prüfbereich geprüft und in den Vergleich mit anderen Kreisjugendämtern gebracht. Insgesamt hat die GPA in allen Bereichen eine positive Bewertung vorgenommen und damit im Vergleich ein überaus wirtschaftliches Handeln festgestellt. Die wenigen Empfehlungen aus dem Prüfbericht in den Bereichen der Verfahrensstandards, der Leistungsgewährung sowie dem Personaleinsatz wurden bereits weitestgehend umgesetzt.

#### **4. Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit (Produkt 060110)**

Das Amt für Jugend und Bildung ist für alle Aufgaben der Jugendarbeit gem. §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig. Darüber hinaus werden spezielle Schwerpunktaufgaben in den Aufgabenfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wahrgenommen. Kernbereiche sind die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes des Kreises Warendorf in den Schwerpunkten konzeptionelle Begleitung der offenen, verbandlichen und aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, Sucht- und Drogenprävention, Jugendmedienschutz, Prävention sexualisierter Gewalt, geschlechtergerechte Jugendarbeit sowie Beteiligung und Demokratieförderung.

##### Jugendsozialarbeit

Jungen Menschen, die besonderen sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen unterliegen, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden. Diese Unterstützung bezieht sich auf die schulische und berufliche Ausbildung, die Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration. In der Sozialen Arbeit im Kontext Jugendhilfe und Schule werden sehr frühzeitig spezifische Fragestellungen und Problemlagen deutlich. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan wird der Bereich Jugendhilfe – Schule weiter konkretisiert und ausgebaut. Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden junge Menschen im öffentlichen Raum angesprochen und ggf. auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt.

##### Kinder- und Jugendmedienschutz

Im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes und der Medienbildung wird flächen-deckend der Medienparcours in den 3. und 4. Klassen der Grundschule angeboten und durchgeführt. Dieses Angebot wurde in Abstimmung mit dem Netzwerk Medien (Jugendämter des Kreises Warendorf und freie Träger) und den Medienberatern der Schulen 2025 aktualisiert und ergänzt. Das Projekt ELTERNTALK soll im Jahr 2026 im Kreis Warendorf im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung weitergeführt werden. Im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden Maßnahmen und Projekte zur Alkohol- und Drogenprävention umgesetzt und Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Im Jahr 2025 wurde erneut ein besonderes Projekt der primären Drogenprävention im Kreis Warendorf durchgeführt, der „Revolution Train“. Das Präventionsmaterial zu verschiedenen legalen und illegalen Suchtmitteln ist in einem Zug jugendgerecht aufbereitet und wird in diesem Zug präsentiert. Ziel ist es, durch Einbindung möglichst aller Sinne auf die Besucherinnen und Besucher einzuwirken und so deren Sicht auf eine gesunde Lebensweise und eine Prävention von Suchtverhalten effektiv und positiv zu beeinflussen. Der Zug stand für sechs Werkstage für die Schülerinnen und Schüler und ich Nachmittagsbereich für Bürgerinnen und Bürger im Kreis Warendorf zur Verfügung; pro Werktag konnten max. 500 Besucherinnen und Besucher den Zug durchlaufen. Das zugehörige Rahmenprogramm wurde unter anderem durch ein Quiz erweitert, welches im Anschluss an den Durchgang durch den Zug von den Fachkräften der lokalen Suchtberatungsstellen durchgeführt wurde. Für die Umsetzung des Projektes waren aus Kreismitteln 30.000 € eingeplant. Es ist vorgesehen auch im Jahr 2026 das Präventionsangebot „Revolution Train“ im Kreis Warendorf durchzuführen. Daher wurde auch für das Jahr 2026 ein Ansatz i. H. v. 130.000 € eingeplant. Es wird davon ausgegangen, dass der Kreis Warendorf für die Durchführung auch im Jahr 2026 Förderungen i. H. v. 100.000 € erhält.

#### **5. Tageseinrichtungen für Kinder (Produkt 060510)**

Das Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) steht neben dem Ziel der Bereitstellung eines auskömmlichen Betreuungsangebotes sowohl für Über- als auch für Unter dreijährige, für die frühe Bildung und

Förderung von Kindern sowie mehr Flexibilität für die Eltern bei der Nutzung der Betreuungsangebote. Zudem soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf deutlich gestärkt und gesichert werden. Kindern und Familien wird somit ein qualifiziertes und flexibles Angebot der Betreuung zur Verfügung gestellt.

Mit Wirkung vom 1. August 2020 trat das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden wesentliche Inhalte des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erheblich geändert. Ziel des Gesetzes ist, die Auskömmlichkeit der Finanzierung der Tagesbetreuung für Kinder sicherzustellen, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten der Jugendämter führte. Aktuell steht eine weitere Revision des Kinderbildungsgesetzes an. Hierzu haben sich die kommunalen Spitzenverbände sowie die freie Wohlfahrtspflege mit der Landesregierung auf bestimmte Eckpunkte wie z.B. Bürokratieabbau oder der Stabilisierung der Finanzierung geeinigt. Auf dieser Basis soll nunmehr ein Referentenentwurf erarbeitet werden. Das neue KiBiz soll dann zum 01.08.2027 greifen. Welche finanziellen Auswirkungen die Überarbeitung des KiBiz haben wird, ist aktuell noch unklar und kann erst nach Vorlage eines Referentenentwurfes näher beleuchtet werden.

Bei der Berechnung des Haushaltsansatzes 2026 wurde bei den Kindpauschalen erstmals seit einigen Jahren keine Dynamisierung angenommen. Die Dynamisierungsrate der Kindpauschalen für das Kindergartenjahr setzt das Land anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fest. Sie ist abhängig von den Entwicklungen der maßgeblichen Personalkosten nach KGST sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes. Danach ergibt sich für das Kindergartenjahr 2026/2027 voraussichtlich eine Nullrunde.

Während in den vergangenen Jahren der Ausbau von Betreuungsplätzen die Haushaltsplanungen geprägt hat, entwickeln sich diese voraussichtlich zum Kindergartenjahr 2026/2027 erstmals rückläufig. Gründe sind u.a. sinkende Geburten und zum Teil ausbleibende Zuzüge. Die Entwicklung der Betreuungsplätze ist in den einzelnen Sozialräumen sehr heterogen.

Der bestehende Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres stellt das Amt für Jugend und Bildung in allen Städten und Gemeinden auch weiterhin sicher. Die Versorgungsquote U3, die sich regional unterschiedlich darstellt, liegt im hiesigen Zuständigkeitsbereich aktuell bei 57,1 % (Vorjahr: 56,9 %). Zum Stichtag 01.08.2026 sind insgesamt 1.916 Plätze für unter dreijährige Kinder in Kita und 367 in Tagespflege geplant.

## **5.1 Kindergartenbedarfsplanung**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung muss bis zum 15.03. eines Jahres dem Land gemeldet werden, welche der in der Anlage zu § 33 Abs. 1 KiBiz genannten Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen im nächsten Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Die Kindergartenbedarfsplanung (Aufteilung der Platzzahlen sowie die Kindpauschalen) wird mit den Städten und Gemeinden sowie allen Trägern von Tageseinrichtungen in einem geordneten Planungsverfahren abgestimmt.

Die Entwicklung der Aufwendungen für die Betreuung in Tageseinrichtungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

			Aufwand für Tageseinrichtungen für Kinder		
	Ergebnis 2022 in €	Ergebnis 2023 in €	Ergebnis 2024 in €	Ansatz 2025 in €	Ansatz 2026 in €
Landeszwendungen zu den Betriebskosten	32.648.386*	35.344.130*	40.120.335*	42.307.000*	43.894.000*
Landeszuschuss Belastungsausgleich für U3-Kinder (Konnexität)	4.807.948**	5.492.327**	5.989.857**	7.783.000**	9.813.000**
Landeszuschuss Belastungsausgleich für beitragsfreies Kiga-Jahr	3.881.509	4.017.146	4.410.720	4.920.000	5.100.000
Elternbeiträge Kiga	6.772.999	7.320.017	8.022.386	8.050.000	8.450.000
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>48.110.841</b>	<b>52.173.620</b>	<b>58.543.298</b>	<b>63.060.000</b>	<b>67.257.000</b>
Zuschüsse zu den Betriebskosten	70.912.369	76.640.217	85.373.422	92.517.000	96.088.000
<b>Belastung Kreis</b>	<b>22.801.528</b>	<b>24.466.597</b>	<b>26.830.124</b>	<b>29.457.000</b>	<b>28.831.000</b>

\* einschließlich der Verfügungspauschalen, der plusKITA-Mittel, der Zuschüsse für flexible Öffnungszeiten und der zusätzlichen Sprachfördermittel

\*\* Der Belastungsausgleich (Konnexität) für die unter Dreijährigen beträgt ab dem Kindergartenjahr 2025/2026 27,57 % (zuvor 19,01%). Der Belastungsausgleich wurde rückwirkend für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2024/2025 angepasst. Neben der Einmalzahlung im Haushaltsjahr 2024 i. H. v. rd. 6,1 Mio. € erhielt der Kreis Warendorf im Haushaltsjahr 2025 eine Einmalzahlung i. H. v. rd. 1,29 Mio. €. Beide sind hier nicht enthalten.

## 5.2 Integrativ betreute Kinder

Im Kinderbildungsgesetz wird die gemeinsame Betreuung behinderter und nicht behinderter Kinder als vorrangiges Prinzip festgeschrieben. Es zeigt sich folgende Entwicklung:

Plätze für integrativ betreute Kinder	KiGa-Jahr 2020/2021	KiGa-Jahr 2021/2022	KiGa-Jahr 2022/2023	KiGa-Jahr 2023/2024	KiGa-Jahr 2024/2025	KiGa-Jahr 2025/2026 (Planzahl)	KiGa-Jahr 2026/2027 (Planzahl)
Plätze	245	282	286	364	391	380	380

## 5.3 Elternbeiträge

### Neue Elternbeitragssatzung seit dem 01.08.2022

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen zum Haushaltsjahr 2021 wurde die Verwaltung durch Beschluss des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien in seiner Sitzung am 01.02.2021 beauftragt, mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Gespräche über die finanziellen Folgen der Veränderung der Einkommensgruppen bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung weiterhin unter Berücksichtigung noch sozialverträglicher Kriterien zu treten, mit dem Ziel, die Elternbeiträge zu harmonisieren.

Mit den Jugendämtern Ahlen, Beckum und Oelde wurden gemeinsame Eckpunkte erarbeitet, sodass die Elternbeitragstabelle mit der Maßgabe, dass der bisherige prozentuale Anteil der Elternbeiträge zur Deckung der Betriebskosten (rd. 13 %) mindestens gehalten wird überarbeitet wurde.

Die neu gefasste Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung) ist durch Beschluss des

Kreistages am 17.12.2021 beschlossen worden und zum 01.08.2022 in Kraft getreten (Vorlage 288/2021).

### **Zweites beitragsfreies Kindergartenjahr**

Seit dem 01.08.2020 ist das zweite elternbeitragsfreie Kindergartenjahr eingeführt worden. Das Land gewährt für den durch die beitragsfreien Kindergartenjahre entstehenden Einnahmeausfall einen pauschalen Ausgleich. Seit dem 01.08.2020 beträgt dieser Zuschuss 8,62 % (vorher 5,1 %) der Summe der Kindpauschalen der in der Jugendhilfeplanung zum 15.03. berücksichtigten Kinder im Alter von 3-6 Jahren.

### **Entwicklung der Erträge für das Haushaltsjahr 2026**

Die Erträge aus Elternbeiträgen werden im Vergleich zum Ansatz des Vorjahres um 400 T€ (nur Kita) steigen. Insgesamt werden 8,45 Mio. € (Vorjahr 8,05 Mio. €) erwartet. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf die satzungsgemäße Dynamisierung der Beiträge sowie der erhöhten Anzahl der betreuten Kinder in den höheren Einkommensgruppen zurückzuführen.

### **5.4 Kindertagespflege**

Der Gesetzgeber sieht die Betreuungsformen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung als grundsätzlich gleichrangige Betreuungsangebote an. Der individuelle Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für U3-Kinder kann sowohl mit einem Angebot in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Für beide Angebote werden gleiche Elternbeiträge erhoben.

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse wird in Kooperation mit den Familienzentren vor Ort durchgeführt.

<b>jeweils am 31.07.</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Kinder in Tagespflege	516	482	444	438	402	345

Der Ansatz für den Bereich der Tagesbetreuung von Kindern in Tagespflege liegt bei 3,5 Mio. €. Enthalten ist der Aufwendungsersatz für die Kindertagespflegeperson, die Pauschale für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, sowie ein Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Darüber hinaus sind hier die Aufwendungen für die Finanzierung von Großtagespflegestellen in Trägerschaft eines freien Trägers der Jugendhilfe eingeplant. Im Vergleich zum Vorjahr erfolgt eine Reduzierung des Ansatzes um 400 T€. Dieser Rückgang ergibt sich im Wesentlichen aus einer rückläufigen Anzahl an Tagespflegeverhältnissen (Ausscheiden von Tagespflegepersonen z.B. aufgrund von Renteneintritt). Die Kindertagespflege bleibt jedoch ein wichtiger Bestandteil des Gesamtangebots und trägt wesentlich zur bedarfsgerechten und flexiblen Betreuung bei.

### **6. Durchführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes**

Die Anträge auf Elterngeld werden für den gesamten Kreis Warendorf im Sachgebiet "Verwaltung der Jugendhilfe" des Amtes für Jugend und Bildung bearbeitet.

Es handelt sich um ein Bundesgesetz, das ausschließlich mit Bundesmitteln finanziert wird. Auszahlungen erfolgen direkt über die Bundeskasse Trier und erscheinen daher nicht in den Haushaltssätzen des Kreises Warendorf.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 3.465 Anträge auf Zahlung von Elterngeld mit einem Finanzvolumen von rd. 25,46 Mio. Euro bewilligt. 2.245 Bescheide wurden an Mütter und 1.220 Bescheide an Väter erteilt. Der prozentuale Anteil der Väter im Kreis Warendorf lag damit bei 35,2 %. Für das Jahr 2026 werden ca. 3.300 Bewilligungen erwartet.

### E. Übersicht über die im Haushaltsplan 2026 abgebildeten Nachhaltigkeitsziele und -kennzahlen

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
010130	Personalentwicklung	Nachhaltigkeitsziele	Die Ausbildung der Nachwuchskräfte ist eine nachhaltige Investition in die Zukunft der Kreisverwaltung, da die Nachwuchskräfte so eine engere Bindung an die Verwaltung aufbauen und langfristiger beim Kreis Warendorf beschäftigt sind. Auch interne Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen dienen dazu, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu qualifizieren und somit die Aufgabenerledigung nachhaltig zu sichern. Die Gesunderhaltung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird durch eine Vielzahl von Angeboten im betrieblichen Gesundheitsmanagement gefördert.
010210	Organisation	Nachhaltigkeitsziele	Die Organisationsüberprüfungen haben das Ziel, die Aufgabenerledigung zu optimieren, Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, Synergien zu nutzen und somit Ressourcen effizient einzusetzen.
010310	Zentrale Dienste	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO <sub>2</sub> soll beispielsweise dadurch erzielt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf entsprechende Verkehrsmittel anlässlich der Dienstfahrten zurückgreifen.
010320	Kreisarchiv	Nachhaltigkeitsziele	Die Digitalisierung der Archivalien trägt zur nachhaltigen Nutzung derselben bei, weil der Schutz der Originale so gewährleistet wird.
010610	Haushaltssteuerung	Nachhaltigkeitsziele	Abfederung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für Pensionen
010620	Finanzbuchhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Liquiditätssicherung, Eingrenzung des Bestands an offenen Forderungen
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitsziele	Bilanzielle CO <sub>2</sub> -Neutralität von Gebäuden im Eigentum des Kreises bis 2030: Seit 2016 werden die Kreisliegenschaften zu 100 % mit Ökostrom beliefert. Ab 2022 wird die Heizung und das Blockheizkraftwerk im Kreishaus mit 10 % Biogasanteil betrieben. Zusätzlich wird durch die Inbetriebnahme weiterer Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften die Zielerreichung der bilanziellen CO <sub>2</sub> -Neutralität gefördert. Bei Neu- und Erweiterungsgebäuden wird angestrebt, die baurechtlichen Effizienzanforderungen zu übertreffen. Durch stetige energetische Sanierungen und Modernisierungen der Bestandsgebäude ergeben sich weitere spürbare Minderungen im Strom- und Gasbezug. Mittels eines geplanten Ausbaus der Effizienzoptimierung technischer Anlagen in den Gebäuden, unterstützt durch Gebäudeleittechnik, soll der Gebäudebetrieb weiter nachhaltiger gestaltet werden.
010710	Immobilienmanagement	Nachhaltigkeitskennzahlen	- CO <sub>2</sub> -Reduzierung an eigenen Immobilien im Vergleich zum Wert aus 1992 - Eigenerzeugung Strom (PV, BHKW) in kWh
010940	Gleichstellung v. Frau u. Mann	Nachhaltigkeitsziele	Themen wie Gewaltschutz und Sicherheit gewinnen mehr an Bedeutung. Frauen sollen bestärkt werden, sich in der Politik vermehrt zu engagieren.
020440	Kfz-Zulassungen	Nachhaltigkeitskennzahlen	Fahrzeugbestand der zugelassenen Fahrzeuge: - Reiner Elektroantrieb - Benzin / Elektro Plugin Hybrid - Diesel / Elektro Plugin Hybrid - Brennstoffzelle / Wasserstoff - Fahrzeuggesamtbestand (Anzahl der Fahrzeuge)
020610	Überw. LM u. Bedarfsgegenst.	Nachhaltigkeitsziele	Die Erreichung der Kennzahlen bei der Lebensmittelkontrolle bewirkt eine Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in diesem Bereich und damit den Schutz des Verbrauchers vor gesundheitlichen Schäden, Irreführung und Täuschung.
020710	Tierseuchenbekämpfung	Nachhaltigkeitsziele	Für die schweinehaltenden landwirtschaftlichen Betriebe im Kreis stellt ein Auftreten der Afrikanischen Schweinepest derzeit eine große Bedrohung dar. Durch die Verbesserung der Bio-Sicherheit und die Sensibilisierung der Landwirte für dieses Thema wird die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Tierseuchen nachhaltig verringert.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
020740	Tierarznei-/Futtermittelüberw.	Nachhaltigkeitsziele	Durch unsachgemäßen Gebrauch von Antibiotika können resistente Bakterien entstehen. Durch Ausscheidungen von Mensch und Tier, nicht sachgerechte Lagerung oder falsche Entsorgung von Arzneimitteln, gelangen Antibiotika in die Umwelt. Der Überwachung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich des Antibiotika-Minimierungskonzeptes des Tierarzneimittelrechts kommt damit große Bedeutung im Sinne der Nachhaltigkeit zur Sicherstellung der Verfügbar- und Wirksamkeit von Antibiotika und des Umweltschutzes in diesem Zusammenhang zu.
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förderung des Schul- und Klassenklimas</li> <li>- Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt</li> <li>- Demokratieförderung und Extremismusprävention</li> <li>- Förderung bei Lernschwierigkeiten</li> </ul>
030210	Schulpsychologische Beratungsstelle	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl der Individualberatungen von Sorgeberechtigten, Schüler/-innen, pädagogischem Fachpersonal</li> <li>- Anzahl der Systemberatungen von pädagogischem Fachpersonal zum Umgang mit pädagogischen Herausforderungen</li> <li>- Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulübergreifenden Veranstaltungen (Workshops, Fortbildungen und Supervisionsgruppen)</li> <li>- Anzahl der durchgeführten individuellen schulinternen Veranstaltungen</li> </ul>
030215	Regionales Bildungsbüro	Nachhaltigkeitsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ermöglichung von Bildung für alle Kinder und Jugendlichen</li> <li>- Berufliche Orientierung unabhängig vom Wohnort und der Schulform, umfassend und geschlechtersensibel</li> </ul>
030230	Medienkompetenzzentrum	Nachhaltigkeitsziele	Eine Einsparung von CO <sub>2</sub> soll durch die Umstellung der Medienausleihe auf Online-Medien erreicht werden.
030250	Kommunales Integrationszentrum	Nachhaltigkeitsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entgegenwirkung von sozialen Ungleichheiten</li> <li>- Erarbeitung und Verankerung von Lösungen für strukturelle Probleme von Menschen mit Einwanderungsgeschichte</li> <li>- Ermöglichung von Bildungsteilhabe durch gezielte Sprachförderung von allen Kindern und Jugendlichen</li> <li>- Ermöglichung gesellschaftlicher Teilhabe aller Menschen</li> </ul>
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitsziele	Die Qualifizierungen von erwerbsfähigen Personen sowie die Inanspruchnahme von Lernförderung und soziokultureller Teilhabe wirken sich nachhaltig auf die Integration in den Arbeitsmarkt aus.
050210	Grundsicherung für Arbeitssuchende	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Qualifizierungen (Anzahl der Neuförderungen FbW)</li> <li>- Inanspruchnahme Lernförderung</li> <li>- Inanspruchnahme soziokult. Teilhabe</li> </ul>
050220	Werkcampus	Nachhaltigkeitsziele	Die nachhaltige Integration in den ersten Arbeits- oder Ausbildungsmarkt.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitsziele	Schuldnerberatung hilft bei der Regulierung der Schulden von Ratsuchenden. Dadurch entfällt die Schuldenproblematik als Hemmnis bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt. Sie ermöglicht Ratsuchenden durch Budgetberatung und Vollstreckungsschutz dauerhaft eine gesicherte Existenz zu haben.
050420	Schuldnerberatung	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quote der erfolgreichen Beratungen</li> </ul>
050430	BAföG	Nachhaltigkeitsziele	BAföG ermöglicht Schülerinnen und Schülern unabhängig von der familiären Einkommens- und Vermögenssituations Zugang zu Bildungsabschlüssen und damit Schaffung der Voraussetzungen für eine gesellschaftliche und berufliche Teilhabe.
050430	BAföG	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antragseingänge (Erstanträge / Wiederholungsanträge)</li> <li>- Bewilligungen</li> </ul>
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitsziele	Das Kooperations- und Unterstützungsprojekt zur Prävention von Wohnungsnotfällen (Landesprogramm Endlich ein Zuhause) soll (drohenden) Wohnungsnotfällen entgegenwirken und Wohnungslosigkeit verhindern. Darüber hinaus sollen die Lebenslagen von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen verbessert werden. Dafür wird im Rahmen des Projektes eine enge Kooperation zur Wohnungswirtschaft hergestellt, ein transparentes und vernetztes Hilfesystems aufgebaut sowie ein aufsuchendes Beratungsangebot installiert.
050490	Alter, Pflege und Beratung	Nachhaltigkeitskennzahlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quote der Kontaktherstellung zu Betroffenen (gemeldete Fälle)</li> <li>- Neuauftnahme von Haushalten in Wohnungsnotlagen pro Jahr</li> <li>- Wohnraumsicherung durch Wohnungserhalt und Wohnungsvermittlung</li> </ul>

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitsziele	Förderung der Kinder- und Jugendgesundheit durch Sprechstundenangebote in Kindergärten und Schulen sowie Einschulungsuntersuchungen, mit Schwerpunkten in der Entwicklungsdagnostik und in der Beratung der Eltern und der pädagogischen Kräfte
070110	Gesundheitshilfe	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Kinder- und jugendärztliche Regeluntersuchungen
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitsziele	- Grundwasser ist die wichtigste Trinkwasserressource in Deutschland. Im Trinkwasser werden durch eine zielgerichtete Überwachung alle Grenzwerte der Trinkwasserverordnung eingehalten. - Mit gesundheitsfördernden und präventiven Projekten, die vor allem in Kindertageseinrichtungen und Schulen stattfinden, soll dem Trend zu <b>Bewegungsmangel und Fehlernährung</b> frühzeitig begegnet werden.
070130	Gesundheitsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Zahl der überwachten Eigenwasserversorgungsanlagen
100115	Immissionsschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten Umweltinspektionen - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Biogasanlagen (ohne Störfallanlagen - Zuständigkeit Bezirksregierung) - darin installierte elektrische Leistung in kW - Anzahl der zum Stichtag 31.12. im Kreis Warendorf betriebenen Windenergieanlagen - darin installierte Leistung in MW - Anzahl der im Kalenderjahr genehmigten Windenergieanlagen (Neuanlagen) - darin installierte Leistung in MW
100120	Bauüberwachung u. -überprüfung	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Anzahl der durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitsziele	- Verbesserung der Wohnraumversorgung insbesondere im Mietwohnungsbereich für einkommensschwächere Personengruppen - Sicherung des Bestands an günstigen, preisgebundenen Wohnungen - Förderung der Schaffung von qualitätsvollen, energieeffizienten und barrierefreien Wohneinheiten - Förderung der ressourcenschonenden Modernisierung von Bestandsobjekten
100210	Wohnungsbauförderung	Nachhaltigkeitskennzahlen	Geförderte Wohneinheiten: - Eigentumsmaßnahmen - Mietwohnungen - Wohnheimplätze
100310	Denkmalschutz und -pflege	Nachhaltigkeitsziele	Bildstöcke und Wegekreuze prägen in besonderer Art die Kulturlandschaft des Münsterlandes. Sie haben deshalb einen besonderen heimatlichen Stellenwert und erzeugen durch ihre landschaftsprägende Wirkung die Heimatverbundenheit.
110110	Abfallentsorgung/-überwachung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.
120110	Straßenbau und -unterhaltung	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, das Netz an Kreisstraßen und Radwegen in seinem Bestand zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
120120	Glasfaserausbau	Nachhaltigkeitsziele	Die Kreisverwaltung Warendorf hat sich gemeinsam mit den Städten und Gemeinden zum Ziel gesetzt, den gesamten Kreis mit gigabitfähiger Infrastruktur zu erschließen und sich so nachhaltig für die Zukunft zu wappnen. Für das digital vernetzte Leben und Arbeiten im Kreis Warendorf ist die nachhaltige Glasfaserversorgung eine zentrale Voraussetzung. Die Anbindung an das schnelle Internet ist gerade im oft unversorgten ländlichen Raum sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für Schulen und Unternehmen sowie für landwirtschaftliche Betriebe ein wesentlicher Standortfaktor. Nachhaltige Glasfaserinfrastrukturen und eine flächendeckende Mobilfunkversorgung entscheiden letztlich über die Zukunftsfähigkeit insbesondere ländlicher Regionen.
120210	ÖPNV	Nachhaltigkeitsziele	Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung der Nahverkehrsangebote im Kreis Warendorf wird die Mobilität der Menschen im Kreis Warendorf durch alternative Angebote verbessert. Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Nahverkehrsplan bietet ein umweltfreundliches Angebot für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises Warendorf.
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitsziele	Die Natur- und Landschaftspflege dient dem Erhalt der typischen westfälischen Kulturlandschaft und sichert so auch die Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten. Verschiedene Schutzprogramme tragen deutlich zur Erhaltung des Artenbestands im Kreis Warendorf bei.

Produkt	Produktbezeichnung	Nachhaltigkeitsziele bzw. Nachhaltigkeitskennzahlen	
130110	Landschaftspflege, Naturschutz	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Vertragsnaturschutz (Anzahl der Verträge) - Flächengröße im Kreis Warendorf auf den Vertragsnaturschutz-Pakete bewilligt sind
140110	Landwirtsch. Wasserwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140120	Wasserwirtschaft und Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140130	Entwicklung und Unterhaltung der Gewässer	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
140210	Bodensch., Altlasten und Abgrab.	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
140310	Klimaschutz	Nachhaltigkeitsziele	Ziel ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen werden berücksichtigt. Grundlage bildet die Verpflichtung nach dem Übereinkommen von Paris aufgrund der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, wonach der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist, um die Auswirkungen des weltweiten Klimawandels so gering wie möglich zu halten.
150110	Tourismusförderung	Nachhaltigkeitsziele	Attraktive Rad- (Werse-Radweg, 100-Schlösser-Route, Ems-Radweg) und Reitrouten bereichern das Freizeit und Tourismusangebot und erhöhen somit die Lebensqualität.
150120	Touristische Arbeitsgemeinschaft	Nachhaltigkeitsziele	Durch die Werbung und Vermarktung der vielfältigen und überwiegend naturnahen Erholungsmöglichkeiten wird die Attraktivität für Besucher des Kreises Warendorf erhöht. Hierbei wird zunehmend auf ressourcenschonende umweltfreundliche Marketingmaßnahmen gesetzt.
160110	Steuern, allg. Zuweis./Umlagen	Nachhaltigkeitsziele	Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden maßvoll unter Beachtung des Rücksichtnahmegerüsts an den ungedeckten Aufwendungen des Kreishaushalts beteiligt. Dazu wird der Kreis Warendorf u. a. seine Etatansätze sparsam und wirtschaftlich planen und sein Eigenkapital bis zu einem gewissen Mindestbestand abbauen.
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitsziele	Schuldenabbau zur Entlastung zukünftiger Generationen
160120	Sonst. allg. Finanzwirtschaft	Nachhaltigkeitskennzahlen	- Schuldenstand Investitionskredite am 31.12. - Schuldenstand je Einwohner/-in (Grundlage ist die Einwohnerzahl im Kreis Warendorf jeweils am 31.12. des Vorvorjahres)